

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Tierschutzbericht 1991 „Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	5
I. Einleitung	5
II. Rechtliche Rahmenbedingungen	6
1 Europarat	7
2 Europäische Gemeinschaften	7
3 Stellung des Tierschutzes in der Wertordnung des Grundgesetzes .	7
4 Tierschutzgesetz	8
5 Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften; Sachver- ständigengutachten	8
6 Rechtsstellung des Tieres (BGB-Novelle)	10
7 Zuständigkeit von Bund und Ländern	11
8 Tierschutzvorschriften der früheren DDR	11
III. Halten von Tieren	12
1 Allgemeine Regelungen	12
1.1 Europarat	12
1.2 Europäische Gemeinschaften	13
1.3 Bundesrepublik Deutschland	13
1.4 Erfahrungen der Länder	15
2 Besondere Regelungen	15
2.1 Legehennen	15
2.2 Enten	17
2.3 Schweine	17
2.4 Rinder / Kälber	19
2.5 Pferde	21
2.6 Pelztiere	21
2.7 Damwild in nutztierartiger Haltung	22
2.8 Versuchstiere	22
2.9 Heimtiere (einschließlich „gefährliche Hunde“)	23

	Seite
2.10 Zootiere	25
2.11 Zirkustiere	26
2.12 Wildtiere	27
IV. Töten von Tieren; Regulieren von Wirbeltierpopulationen	28
1. Zum Begriff des „vernünftigen Grundes“	28
2. Regulieren von Wirbeltierpopulationen	29
V. Zucht von Tieren, Handel mit Tieren	29
VI. Beförderung von Tieren	30
VII. Betäuben und Schlachten von Tieren	33
VIII. Fangen von Fischen	36
IX. Ausbildung von Jagdhunden	37
X. Eingriffe nach § 6 des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)	38
XI. Tierversuche	38
1 Rechtsvorschriften	39
1.1 Europarat	39
1.2 Europäische Gemeinschaften	39
1.3 Bundesrepublik Deutschland	39
2 Tierschutzbeauftragte nach § 8 b des Tierschutzgesetzes	41
3 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	41
4 Beratende Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes	42
5 Tierversuche nach § 15 a des Tierschutzgesetzes	43
6 Zahl der 1989 verwendeten Versuchstiere	43
6.1 Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art der Versuchstiere	43
6.2 Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach bestimmten Versuchszwecken	47
6.3 Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art und Dauer der Versuche	47
7 Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen	52
7.1 Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz	52
7.2 Arzneimittelgesetz	53
7.3 Bundes-Seuchengesetz	55
7.4 Chemikaliengesetz	55
7.5 Futtermittelgesetz	57
7.6 Gentechnikgesetz	57
7.7 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz	58
7.8 Pflanzenschutzgesetz	59
7.9 Tierseuchengesetz	59
7.10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	59
8 Gegenseitige Anerkennung von Tierversuchsergebnissen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten ..	60
8.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	60
8.2 Europarat	60
8.3 Europäische Gemeinschaften	60
8.4 Bundesrepublik Deutschland	61
9 Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden	62
9.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	62
9.2 Europarat	62
9.3 Europäische Gemeinschaften	62
9.4 Bundesrepublik Deutschland	62

	Seite
10 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch	64
11 Datenbanken für Tierversuche	65
XII. Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung	66
XIII. Ausblick	67
Anhang 1:	
Strafverfolgungsstatistik 1987 und 1988	68
Anhang 2:	
Bestimmungen über Tierversuche für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten	68
1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	68
2 Europarat	68
3 Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die direkt oder indirekt Tierversuche vorschreiben	68
3.1 Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen	68
3.2 Erzeugnisse für die Tierernährung	69
3.3 Tierarzneimittel	69
3.4 Arzneispezialitäten	69
3.5 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen	69
3.6 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ..	70
3.7 Lebensmittelzusatzstoffe	70
3.8 Kosmetische Mittel	70
4 Bundesrepublik Deutschland	70
4.1 Bundesrechtliche Vorschriften, die Tierversuche ausdrücklich vorschreiben	70
4.2 Bundesgesetze, die Tierversuche zwar nicht ausdrücklich vorschreiben, aber Vorschriften oder Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthalten, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zu Tierversuchen führen	71
Anhang 3:	
Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes ...	71
1 Europarat	71
1.1 Vertragsgesetze	71
1.2 Empfehlungen	71
2 Europäische Gemeinschaften	71
2.1 Verabschiedete Richtlinien	71
2.2 Vorschriften in Vorbereitung	72
3 Bundesrepublik Deutschland	72
3.1 Vorschriften in Kraft	72
3.1.1 Vorkonstitutionelle Regelungen	72
3.1.2 Tierschutzgesetz	72
3.1.3 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung der Tiere	72
3.1.4 Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz, die vor der Novellierung des Tierschutzgesetzes in Kraft traten	72
3.1.5 Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz, die nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes in Kraft traten	72
3.2 Überleitung von Vorschriften auf die beigetretenen Länder	72
Anhang 4:	
Im Auftrag des BML erarbeitete Gutachten und Leitlinien	73
1. Gutachten	73
2. Leitlinien	73

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AG	=	Amtsgericht
AID	=	Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e. V.
AMNG	=	Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts
BAnz.	=	Bundesanzeiger
BBA	=	Biologische Bundesanstalt
BGA	=	Bundesgesundheitsamt
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	=	Bundesgesetzblatt
BMA	=	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
BMFT	=	Bundesminister für Forschung und Technologie
BMJ	=	Bundesminister der Justiz
BMJFFG	=	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
BML	=	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMU	=	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVg	=	Bundesminister der Verteidigung
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
BVerwGE	=	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
CSFR	=	Tschechische und Slowakische Föderative Republik
DFG	=	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DVBl.	=	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EuGH	=	Europäischer Gerichtshof
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	=	EWG-Vertrag
FAL	=	Bundesforschungsanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
FN	=	Fédération Equestre Nationale, Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
GATT	=	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
Gbl.	=	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GG	=	Grundgesetz
GLP	=	Gute Laborpraxis
GMBL.	=	Gemeinsames Ministerialblatt
ISO	=	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
LD ₅₀	=	Mittlere letale Dosis
LG	=	Landgericht
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
OECD	=	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
RdL	=	Recht der Landwirtschaft
RGBL.	=	Reichsgesetzblatt
TGL	=	Fachbereichstandards (Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen)
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
ZEBET	=	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Zusammenfassung

Inhaltlicher Schwerpunkt des zweiten Tierschutzberichtes ist die Darstellung der Vollzugserfahrungen der Länder sowie der erstmals – für 1989 – vorliegenden amtlichen Versuchstierzahlen. Daneben wird, wie bereits im ersten Tierschutzbericht, über alle in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung fallenden nationalen sowie der unter ihrer Mitwirkung betriebenen inter- und supranationalen Rechtsetzungsvorhaben berichtet.

Wie schon während der ersten Hälfte der 11. Legislaturperiode, so konnten auch in den Jahren 1989 und 1990 wesentliche tierschutzpolitische Ziele erreicht werden. Die Rechtsvorschriften wurden weiter im Sinne des Tierschutzes verbessert. Die Zahl der Tierversuche ist – nicht zuletzt auf Grund des strengen Tierschutzrechts – deutlich niedriger als bisher angenommen.

Aus Berichten der Länder, die für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständig sind, geht hervor, daß die Tierschutzpolitik der Bundesregierung Erfolge zeigt. Dem Tierschutzanliegen der Tiere wird besser Rechnung getragen, ohne wichtige Belange des Menschen zu vernachlässigen.

Dennoch besteht auch in der 12. Legislaturperiode weiterer Handlungsbedarf. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen der für den Vollzug des Gesetzes verantwortlichen Länder soll die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes ergänzt werden. Darüber hinaus wird sich die Bundesregierung angesichts des zum 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Binnenmarktes weiterhin mit großem Nachdruck für EG-weite Tierschutzbestimmungen im Bereich der Haltung, des Transportes, des Schlachtens, aber auch im Bereich der Tierversuche, einsetzen.

Wie bisher werden auch auf nationaler Ebene alle Möglichkeiten genutzt, um den Tierschutz weiter zu verbessern.

I. Einleitung

Das novellierte Tierschutzgesetz ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten; es enthält wesentliche tierschutzrechtliche Verbesserungen. Die Diskussion von Tierschutzproblemen hat dennoch kaum an Intensität verloren; auch in den Jahren 1989 und 1990 standen Tierschutzfragen häufig im Mittelpunkt der öffentlichen Auseinandersetzung.

Nach wie vor engagieren sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger in vielfältiger Weise auf den vielen Problemfeldern des Tierschutzes, setzen sich große und kleine Tierschutzverbände mit Nachdruck für eine Verbesserung aktueller Gegebenheiten ein.

Im Vordergrund des öffentlichen Interesses standen im Berichtszeitraum insbesondere

- die Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht,
- Fragen der Pelztierhaltung sowie der Legehennenhaltung in Käfigen,
- die Ausbildungsmethoden bei Jagdhunden und Sportpferden,
- der grenzüberschreitende Transport von Schlachtieren,
- Fragen der ordnungsgemäßen Schlachtierbetäubung sowie des Schächtens,
- die Tötung überzähliger Jungschweine in Wittstock (Brandenburg),
- die Berechtigung von Tierversuchen zur Prüfung kosmetischer Mittel,
- die Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch,
- die Einrichtung und personelle Ausstattung der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET).

Die Bundesregierung nimmt das Engagement der vielen Bürger, die sich für eine bessere Behandlung der Tiere einsetzen, sehr ernst. Dem innerhalb der Bundesregierung für Fragen des Tierschutzes verantwortlichen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist es im Rahmen seiner Zuständigkeit gelungen, jeweils geeignete Vorschläge zur Lösung der oben genannten Probleme durchzusetzen, darüber hinaus aber auch für alle anderen Fragen, die derzeit nicht im Vordergrund der öffentlichen Tierschutzdiskussion stehen, geeignete Lösungen auszuarbeiten und zu verwirklichen. Hierbei geht es jeweils darum, zwischen den ethisch und naturwissenschaftlich begründeten Zielsetzungen des Tierschutzes auf der einen und den ebenfalls begründeten Nutzungsansprüchen des Menschen auf der anderen Seite abzuwägen und einen vertretbaren Ausgleich zu finden. Richtschnur ist hierbei das Tierschutzgesetz, das die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf ausdrücklich hervorhebt.

Die Bundesregierung mißt der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch eine große Bedeutung bei. Die Bundesrepublik Deutschland ist das einzige Land, in dem eine staatliche Einrichtung (ZEBET) zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden besteht. Auch wird die Forschung auf diesem Gebiet in keinem anderen Land in vergleichbarem Umfang öffentlich gefördert wie es im Rahmen des BMFT-Förderschwerpunkts „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ geschieht.

Die Jahre 1989 und 1990 waren wiederum durch intensive Beratungen beim Europarat gekennzeichnet.

Im Rahmen der multilateralen Konsultationen der Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport wurden, nachdem die Empfehlung für den Trans-

port von Pferden bereits 1987 und die Empfehlung für den Transport von Schweinen im Herbst 1988 von den Ministerbeauftragten gebilligt worden war, nunmehr auch entsprechende Empfehlungen für den Transport von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Geflügel verabschiedet.

Der Ständige Ausschuß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hat im Oktober 1990 eine Empfehlung für das tierschutzgerechte Halten und Töten von Pelztieren angenommen.

Die EG-Kommission hat — nicht zuletzt auf Drängen der Bundesregierung — im Sommer 1989 Vorschläge für

- den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen,
- den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen und
- den Schutz von Tieren beim Transport vorgelegt.

Weitere Vorschläge sind in Arbeit.

Nach § 16 b des Tierschutzgesetzes hat der Bundesminister die von ihm zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes berufene Tierschutzkommission vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz anzuhören. Die Tierschutzkommission kann aber auch von sich aus gegenüber dem Bundesminister zu Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen.

Seit ihrer konstituierenden Sitzung im Oktober 1987 hat die Tierschutzkommission elf Sitzungen abgehalten. Während zunächst Stellungnahmen zu den verschiedenen Rechtsetzungsvorhaben im Vordergrund standen, wurde im Berichtszeitraum insbesondere über die Beförderung von Tieren, über Empfehlungen zur tierschutzgerechten Betäubung sowie über die im Zusammenhang mit Tierversuchen auftretenden ethischen Fragen beraten. Die Tierschutzkommission hat hierzu entsprechende Voten abgegeben. Nicht zuletzt hat die Tierschutzkommission aber auch den Bundesminister gebeten, sich im Zusammenhang mit dem Beitritt nach Artikel 23 GG für eine Grundgesetzänderung („Verantwortung für die Schöpfung“) einzusetzen (siehe II.3).

Die deutschlandpolitische Entwicklung ermöglichte im Jahr 1990 einen intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik. Schwerpunkt dieser Gespräche war die Übernahme und Harmonisierung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Soweit entsprechende Maßgaben erforderlich waren, wurden diese in den Einigungsvertrag aufgenommen.

Die Zuständigkeit des Europarates, der Europäischen Gemeinschaften sowie auch des Bundes beschränkt sich im Bereich des Tierschutzes auf die Rechtsetzung. Im Rahmen dieses zweiten Tierschutzberichtes soll aber auch über die Erfahrungen mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, der in der Verantwortung der

nach Landesrecht zuständigen Behörden liegt, umfassend berichtet werden.

Die bisher vorliegenden Erfahrungen zeigen, daß mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 1986 und den auf das novellierte Tierschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes wesentliche tierschutzrechtliche Verbesserungen durchgesetzt worden sind. Die Bundesrepublik Deutschland gehört innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zu den Ländern mit den strengsten tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß der hohe Tierschutzstandard möglichst EG-weit Berücksichtigung findet und auch der Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen weiter verbessert wird. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick auf die bisher noch im Aufbau befindlichen Verwaltungsstrukturen in den neuen Bundesländern.

Der Schutzbereich des Tierschutzgesetzes und damit der Gegenstand dieses Berichtes erstreckt sich grundsätzlich auf alle Tiere.

Wildlebende Tiere stehen jedoch ebenso wie wildwachsende Pflanzen zusätzlich unter dem Schutz der Arten nach § 20 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205). Der Artenschutz als Teilbereich des Naturschutzes umfaßt den Schutz der Entwicklungsformen, der Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts aller in Freiheit vorkommenden Tiere. Ziel des Artenschutzes ist die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten. Auf Bundesebene liegt die Zuständigkeit für den Artenschutz beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Laut Artikel 74 Nr. 20 GG unterliegt der Tierschutz der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Der Bund hat mit dem Tierschutzgesetz von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Die Durchführung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Seit vielen Jahren wird jedoch im Bereich des Tierschutzes über Rechtsetzungsvorhaben nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im Europarat sowie bei den Europäischen Gemeinschaften beraten und entschieden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die europäischen Völker immer enger zusammenwachsen und wegen des intensiven Ideen- und Güteraustausches auch das Tierschutzanliegen am besten gemeinsam vertreten und vorangebracht werden sollte.

Zwischen den verschiedenen Ebenen — Europarat, Europäische Gemeinschaften, Bund, Länder und nach Landesrecht zuständige Behörden — besteht eine enge Wechselwirkung.

1. Europarat

Der Europarat umfaßt zur Zeit 24 Mitgliedstaaten. Neben den 12 EG-Ländern sind dies Finnland, Island, Liechtenstein, Malta, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden, die Schweiz, die Türkei, Ungarn und Zypern.

Neben vielen anderen Aktivitäten findet auch der Tierschutz im Europarat erhebliche Beachtung. Schon früh wurden hier Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes ergriffen. Bisher wurden in diesem Bereich fünf völkerrechtliche Übereinkommen ausgearbeitet, nämlich

- das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport,
- das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen,
- das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren,
- das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und
- das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren.

Über Inhalt und Bedeutung dieser Übereinkommen wird in den Abschnitten III., VI., VII. und XI. berichtet.

Die Übereinkommensentwürfe, die jeweils von einem ad-hoc-Ausschuß von Ministerialbeamten und anderen Sachverständigen, die als Vertreter internationaler Verbände mit Beobachterstatus an den Beratungen teilnehmen, ausgearbeitet und vom Ministerkomitee gebilligt werden, bedürfen jeweils der Zeichnung und späteren Ratifizierung oder Annahme durch die einzelnen Mitgliedstaaten. Sechs Monate, nachdem vier Staaten, die Mitglied des Europarates sind, die Ratifikations- oder Annahmearkunden hinterlegt haben, tritt ein derartiges Übereinkommen in Kraft. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, wird es sechs Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmearkunde wirksam.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Vertragsgesetze den Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowie über den Schutz von Schlachttieren beigetreten.

Die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sowie des Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren durch die Bundesrepublik Deutschland steht unmittelbar bevor.

Wird ein Europäisches Übereinkommen ratifiziert, so hat dies zur Folge, daß – soweit dies noch nicht der Fall ist – das nationale Recht mit den Vorschriften des

Übereinkommens in Einklang gebracht werden muß.

Die von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Europaratsübereinkommen gelten inzwischen auch im Gebiet der ehemaligen DDR.

2. Europäische Gemeinschaften

Zwar handelt es sich beim Europarat als internationaler Organisation ohne Hoheitsgewalt und bei den Europäischen Gemeinschaften als supranationaler Organisation um getrennte Institutionen, zwischen deren Aktivitäten besteht jedoch eine enge Wechselwirkung.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) ist der Tierschutz nicht ausdrücklich erwähnt. Nach Artikel 3 Buchstabe h EWGV umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft aber auch die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Dies gibt die rechtliche Grundlage dafür, daß die EG auch auf dem Gebiet des Tierschutzes tätig ist. Die Angleichung von Tierschutzvorschriften innerhalb der EG ist auch im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt von Bedeutung, um Wettbewerbsverfälschungen wegen unterschiedlicher Schutzniveaus der einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Einheitliche Regelungen bei der Tierhaltung tragen zu gleichen Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft bei.

Tierschutzregelungen der EG, die das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere betreffen, werden darüber hinaus auch damit begründet, daß die Mitgliedstaaten – seit 1989 auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft selbst – Vertragspartei des Europarats-Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind.

Tierschutz hat jedoch während der letzten Jahre auch im europäischen Rahmen eine politische Dimension erreicht, die es aus der Sicht der Bundesregierung gerechtfertigt erscheinen läßt, die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Tierschutzes ausdrücklich in den EWG-Vertrag aufzunehmen.

3. Stellung des Tierschutzes in der Wertordnung des Grundgesetzes

Sowohl in der öffentlichen Auseinandersetzung als auch in der Fachliteratur wird diskutiert, ob der Tierschutz Verfassungsrang habe.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts obliegt die Regelung des Tierschutzes weitgehend der eigenverantwortlichen Entschließung des Gesetzgebers. Verfassungsrechtlich nachprüfbar werden solche Regelungen erst, wenn und soweit Maßnahmen im Interesse des Tierschutzes die Handlungsfreiheit der Staatsbürger, insbesondere ihre Berufsfreiheit, berühren (BVerfGE 36, 47, 57 f.). Der Leitgedanke des geltenden Tierschutzgesetzes, Tieren nicht „ohne vernünftigen Grund“ das „unerläßliche Maß“ übersteigende „Schmerzen, Leiden oder Schä-

den“ zuzufügen, entspricht nach der Aussage des Bundesverfassungsgerichts dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (BVerfGE 36, 47, 57; 48, 376, 389).

Die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die den Bundesminister in Fragen des Tierschutzes berät, hat im Juni 1990 einstimmig folgendes Votum beschlossen:

„Anlässlich des bevorstehenden Beitritts der DDR nach Artikel 23 GG und der damit verbundenen Verhandlungen über den Text einer gesamtdeutschen Verfassung werden die Regierungen und die Parlamente beider deutscher Staaten gebeten, darauf einzuwirken, daß an geeigneter Stelle des Grundgesetzes, zum Beispiel in der Präambel, ein Hinweis auf die Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung aufgenommen wird.“

Auf Grund der besonderen Dynamik der gesamtdeutschen Entwicklung war es vor dem Beitrittstermin nicht möglich, die Tragweite dieses Votums zu prüfen und im einzelnen auszuloten.

Nach Artikel 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) wird den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands empfohlen, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes, so auch mit den Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz, zu befassen.

Die Bundesregierung geht somit davon aus, daß nunmehr nach den gesamtdeutschen Wahlen über die Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz intensiv beraten und sodann entschieden wird.

4. Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), das in dieser Fassung am 1. Januar 1987 in Kraft getreten ist, enthält, gegliedert in zwölf Abschnitte,

- nach der Definition des Gesetzeszweckes (§ 1)

die grundlegenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen über

- die Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren (§§ 2 und 3),
- das Töten von Tieren (§§ 4 bis 4b),
- Eingriffe an Tieren (§§ 5 bis 6a),
- Tierversuche (§§ 7 bis 9a),
- Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 10),
- die Zucht von Tieren, den Handel mit Tieren (§§ 11 bis 11c),
- Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbote (§ 12),

darüber hinaus sonstige Bestimmungen

- zum Schutz der Tiere (§ 13),
- über die Durchführung des Gesetzes (§§ 14 bis 16d) sowie
- Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 17 bis 20),
- Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 21 bis 22).

Im Berichtszeitraum wurde das Tierschutzgesetz in zwei Bereichen geändert:

- Auf Vorschlag der Bundesregierung wurde in dem Regierungsentwurf eines Gentechnikgesetzes klargestellt, daß Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes nicht nur Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

= an Tieren sind, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere, sondern auch

= am Erbgut von Tieren sind, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere

verbunden sein können (Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), siehe auch XI. 7.6).

- Anlässlich der Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfes zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht wurde auf Vorschlag des Bundesrates ein neuer § 20a ins Tierschutzgesetz eingefügt:

Schon nach geltendem Recht kann das Gericht in bestimmten Fällen das Halten sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren verbieten (§ 20 des Tierschutzgesetzes). Ein solches Verbot wird aber erst mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein derartiges Verbot angeordnet werden wird, so kann nunmehr das Gericht dem Beschuldigten durch Beschluß das Halten sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art auch vorläufig verbieten (Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762), siehe auch II.6).

5. Verordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften; Sachverständigengutachten

Das Tierschutzgesetz ermächtigt den BML – teilweise ist das Einvernehmen mit anderen Ressorts ausdrücklich vorgeschrieben –, nach Anhörung der Tierschutzkommission (§ 16b des Tierschutzgesetzes) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in folgenden Bereichen Vorschriften zu erlassen:

- Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 (§ 2a Abs. 1),
- Anforderungen an die Beförderung von Tieren (§ 2a Abs. 2),

- Anforderungen an das Töten, Betäuben, Schlachten und das betäubungslose Schlachten (Schächten) von Tieren (§ 4 b),
- Verfahren und Methoden zur Durchführung bestimmter Eingriffe (§ 5 Abs. 4),
- Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot von Tierversuchen zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika (§ 7 Abs. 5),
- Meldung von Angaben über Art und Zahl der für Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 verwendeten Wirbeltiere (§ 9 a Abs. 2),
- Art und Umfang der Aufzeichnungen über und der Kennzeichnung von Versuchstieren (§ 11 a Abs. 3),
- Schutz des Wildes vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten (§ 13 Abs. 2),
- Halten von, Handel mit sowie Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren wildlebender Arten (§ 13 Abs. 3) und
- Aufhebung landesrechtlicher Schlachtvorschriften (§ 21 b).

Die Vorschriften können auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden (§ 21 a).

Darüber hinaus ist der BML ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln (§ 16 b Abs. 2).

Soweit von den Verordnungsermächtigungen bisher noch kein Gebrauch gemacht wurde, ist dies darauf zurückzuführen, daß entweder

- die Europäischen Gemeinschaften bereits eine EG-weite Regelung vorbereiten (zum Beispiel Schlachtvorschriften) oder
- die fachlichen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen sind (zum Beispiel Halten von Mastgeflügel) oder
- bislang kein dringender Bedarf für eine entsprechende Vorschrift gesehen wird (zum Beispiel Ausnahmeregelung nach § 7 Abs. 5).

Nach § 16 c erläßt der BML außerdem mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Auch hierfür ist die vorherige Anhörung der Tierschutzkommission vorgeschrieben.

Aus den Berichten der Länder geht hervor, daß die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139 a vom 29. Juli 1988) von den Vollzugsbehör-

den grundsätzlich als sehr hilfreich angesehen wird. Die Länder begrüßen, daß gerade für die Gebiete, in denen Regelungen mit Vorrang benötigt wurden (Anzeige und Genehmigungsverfahren für Tierversuche, Geschäftsführung der Beratenden Kommissionen sowie Erlaubniserteilung nach § 11 des Tierschutzgesetzes), Einzelheiten in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt sind.

Nach Auffassung Baden-Württembergs können allerdings offene Fragen auftreten, wenn es um die Feststellung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung für das Züchten und Halten von Tieren sowie den Handel mit Tieren geht. Schwierigkeiten gibt es vor allem bei der Frage, inwieweit ein nebenberuflicher Umgang mit entsprechenden Tierarten dem beruflichen Umgang als gleichwertig angesehen werden kann.

Als weiteres ergeben sich offene Fragen, wenn die für den Artenschutz zuständige Behörde gemäß Nr. 5.1.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ihre Zustimmung nicht erteilt. In diesem Zusammenhang weist Bremen darauf hin, daß eine rechtzeitige Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Artenschutzbehörde angestrebt werden sollte.

Die Länder hielten es für begrüßenswert, wenn die Allgemeine Verwaltungsvorschrift auch auf andere Tierschutzbestimmungen ausgedehnt würde. Insbesondere sollten Einzelheiten zu folgenden Bereichen festgelegt werden:

- Dritter Abschnitt des Gesetzes (Töten von Tieren),
- Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Tierversuchen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes,
- Sechster Abschnitt des Gesetzes (Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung) sowie
- § 16 a des Gesetzes („Befugnikatalog“).

Als weiteres wird eine Erläuterung zu § 7 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes (ethische Vertretbarkeit) als wünschenswert angesehen.

Hinweise über Form und Inhalt von Ergänzungsanträgen oder Änderungsanträgen wären ebenfalls hilfreich.

Nordrhein-Westfalen macht darauf aufmerksam, daß aus der Praxis empfohlen wird, die Sachkundeprüfung nach § 11 des Tierschutzgesetzes durch Einführung eines Fragenkatalogs zu vereinheitlichen, so daß überall die gleichen Kenntnisse vorausgesetzt werden können. Der Fragenkatalog sollte die Themen Haltung, Verhalten, artgemäße Bewegung, Ernährung, Fortpflanzung, Krankheiten und Hygiene berücksichtigen.

Ferner schlagen die Länder vor, in Nr. 5.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift das für Betriebe nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und d des Gesetzes geforderte Betriebsbuch auch für Tierhandlungen nach Nr. 3 Buchstabe b (Handel mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren) vorzusehen.

Hiermit soll insbesondere eine bessere Kontrolle von Hundehandlungen erreicht werden.

Die Bundesregierung prüft, ob und inwieweit diesen Vorschlägen Rechnung getragen werden kann.

Im Rahmen der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben wurden im Auftrag des BML seit 1970 von anerkannten Sachverständigen 16 Gutachten erarbeitet. Sie stehen allen interessierten Kreisen, nicht zuletzt auch den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes verantwortlichen Stellen, als Orientierungshilfe zur Verfügung (siehe Anhang 4 Nr. 1). Darüber hinaus werden in den Bereichen, die der bundeseinheitlichen Regelung bedürfen, bei denen bisher aber eine umfassende Rechtsetzung noch nicht möglich ist, Leitlinien erarbeitet, die den Ländern zur Verfügung gestellt werden (siehe Anhang 4 Nr. 2).

Die Länder begrüßen einstimmig diese Gutachten und Leitlinien als wichtige Entscheidungshilfe für den Vollzug; eine Übernahme dieser Maßstäbe in Rechtsvorschriften sollte grundsätzlich angestrebt werden. Die Länder machen jedoch auch darauf aufmerksam, daß die Gutachten zum Teil an neuere Erkenntnisse angepaßt werden sollten.

Aus der Sicht der Länder fehlen anerkannte Richtlinien zur Katzenhaltung (insbesondere in Wohnräumen), zur privaten Vogelhaltung sowie zur Haltung von Zierfischen, Reptilien und anderen exotischen Tieren.

6. Rechtsstellung des Tieres (BGB-Novelle)

Auf Grund eines vom BMJ erarbeiteten und von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfes, der ein lange gehegtes Anliegen der Tierschutzverbände sowie der Deutschen Tierärzteschaft e.V. berücksichtigt, werden Tiere nunmehr auch im bürgerlichen Recht nicht länger rechtlich als Sachen betrachtet, sondern als lebende Wesen anerkannt. Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762) ist am 1. September 1990 in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist es, durch Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Zivilprozessrechts sicherzustellen, daß Tiere künftig auch im Zivilrecht nicht mehr wie leblose Sachen behandelt werden. Allerdings erhalten die Tiere damit keine dem Menschen vergleichbare Rechtsstellung, vielmehr sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

In § 1 des Tierschutzgesetzes ist bereits die Verpflichtung des Menschen festgeschrieben, dem Tier als Lebewesen besonderen Schutz und Fürsorge zuteil werden zu lassen:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch kam dies bislang noch nicht zum Ausdruck.

Wurde ein Tier zum Beispiel schuldhaft verletzt, so orientierte sich nach dem Wortlaut des bisher geltenden Gesetzes der Ersatzanspruch gegen den Schädiger für die Kosten der Heilbehandlung des Tieres an der Höhe des Wertes des Tieres. Auch waren Haustiere pfändbar, wenn ihr Wert 500 DM überstieg.

Der Grund hierfür lag darin, daß das Bürgerliche Gesetzbuch das Tier bisher rechtlich als Sache ansah und damit als reinen Vermögenswert behandelte. Nunmehr wird, nachdem im Tierschutzgesetz bereits die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf angesprochen ist, im Bürgerlichen Gesetzbuch klargestellt, daß Tiere keine Sachen sind. Diese Klarstellung verdeutlicht zugleich, daß Tiere nicht der beliebigen freien Verfügbarkeit ihres Eigentümers unterliegen. Die Gesetzesnovelle bestimmt vielmehr, daß der Eigentümer eines Tieres bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten hat.

Bei der Pfändung und beim Schadensersatz gelten folgende Änderungen:

- Der Gerichtsvollzieher darf Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, nicht mehr pfänden. Dabei soll es nicht mehr darauf ankommen, welchen Wert ein Haustier hat. Hunde, Katzen, Papageien oder sonstige Haustiere sollen grundsätzlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen sein. Allerdings wird der Gefahr, daß ein Schuldner Vermögenswerte dem Zugriff seiner Gläubiger entzieht, indem er zum Beispiel wertvolle Reitpferde, Rassehunde oder seltene Tierarten erwirbt, dadurch vorgebeugt, daß in diesen Fällen das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers eine Pfändung durchführen kann. Bei der Entscheidung über den Antrag hat das Vollstreckungsgericht eine Abwägung auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes vorzunehmen. Für Tiere, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, also zum Beispiel in einem landwirtschaftlichen Betrieb die Milchkühe, gilt diese Einschränkung nicht; diese Tiere unterliegen auch weiterhin der grundsätzlichen Pfändbarkeit.
- Wer ein Tier schuldhaft verletzt, muß künftig auch die Heilbehandlungskosten bezahlen, die den Wert des Tieres übersteigen. Für die Höhe des Schadensersatzes wird es nicht mehr auf die Anschaffungskosten ankommen; der Schädiger muß die Aufwendungen bezahlen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Heilchancen und der Schutzbedürftigkeit des Tieres stehen soweit sie aus der Sicht eines vernünftigen Tierhalters noch vertretbar sind.

Die Gesetzesänderung will selbstverständlich nicht verbieten, daß Tiere veräußert oder zum Beispiel vererbt werden können. Das Gesetz stellt jedoch sicher, daß die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über Sachen auf Tiere nur entsprechend angewandt werden, soweit nicht besondere Vorschriften zum Schutz der Tiere dem entgegenstehen.

7. Zuständigkeit von Bund und Ländern

Die Rechtsetzung im Bereich des Tierschutzes einschließlich der Wahrnehmung des Tierschutzanliegens bei den Europäischen Gemeinschaften, beim Europarat und anderen internationalen Organisationen obliegt dem Bund, während der Vollzug und die Überwachung tierschutzrechtlicher Regelungen Länderangelegenheit sind. Über den Bundesrat wirken jedoch die Länder sowohl auf EG-Ebene als insbesondere auch auf Bundesebene an der Gesetzgebung mit.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes obliegt die Verwaltungszuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Länder führen das Tierschutzgesetz in eigener Verwaltungszuständigkeit nach Artikel 83 des Grundgesetzes aus. Dementsprechend hat der Bund auch keine Finanzzuständigkeit im Bereich des Tierschutzes nach Artikel 104 a Abs. 1 des Grundgesetzes, mit Ausnahme der Durchführung des Tierschutzgesetzes für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden. Für diese Tiere obliegt nach § 15 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes die Durchführung des Gesetzes den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, deren Vollzugszuständigkeit durch Erlaß vom 30. Dezember 1987 (Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1988 S. 56) und durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 3. Juli 1990 (BGBl. I S. 1399) geregelt ist.

Die Länder haben die Vollzugszuständigkeit für den Tierschutz in der Regel den Kreisbehörden übertragen, mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Genehmigung von Tierversuchen. Diese Zuständigkeit ist den Mittelbehörden (Bezirksregierungen, Regierungspräsidenten, Regierungspräsidien) oder den obersten Landesbehörden selbst zugeordnet. Über die endgültigen Zuständigkeitsregelungen in den neuen Bundesländern liegen noch keine Informationen vor.

Bund und Länder erörtern gemeinsam Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei der Vorbereitung der Rechtsetzung und zur Auslegung der rechtlichen Bestimmungen, um so die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zu koordinieren.

Mit der auf Grund des § 16 c des Tierschutzgesetzes erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 wurden die Voraussetzungen für einen weitgehend bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzug geschaffen.

Die Kenntnis von Gerichtsurteilen ist eine wertvolle Entscheidungshilfe für den Vollzug. Der Bund hat durch die Entwicklung des juristischen Informationssystems JURIS und dessen Umwandlung in eine private Rechtsform (juris GmbH, Gutenbergstr. 23, 6600 Saarbrücken) die Möglichkeit geschaffen, sich unter Einsatz der modernen Technik rasch und umfassend

über die aktuelle Rechtsprechung und die in der Fachliteratur vertretenen Auffassungen zu informieren. Für die Ergänzung und Aktualisierung der Datenbanken werden mehr als 250 Periodika vollständig und weitere 400 Publikationen zumindest schwerpunktmäßig ausgewertet. Darüber hinaus werden auch von den Gerichten sonst nicht veröffentlichte Entscheidungen zur Dokumentation übersandt. Damit wird heute bereits ein wesentlicher Teil der zum Tierschutzrecht ergangenen Urteile nachgewiesen. Der Zugriff auf JURIS steht jedermann gegen Entgelt offen.

8. Tierschutzvorschriften der früheren DDR

Tierschutz, insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und im Zusammenhang mit der Durchführung von Tierversuchen, spielte in der DDR nur eine untergeordnete Rolle. Zwar galt weiterhin das Reichstierschutzgesetz vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987), in der Praxis wurde dem aber nur wenig Beachtung geschenkt. Für die ordnungsgemäße Betäubung von Schlachtieren galt die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 212).

In letzter Zeit – nicht erst seit Öffnung der Grenzen – wurde aber auch in der DDR dem Tierschutz sowohl in der öffentlichen Diskussion als auch im politischen Raum größere Bedeutung zugemessen.

Insbesondere war vorgesehen, das Reichstierschutzgesetz zu novellieren und hierbei die Erfahrungen mit den Tierschutzgesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Schweiz zu berücksichtigen.

Die industriemäßigen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe der früheren DDR sind bisher in erster Linie an technischen Kriterien ausgerichtet. Durch Fachbereichsstandards (TGL) sind die technologischen Mindestanforderungen geregelt.

Nur in diesen TGL und in veterinärhygienischen Anforderungen an die industriemäßige Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel konnten tierschutzrelevante Normen Eingang finden.

Zur Zeit ihres Entstehens entsprachen sie in etwa den Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen westeuropäischen Ländern. Bei den Tierarten Rind und Geflügel gibt es auch heute keine gravierenden Unterschiede. Hohe Abgangsraten in manchen dieser Anlagen waren auf mangelhaftes Management, geduldete Überbelegungen, verschlissene technische Einrichtungen und unzureichende Fütterung zurückzuführen.

Beim Schwein deuten hohe Verlustraten in der intensiven Schweinehaltung und ein Vergleich der Normen mit denen der Schweinehaltungsverordnung vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) darauf hin, daß besonders bei dieser Tierart den Ansprüchen der Tiere nicht genügend Rechnung getragen wurde.

Werden ausreichende Übergangszeiten eingeräumt, können die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen auch von den Betrieben in den beigetretenen

Ländern erfüllt werden. Zum Teil sind hierfür aber erhebliche Investitionen erforderlich.

Tierquälerei und rohe Mißhandlung waren nach DDR-Recht Straftatbestände und konnten nach § 250 des Strafgesetzbuches vom 12. Januar 1968 mit einer Freiheitsstrafe auf Bewährung geahndet werden; Mißhandlungen von Tieren mit einer Ordnungsstrafe bis 500 M.

Auf der Grundlage des § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — (GBl. I Nr. 37 S. 444) wurde zur veterinärhygienischen Überwachung von Tiertransporten die Weisung Nr. 37 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärbedingungen bei Tiertransporten — vom 23. Juli 1986 erlassen. Diese Weisung enthält überwiegend tierschutzrelevante Vorschriften.

Im Bereich der Tierversuche bestanden bisher keine besonderen gesetzlichen Regelungen. Mit der Übernahme des Tierschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der darauf gestützten einschlägigen Rechtsverordnungen wird hier in den beigetretenen Ländern weitgehend Neuland betreten.

Für die Einhaltung des Tierschutzes im Bereich der Heimtierhaltung waren die Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene in den Kreisen und Städten der DDR zuständig. Spezielle Vorschriften gab es bisher nicht.

Seit einigen Monaten werden vielerorts Tierschutzvereine gegründet und Tierheime aufgebaut; das Engagement der Bürger wird auch hier zu einer schnellen Verbesserung der Tierschutzsituation beitragen.

Auf Grund des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S.885) gelten die tierschutzrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nunmehr auch in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil Berlins, der inzwischen zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehört.

Ebenso wie in anderen Rechtsbereichen sind auch im Bereich des Tierschutzes einige Übergangsregelungen, d. h. ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten einiger Bestimmungen, im Einigungsvertrag enthalten.

Insbesondere für den Bereich der Tierversuche wurden folgende Regelungen getroffen, die einen reibungslosen Übergang sicherstellen sollen:

Genehmigungsbedürftige Tierversuche, die vor dem Beitritt in den zwischenzeitlich beigetretenen Ländern begonnen worden sind, dürfen bis zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag fortgeführt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1991 bei der zuständigen Behörde gestellt worden ist. Anzeigepflichtige Tierversuche dürfen fortgeführt werden, wenn sie bis zum 30. Juni 1991 bei der zuständigen Behörde angezeigt werden und die Behörde die Durchführung dieser Versuche nicht untersagt; dies gilt für Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung entsprechend.

Bis die noch fehlenden Verwaltungsstrukturen aufgebaut sind, werden die westlichen Partnerländer bei

der Beratung und Entscheidung über Anträge auf Genehmigung neuer Tierversuche — soweit erforderlich — den neuen Bundesländern Amtshilfe leisten.

III. Halten von Tieren

In unserer Gesellschaft besteht weitgehende Übereinstimmung, daß Tiere zum Nutzen oder als Begleiter des Menschen gehalten werden dürfen. Tiere sind jedoch so zu halten, daß sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihr Bewegungs- oder Beschäftigungsbedürfnis, befriedigen können; sie müssen artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen hat für die Mitgliedstaaten des Europarates gemeinsame Bestimmungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, insbesondere in modernen Intensivhaltungssystemen, zum Ziel. Es bezieht sich in seinen allgemeinen Grundsätzen auf die Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 1978 ratifiziert (Gesetz vom 25. Januar 1978 [BGBl. 1978 II S. 113]). Vertragsparteien sind alle EG-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, Schweden, die Schweiz, Zypern und die EWG.

Da die Bestimmungen dieses Übereinkommens relativ allgemein gehalten sind, ist im Rahmen des Übereinkommens ein Ständiger Ausschuß eingerichtet worden, dem die Ausarbeitung und Annahme von Empfehlungen an die Vertragsparteien obliegt. Diese Empfehlungen sollen ins einzelne gehende Regelungen für die Anwendung der bereits erwähnten Grundsatzbestimmungen enthalten. Mitglieder dieses Ausschusses sind Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien (Regierungsbeamte). Die einschlägigen internationalen Tierschutz-, Tierärzte- und Tierhalterverbände nehmen als Beobachter an den Beratungen teil. Empfehlungen sind bislang für die Haltung von Legehennen, Schweinen, Rindern und Pelztieren verabschiedet worden. Für die Annahme dieser Empfehlungen ist Einstimmigkeit im Ständigen Ausschuß erforderlich.

Die Empfehlungen müssen von den Vertragsparteien des Übereinkommens durch Rechtsetzung oder Verwaltungspraxis — hierzu gehören auch Beratungsempfehlungen — umgesetzt werden. Da inzwischen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft selbst Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ist auch sie zur entsprechender Umsetzung verpflichtet. Dies bedeutet, daß die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses in der Regel die fachliche Grundlage für die entsprechenden Kommissionsvorschläge darstellen.

1.2 Europäische Gemeinschaften

Insbesondere das Europäische Parlament, aber auch einzelne Mitgliedstaaten, nicht zuletzt die Bundesregierung, setzen sich bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit Nachdruck für EG-weite Tierschutzmindestanforderungen ein.

Nach einer Anhörung vor dem Landwirtschaftsausschuß des Europäischen Parlaments (1986) und dem Bericht des Abgeordneten Simmonds vom Januar 1987 hat das Europäische Parlament bereits am 20. Februar 1987 einstimmig eine „Entschließung zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere“ verabschiedet (ABl. EG Nr. C 76 S. 185).

Das Europäische Parlament hat die Kommission darin nachdrücklich aufgefordert, Vorschläge für Richtlinien über die Intensivhaltung von Mastkälbern sowie Vorschläge für Richtlinien über Mindestnormen für die Intensivhaltung von Mastschweinen sowie von Zuchtsauen und einen umfassenden Vorschlag für allgemeine Richtlinien über die Aspekte der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vorzulegen und dafür zu sorgen, daß die Grundsätze und Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere in den Mitgliedstaaten vollständig angewandt werden.

Nicht zuletzt auch auf Drängen der Bundesregierung hat die EG-Kommission im Juni 1989 den

- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen sowie den
- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen

vorgelegt (siehe III. 2.3 und III. 2.4).

Derzeit arbeiten die Dienststellen der EG-Kommission an einem Richtlinienvorschlag für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, mit dem das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in EG-Recht umgesetzt werden soll.

Darüber hinaus erarbeiten die Dienststellen den Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestnormen für den Schutz von Rindern; hiermit soll die einschlägige Empfehlung des Ständigen Ausschusses beim Europarat (siehe III.2.4.) übernommen werden.

1.3 Bundesrepublik Deutschland

Haltungssysteme gelten dann als tiergerecht, wenn das Tier erhält, was es zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt, und ihm die Bedarfsdeckung und die Vermeidung von Schäden durch die Möglichkeit adäquaten Verhaltens gelingt. Ein entsprechendes ethologisches Konzept für die naturwissenschaftliche Beurteilung im Zusammenhang mit § 2 des Tierschutzgesetzes wurde von der „Untergruppe wissenschaftliche Grundlagen“ der Fachgruppe „Verhaltensforschung“ der Deutschen Veteri-

närmedizinischen Gesellschaft e. V. entwickelt (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V., Fachgruppe Verhaltensforschung, „Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung“, Freiburg 1987). In Übereinstimmung mit diesem Konzept bestimmt § 2 des Tierschutzgesetzes, die zentrale Vorschrift für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, folgendes:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

Nach § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist der BML ermächtigt,

„durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann der Bundesminister auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.“

Bereits nach den Grundsätzen des § 2 des Tierschutzgesetzes muß jeder Tierhalter die in seiner Obhut befindlichen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen; er darf die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen, kann ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne daß es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Es ist jedoch in einzelnen Bereichen notwendig, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere unverzichtbar ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden bestimmter Nutztierkategorien wesentlich sind, näher zu regeln.

Aus Tierschutzkreisen vorgetragene weitergehende Forderungen, wie zum Beispiel ein Zulassungs- oder Bewilligungsverfahren für neue Haltungssysteme, wie es in der Schweiz vorgeschrieben ist und prakti-

ziert wird, wurden vom Gesetzgeber nicht für zweckmäßig oder erforderlich gehalten. Im Zusammenhang mit dem Beitritt der DDR wurden die Vor- und Nachteile eines Zulassungsverfahrens nochmals ausführlich erörtert.

Gegen die Einführung eines solchen Verfahrens werden insbesondere folgende Argumente vorgebracht:

- Ein Zulassungs- oder Bewilligungsverfahren ist mit großem bürokratischem Aufwand verbunden. Schnelle Entscheidungen, insbesondere ein schnelles Reagieren auf Verbesserungen der angebotenen Produkte (Stalleinrichtungen usw.), sind kaum möglich. Dies kann zu einer Behinderung tierfreundlicher Lösungen führen.
- Sowohl EG-rechtlich als auch im Hinblick auf das GATT bestehen wegen der Eingriffe in den freien Wettbewerb erhebliche Bedenken. Das Bewilligungsverfahren könnte dazu mißbraucht werden, den Markt gegen gebietsfremde Anbieter abzuschotten.

Überlegungen, das Zulassungs- oder Bewilligungsverfahren auf Investitionen in sehr großen Betriebseinheiten zu beschränken, da im Hinblick auf den bürokratischen Aufwand dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Investitionsentscheidungen „großer“ Betriebe eher entsprochen würde, werden wegen der Gefahr eines „Zwei-Klassen-Tierschutzes“ nicht weiter verfolgt.

Dessen ungeachtet ist eine Förderung möglich. Da § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) auch die Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vorsieht, sind, sofern aus Agrarstrukturinvestitionen Investitionskosten zur Verbesserung des Tierschutzes resultieren, diese ebenfalls förderungsfähig. Auch die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 in der Fassung vom 12. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 371 S. 1) ermöglichen nunmehr die Berücksichtigung tierschutzbedingter Investitionen und deren Einbeziehung in die EG-Mitfinanzierung. Damit soll auch der Wettbewerbssituation Rechnung getragen werden.

Folgende Tatbestände, die bei der Haltung von Tieren von Bedeutung sind, hat bereits der Gesetzgeber in § 3 des Tierschutzgesetzes ausdrücklich geregelt:

- Niemand darf einem Tier — außer in Notfällen — Leistungen abverlangen, denen es offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen.
- Niemand darf ein Tier, das nur unter nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden weiterleben kann, veräußern oder erwerben, es sei denn, um es unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.
- Niemand darf ein ihm anvertrautes Haustier aussetzen oder zurücklassen, um sich seiner zu entledigen.
- Niemand darf ein von Menschen aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur aussetzen, das nicht auf die zum Überleben erforderliche Nahrungsaufnahme und an das Klima angepaßt ist.
- Niemand darf ein Tier ausbilden, wenn damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.
- Niemand darf ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abrichten oder prüfen.
- Niemand darf ein Tier auf ein anderes hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern.
- Niemand darf ein Tier durch Anwendung von Zwang füttern, es sei denn aus gesundheitlichen Gründen.
- Niemand darf einem Tier Futter darreichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet.
- Niemand darf an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anwenden.

Nach § 5 des Tierschutzgesetzes darf an einem Wirbeltier in der Regel ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht ohne Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung eines warmblütigen Tieres ist von einem Tierarzt vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist von unmittelbarer praktischer Bedeutung, daß die Tierschutznovelle die Verwendung elastischer Ringe für das Enthornen von Rindern sowie beim Amputieren und Kastrieren verbietet. Elastische Ringe sind nur noch für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern zulässig. Für das betäubungslose Enthornen von Rindern wurde 1986 das Höchstalter von vier Monaten auf sechs Wochen herabgesetzt.

Die Altersgrenze für das betäubungslose Kastrieren männlicher Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe und Kaninchen ist — sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt — nach dem novellierten Tierschutzgesetz einheitlich auf zwei Monate festgesetzt. Ferner ist eine Betäubung nicht erforderlich

- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Kürzen der Rute von unter acht Tage alten Welpen,
- für das Kürzen von Hornteilen des Schnabels beim Geflügel,
- für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchtähne Verwendung finden, während des ersten Lebensstages.

Von besonderer Bedeutung für die Rinderhaltung – hier im Hinblick auf die Schwanzspitzenentzündung oder Schwanzspitzennekrose der Mastbullen – ist die Einschränkung der Ausnahme vom Amputationsverbot. Ein Eingriff muß – falls er zulässig sein soll – im Hinblick auf den Nutzungszweck des Tieres nicht mehr nur erforderlich, sondern er muß unerlässlich sein. Das bedeutet z. B., daß Kälber nicht durch die Vornahme einer Schwanzamputation einem vielleicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßigen Haltungssystem angepaßt werden dürfen, sondern daß mit Vorrang die Haltungsbedingungen verbessert werden müssen.

1.4 Erfahrungen der Länder

Die bisherigen Erfahrungen der Länder haben gezeigt, daß durch den 1986 in das Tierschutzgesetz eingefügten § 16 a („Befugniskatalog“) das Verwaltungsverfahren zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße im Bereich der Tierhaltung erheblich erleichtert worden ist. Von den Amtstierärzten werden die in § 16 a enthaltenen Möglichkeiten im Sinne eines wirkungsvollen und vorbeugenden Tierschutzes begrüßt.

Den Behörden werden vermehrt Zustände als tierschutzwidrig zur Kenntnis gebracht. Die personal- und zeitaufwendigen Ermittlungen führen allerdings nicht selten zu dem Ergebnis, daß nicht die Tierhaltung, sondern das Verhältnis der Nachbarn untereinander Anlaß der Beschwerde war.

In der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sind gelegentlich Vernachlässigungen der Tiere wie

- mangelnde Klauen- oder Hufpflege,
- mangelnde Hygiene,
- Parasitenbefall und
- Verschleppung therapeutischer Maßnahmen

zu beobachten. Dies ist zum Teil auf die erheblichen Belastungen zurückzuführen, denen einige Landwirte ausgesetzt sind. Darüber hinaus halten immer mehr Berufsfremde mit zunächst geringer Sachkunde landwirtschaftliche Nutztiere wie

- Schafe zur Landschaftspflege,
- Ziegen zur ökologischen Lebensmittelgewinnung,
- Pferde in falsch verstandenen sogenannten Robusthaltungen.

Auch haben es die Amtstierärzte häufig mit schwierig zu bewertenden Grenzfällen zu tun, für deren Bewertung es an Literatur, Gutachten und ähnlichem fehlt.

Ein weiteres Problem der Überwachung von Tierhaltungen liegt darin, daß gegen Anordnungen der zuständigen Behörde in zunehmendem Maße alle Rechtsmittel ausgeschöpft werden. Wenn die sachverständigen Amtstierärzte vor Gericht nicht mit wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen – die für

eine Vielzahl von Fragen gar nicht existieren – argumentieren können, wird vielfach zugunsten des Betroffenen entschieden.

Andererseits ist zu unterstreichen, daß trotz ökonomischer Zwänge, denen die Tierhalter ausgesetzt sind, im Rahmen der Überwachung sichergestellt werden muß, daß auch bei modernen Haltungssystemen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes beachtet werden.

In den folgenden Kapiteln wird über weitere Erfahrungen der Länder berichtet.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten, so insbesondere durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Ländern, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß die tierschutzrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang durchgesetzt und Vollzugsdefizite vermieden werden.

2 Besondere Regelungen

2.1 Legehennen

Im Dezember 1988 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 38,0 Millionen, in der Deutschen Demokratischen Republik 24,7 Millionen Legehennen gehalten. Über 90 % der Legehennen befinden sich in der Käfighaltung, einem System, das nach wie vor aus der Sicht des Tierschutzes nicht zufriedenstellend ist. Diese Haltungsform hat sich wegen ihrer wirtschaftlichen und hygienischen Vorteile weltweit durchgesetzt; allerdings bestehen aus verhaltenswissenschaftlicher und tierschutzrechtlicher Sicht gegen diese Haltungsform weiterhin Bedenken. Wesentliche Veränderungen der derzeit üblichen Käfighaltung allein auf nationaler Ebene würden jedoch die Produktions- und Wettbewerbsbedingungen der Erzeuger in – je nach Eingriffsintensität – erheblicher oder gar existenzgefährdender Weise beeinflussen.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat mit Urteil vom 18. Februar 1987 – 2 StR 159/86 – (NJW 1987 S. 1833; DVBl. 1987 S. 679) – zur Anwendung des Straftatbestandes des § 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes bei Intensivhaltung von Legehennen in Käfigbatterien entschieden, daß der Halter von Legehennen in Käfigbatterien im entschiedenen Fall den Tieren keine „erheblichen Leiden“ im Sinne des Straftatbestandes zufügt, die eine Strafbarkeit begründen.

Bereits im November 1986 ist von dem auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat gebildeten Ständigen Ausschuß eine Empfehlung für das Halten von Legehennen angenommen worden. Während es im Bereich der Käfighaltung von Legehennen nicht möglich war, über die gleichzeitig erarbeiteten EG-Mindestanforderungen hinauszugehen, konnten Bestimmungen für die Boden- sowie für die Auslaufhaltung von Legehennen in die Empfehlung aufgenommen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlung mit Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, mit der Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622) sowie durch zusätzliche Beratungsempfehlungen erfüllt (AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 37. Jahrgang Nr. 3, vom 5. Februar 1988).

Bei der Legehennenhaltung erschien von Anfang an eine EG-weite Regelung besonders dringlich; die Preisbildung auf dem Eiersektor ist in der EG praktisch allein von Angebot und Nachfrage abhängig. Bei einer lediglich national durchgeführten restriktiven Tierschutzregelung müßte damit gerechnet werden, daß sich die Eierproduktion in diejenigen Mitgliedstaaten verlagert, in denen weniger hohe Anforderungen an eine tiergerechte Haltung gestellt werden.

Die Bundesregierung hatte daher bereits 1979 die Organe der EG gebeten, zur Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen eine EG-weite Regelung zum Schutz der Legehennen in der Käfighaltung herbeizuführen.

Am 25. März 1986 hat der EG-Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit die Richtlinie 86/113/EWG des Rates zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 95 S. 45) verabschiedet. Der Europäische Gerichtshof entschied mit Urteil vom 23. Februar 1988 — Rs. 131/86 —, daß es ausreiche, die Richtlinie 86/113/EWG gestützt auf Artikel 43 EWGV zu erlassen. Gleichwohl hob der Gerichtshof die Richtlinie wegen eines Formfehlers auf. Sie ist dann in ihrem verfügbaren Teil unverändert als Richtlinie 88/166/EWG (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) erneut erlassen worden.

Diese EG-Richtlinie stellt einen wichtigen und nicht zu unterschätzenden ersten Schritt der Europäischen Gemeinschaften zur Verbesserung des Tierschutzes für Legehennen dar. Die Richtlinie enthält vor allem folgende Elemente:

- Für neue Käfige wurde ab 1. Januar 1988 eine Mindestnorm von 450 cm² Käfigfläche je Legehenne eingeführt.
- Am 1. Januar 1995 tritt die Mindestnorm von 450 cm² für alle Käfige in Kraft.
- Während der Übergangszeit sind für bestehende Anlagen nationale Mindestvorschriften zulässig.
- Die Kommission hat vor dem 1. Januar 1993 einen Bericht vorzulegen, um dem Fortschritt in der Entwicklung tierschutzgerechter Haltungsformen durch geeignete Vorschläge Rechnung zu tragen; es ist dies eine Art Revisionsklausel.

Die Richtlinie ist in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Deutschen Bundestages (Drucksache 10/5259 S. 5) durch die Hennenhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Diese auf das Tierschutzgesetz gestützte Verordnung geht in mehreren Bereichen über die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie hinaus. Sie enthält

- größere Käfigmindestflächen für Hennen mit einem Durchschnittsgewicht von mehr als 2 kg,
- Käfigmindestvorschriften für bestehende Anlagen schon während der EG-rechtlich vorgegebenen Übergangszeit,
- eine Verkürzung der Übergangszeit um zwei Jahre.

Da sich die Wirtschaft insbesondere durch die Anforderung größerer Käfigmindestflächen für schwere Hennen beschwert fühlt, sind derzeit vor drei Verwaltungsgerichten (Arnsberg, Freiburg und Stade) Feststellungsklagen anhängig.

In allen drei Fällen wurde die Klage in erster Instanz abgewiesen. Bisher ist jedoch noch in keinem der drei Fälle ein rechtskräftiges Urteil ergangen.

Der VGH Baden-Württemberg in Mannheim hat mit Urteil vom 4. September 1990 die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg zurückgewiesen. Die wichtigsten Aussagen des VGH sind:

- § 2 a des Tierschutzgesetzes entspricht den Bestimmtheitsanforderungen des Artikels 80 GG.
- Das Tierschutzgesetz zielt nicht darauf ab, Tiere vor jeder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zu bewahren, sondern wird von dem Leitgedanken beherrscht, den Tieren nicht ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.
- Die Hennenhaltungsverordnung leidet nicht an einem zur Ungültigkeit führenden Formfehler. Die Tierschutzkommission wurde entsprechend § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes noch rechtzeitig angehört. § 21 a des Tierschutzgesetzes brauchte in der Einleitung nicht angeführt zu werden.
- § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung ist gemeinschaftsrechtskonform. Die Legehennen-Richtlinie der EWG enthält nur „Mindestanforderungen“, die es den Mitgliedstaaten nicht verwehren, strengere Vorschriften zu erlassen.
- Es besteht kein Anlaß, den EuGH anzurufen, denn die richtige Anwendung der Richtlinie ist so offenkundig, daß für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt.

Der VGH hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat hiergegen Nichtzulassungsbeschwerde erhoben.

In einem ähnlich gelagerten Verwaltungsrechtsstreit hat das OVG für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg mit Urteil vom 26. April 1990 eine gegen die aus der Hennenhaltungsverordnung folgenden Verpflichtungen gerichtete Feststellungsklage eines Legehennenhalters als unzulässig abgewiesen.

In einem „obiter dictum“ stellt das Gericht aber ausdrücklich fest, daß der Klage auch in der Sache kein Erfolg beschieden gewesen wäre. Auch das OVG Lü-

neburg läßt keinen Zweifel daran, daß die Hennenhaltungsverordnung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im April 1990 beim Bundesverfassungsgericht Normenkontrollantrag gegen die Hennenhaltungsverordnung eingebracht.

Um tierschutzinteressierten Verbrauchern beim Kauf von Eiern die Information über die Haltungform der Legehennen zu ermöglichen und zu erleichtern, wurden bereits 1985 die EG-Vermarktungsvorschriften dahingehend geändert, daß auf Eierkleinpackungen das Haltungssystem der Legehennen angegeben werden darf und hierfür nicht mehr die Eintragung eines besonderen Warenzeichens erforderlich ist. Freilandhaltung, intensive Auslaufhaltung, Boden- und Volierenhaltung wurden in der EG-Verordnung entsprechend definiert (Verordnung [EWG] Nr. 1943/85 der Kommission vom 12. Juli 1985 zur Änderung der Verordnung [EWG] Nr. 95/69 hinsichtlich bestimmter Vermarktungsnormen für Eier [ABl. EG Nr. L 181 S. 34]).

Diese Vorschriften sollten bald überarbeitet werden; aus Tierschutzsicht sollten die Mindestanforderungen an die verschiedenen Haltungssysteme strenger gefaßt werden. Da sich die Bezeichnung Volierenhaltung (Bodenhaltung mit zusätzlich eingebauten Gerüsten) bisher beim Verbraucher kaum durchsetzen konnte, sollte darüber hinaus geprüft werden, ob dieser Begriff nicht durch einen besseren und allgemeinverständlichen Fachausdruck ersetzt werden oder unter welchen Voraussetzungen — z. B. Mindestanforderungen an Gerüstumfang oder Etagenfläche — auch die Volierenhaltung als Bodenhaltung bezeichnet werden kann.

Um die Überprüfung der dem Verbraucher gegebenen Informationen zu erleichtern und den hierfür verantwortlichen Überwachungsstellen ein geeignetes Verfahren an die Hand zu geben, hat der BML ein entsprechendes Forschungsvorhaben („Untersuchungen zur Entwicklung und Erprobung einer Methode für die Differenzierung von Eiern aus verschiedenen Haltungssystemen mit Hilfe des ultravioletten Lichts“) gefördert. Die Ergebnisse sollen in Kürze veröffentlicht werden.

Außerdem wurde aus Haushaltsmitteln des BML ein Modellvorhaben gefördert, bei dem die Volierenhaltung als verbesserte Form der Bodenhaltung in drei Praxisbetrieben erprobt worden ist. Hierbei wurde festgestellt, daß die Haltung von Legehennen in Volieren (Bodenhaltung mit eingebauten Gerüsten, die es den Hennen ermöglichen, auch die dritte Dimension zu nutzen; Besatzdichte beim Modellvorhaben 10 bis 15 Hennen je Quadratmeter Stallbodenfläche) als Variante zur konventionellen Bodenhaltung ebenso wie diese ein gutes Management sowie weitgehend gleiche Stalleinrichtungen während der Aufzuchtperiode der Junghennen erfordert, um befriedigende und gute Ergebnisse zu erzielen. Da es nicht gelungen ist, den Begriff Volierenhaltung beim Verbraucher einzuführen — dieser verlangt Eier aus Bodenhaltung — mußte die Besatzdichte entsprechend verringert werden (höchstens 7 Hennen je Quadratmeter Stallbodenfläche).

2.2 Enten

1988 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 1,2 Millionen, in der Deutschen Demokratischen Republik 2,7 Millionen Enten gehalten. In einigen Regionen Norddeutschlands spielt die Intensivhaltung von Moschusenten (Flugenten) eine zunehmende Rolle.

Bei der Haltung von Flugenten sind tierschutzrelevante Probleme, wie das Schnabel- und Krallenkürzen aufgetreten. Die zuständigen Länderbehörden haben zwischenzeitlich die notwendigen Maßnahmen zum Abstellen der Mißstände getroffen.

Auch im Rahmen der Tierschutzreferentensitzungen wurde mehrfach über die tierschutzrechtlich bedenklichen Haltungsbedingungen beraten. Im August 1989 hat der BML den Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. auf die Probleme aufmerksam gemacht und angeregt, diese verbandsintern im Sinne des Tierschutzes zu lösen.

Um möglichst rasch zu konkreten Verbesserungen zu kommen, wurde im Institut für Kleintierzucht der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) für einen Zeitraum von 18 Monaten ein zusätzlicher Wissenschaftler eingestellt, um „Probleme der Intensivhaltung von Moschusenten und Möglichkeiten zur Vermeidung des Schnabelstutzens“ zu untersuchen. An den Untersuchungen über die Haltung von Moschusenten ist auch die Universität Leipzig maßgeblich beteiligt. Bisher ist es allerdings noch nicht gelungen, ein Haltungssystem zu entwickeln, bei dem kein Kannibalismus auftritt.

2.3 Schweine

Die Schweinehaltung stellt einen der wichtigsten Betriebszweige unserer Landwirtschaft dar. Im Dezember 1988 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 22,6 Millionen, in der Deutschen Demokratischen Republik 12,2 Millionen Schweine gehalten. Technischer Fortschritt und Konkurrenzdruck haben dazu geführt, daß bei der Haltung dieser Tiere die Grenze des aus Tierschutzsicht Vertretbaren in vielen Fällen erreicht, teilweise auch überschritten wurde.

1986 ist von dem auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat gebildeten Ständigen Ausschuß eine Empfehlung für das Halten von Schweinen angenommen worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlung mit Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, mit der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) und durch zusätzliche Beratungsempfehlungen erfüllt (AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 37. Jahrgang Nr. 17, vom 8. Juli 1988).

Die auf das Tierschutzgesetz gestützte Schweinehaltungsverordnung enthält insbesondere

- Mindestanforderungen an die Beschaffenheit der Stallböden,
- Mindestanforderungen hinsichtlich der je Tier verfügbaren Stallfläche, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen,
- ein Verbot der Halsanbindung
- eine Vorschrift, wonach sichergestellt sein muß, daß sich die Schweine auch in einstreulosen Ställen täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können,
- die Vorschrift, wonach Sauen ab 1992 in der Zwischenwurfzeit jeweils insgesamt vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung und während dieser Zeit in Kastenständen nur gehalten werden dürfen, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten.

Wie die Länder berichten, sind die weniger kostenrelevanten Forderungen der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung von den Schweinehaltern in aller Regel erfüllt worden. Bei den Veränderungen, die bauliche und größere organisatorische Maßnahmen erfordern, sind im Einzelfall Schwierigkeiten aufgetreten. Bayern berichtet, daß die Umsetzung der Schweinehaltungsverordnung in Teilbereichen bei den Tierhaltern zu Unverständnis führt; dies gilt für die Gewährung von Beschäftigungsmöglichkeiten (§ 10 Abs. 3 der Verordnung) sowie für die zeitweilige freie Bewegungsmöglichkeit der Sauen (§ 7 Abs. 2 der Verordnung).

Es wird berichtet, daß viele Betriebe hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 2 der Verordnung derzeit organisatorisch noch überfordert sind. Auch wird über Rangordnungskämpfe und Fruchtbarkeitsstörungen berichtet, wenn Sauen nach dem Absetzen die Kastenstände verlassen. Schwierig ist auch die Überwachung, ob und wie lange den Sauen freier Auslauf gewährt wird.

Bisher zur Brunstinduktion eingesetzte Lichtprogramme lassen sich bei Einhaltung der Vorschriften des § 8 der Verordnung (Beleuchtung) nicht mehr durchführen.

Wie die Länder berichten, hat es sich als vorteilhaft erwiesen, insbesondere bei Genehmigungsverfahren baurechtlicher Art die Schweinehaltungsverordnung rechtzeitig zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt auf Drängen der Bundesregierung hat die EG-Kommission im Juni 1989 unter anderem den „Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in Intensivhaltungen“ vorgelegt (ABl. EG Nr. C 214 S. 31).

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen (Drucksache 369/89 [Beschluß]):

- „1. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß bei den Beratungen in Brüssel die Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) zugrundegelegt wird. Ein Unterschreiten der Regelungen der Verord-

nung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) ist aus Gründen des Tierschutzes wie auch des Vertrauensschutzes für die Landwirte nicht vertretbar.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Weiterbehandlung des vorliegenden Verordnungsvorschlages auf folgende Änderungen nachdrücklich hinzuwirken:

- Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereiches ist statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie, die sich außer auf Artikel 43 auch auf Artikel 100 a des EWG-Vertrages stützt, zu wählen.
- Für das nach Artikel 10 vorgesehene Ausschußverfahren ist das Regelungsausschußverfahren mit „Contre-Filet“ vorzusehen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts eine wesentliche Einschränkung erfahren und ihnen die Möglichkeit entzogen wird, auf das weitere Rechtssetzungsvorhaben Einfluß zu nehmen.
- In Artikel 7 Nummer 2 sollte die Vorschrift, nach der „jährlich 10 %“ der Betriebe zu erfassen sind, gestrichen werden.

Bei der Vielzahl der intensiven Schweinehaltungsbetriebe im Sinne der Verordnung (dazu gehören auch kleine und mittlere Betriebe) ist eine Kontrolle von jährlich 10 % der Betriebe nicht durchführbar.

- Die in Artikel 7 Nr. 3 vorgesehene Berichtspflicht gegenüber der EG-Kommission ist nicht verhältnismäßig. Daher sollte hierauf verzichtet werden.
- Die in Artikel 8 vorgesehenen Kontrollen durch tierärztliche Sachverständige der EG-Kommission sollten nur im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Länder erfolgen und sich auf solche Fälle beschränken, bei denen ein konkreter Verdacht besteht, daß der Vollzug durch die nationalen Behörden unzureichend ist.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, sich für eine erhebliche Verkürzung der derzeit vorgesehenen Übergangsfristen und für konkretere Formulierungen in den Anhängen A und B einzusetzen.“

Der Deutsche Bundestag hat der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Drucksache 11/5645) zugestimmt und den Kommissionsvorschlag grundsätzlich begrüßt. Damit schließt sich der Deutsche Bundestag weitgehend dem Votum des Bundesrates an.

Während die Bundesregierung fachlich mit den Kommissionsvorschlägen weitgehend übereinstimmt, setzt sie sich ebenso wie die übrigen Mitgliedstaaten gegen die Rechtsform der Verordnung und für die Rechtsform der Richtlinie ein. Statt eines Beratungsausschusses besteht die Bundesregierung auf einem Regelungsausschuß mit dem sogenannten Contre-fi-

let-Verfahren (umfassende Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten).

Zwar wurde — insbesondere unter irischer Präsidentschaft — intensiv über den Kommissionsvorschlag beraten, der aus der deutschen Schweinehaltungsverordnung übernommene Vorschlag, wonach Sauen jeweils nach dem Absetzen der Ferkel insgesamt vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung und während dieser Zeit in Kastenständen nur gehalten werden dürfen, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten, wird jedoch außer von der Kommission inzwischen nur noch von der deutschen Delegation unterstützt. Die anderen Delegationen halten die dauernde Fixierung der Tiere für vertretbar. Demgegenüber hat das Europäische Parlament vorgeschlagen, Sauen nach dem Absetzen der Ferkel generell nicht mehr anzubinden oder im Kastenstand zu halten.

Auf Grund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat die EG-Kommission ihren Vorschlag im Juni 1990 in einigen Punkten überarbeitet (ABl. EG Nr. C 153 S. 10).

Noch ist nicht abzusehen, wann mit der Verabschiedung einer EG-Vorschrift zu rechnen ist.

Mehrere vom BML initiierte und finanzierte Forschungsvorhaben werden derzeit auf dem Gebiet der artgerechten Schweinehaltung in verschiedenen Hochschul-Instituten bearbeitet:

- tiergerechte Haltung von Muttersauen in Gruppenhaltung (Modellvorhaben),
- Bewertung der Gruppenhaltung von Zuchtsauen bei unterschiedlichen Buchten- und Fütterungssystemen im Vergleich zur Einzelhaltung,
- Verringerung der Belastung der Tiere und tierischen Erzeugnisse durch tier- und umweltfreundliche Haltungssysteme und Einführung neuartiger Techniken der Energieeinsparung bei Haltung von Sauen, Ferkeln und Mastschweinen.

Neben der Erarbeitung von wissenschaftlichen Entscheidungshilfen werden in der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) auch praxisbezogene Versuche durchgeführt, zum Beispiel

- Entwicklung praxisrelevanter baulicher und haltungstechnischer Konzepte zur Gewährleistung der Bewegung ferkelführender Sauen im Abferkelstall.
- Ruhekisten für Sauen mit Auslauf im Freien und Fütterung an einer Abrufstation im Gebäude,
- Haltung von ferkelführenden Sauen in offenen Abferkelbuchten.

2.4 Rinder / Kälber

Im Dezember 1988 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 14,7 Millionen Rinder, darunter 2,3 Millionen Kälber, in der Deutschen Demokratischen Republik 5,7 Millionen Rinder, darunter 990 000 Kälber, gehalten.

Der beim Europarat auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß hat 1988 eine Empfehlung für das Halten von Rindern angenommen. Ein bereits vorbereiteter besonderer Anhang für das Halten von Kälbern wurde zunächst zurückgestellt, um Entscheidungen auf EG-Ebene nicht vorzugreifen.

Diese Empfehlung ist im Oktober 1989 wirksam geworden. Sie muß von den Vertragsparteien — auch die EWG ist seit 1989 Vertragspartei des Übereinkommens — durch Rechtsetzung oder Verwaltungspraxis umgesetzt werden. Da die Dienststellen der EG-Kommission derzeit, gestützt auf diese Empfehlung, einen Vorschlag für eine EG-weite Regelung der Rinderhaltung vorbereiten, ist zur Zeit nicht beabsichtigt, diese Empfehlung durch Rechtsverordnung in nationales Recht umzusetzen.

Auf nachhaltiges Drängen des Europäischen Parlaments sowie der niederländischen und der deutschen Regierung hat die EG-Kommission im Juni 1989 den „Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen“ vorgelegt (ABl. EG Nr. C 214 S. 28). Dieser Vorschlag entspricht weitgehend der Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung), der der Bundesrat bereits im Februar 1989 zugestimmt hatte, die aber zunächst wegen einer von der EG-Kommission verfügten zwölfmonatigen Wartefrist auf Grund der Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 81 S. 75) nicht verkündet werden konnte. Die Bundesregierung setzt sich nunmehr nach Vorlage des entsprechenden EG-Vorschlags mit Nachdruck dafür ein, daß diese Vorschrift vom Rat umgehend verabschiedet wird.

Die wichtigsten Bestimmungen sowohl des nationalen als auch des EG-Entwurfes sind:

- über acht Wochen alte Kälber dürfen grundsätzlich nur noch in Gruppen gehalten werden;
- ab einem Alter von zwei Wochen müssen die Kälber Rauhfuttermgaben erhalten;
- eine ausreichende Eisenversorgung der Kälber muß gewährleistet sein.

Der Bundesrat hat zu dem Kommissionsvorschlag wie folgt Stellung genommen (Drucksache 368/89 [Beschluß]):

- „1. Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluß vom 10. Februar 1989 zur Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung — Drucksache 634/88 (Beschluß) — und bittet die Bundesregierung, die Verordnung möglichst umgehend in Kraft zu setzen.
2. Er ist der Auffassung, daß eine Verkündung der Verordnung in der vom Bundesrat am 10. Februar 1989 verabschiedeten Fassung aus nachfolgenden Gründen erforderlich und möglich ist:

- Die in jüngster Zeit aufgedeckten Praktiken in der Kälbermast, wonach illegale Masthilfsmittel aus der Humanmedizin eingesetzt werden, zeigen die Dringlichkeit einer Neuausrichtung des Kälbermarktes. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist eine Kälberhaltungsverordnung, die in möglichst kurzer Frist eine tierschutzgerechtere Haltung und Fütterung von Kälbern bei Stallhaltung gewährleistet.
 - Der Bundesrat erinnert daran, daß auf Grund der in § 2 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes enthaltenen Ermächtigung in der Bundesrepublik Deutschland am 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) eine Schweinehaltungsverordnung erlassen worden ist. Es ist nicht verständlich zu machen und mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar, wenn jetzt die Verkündung einer Kälberhaltungsverordnung unter Hinweis auf entgegenstehende EG-Rechtsvorschriften hinausgezögert wird.
 - Der von der EG-Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag sieht in Artikel 11 vor, daß die Mitgliedstaaten „für die Intensivhaltung in ihrem Gebiet strengere als die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Mastkälbern weiter anwenden oder erlassen“ können. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß aus dieser vorgesehenen Vorschrift ein vorgezogenes Inkraftsetzen der nationalen Verordnung abgeleitet werden kann.
 - Ein Mitgliedstaat kann nach geltendem EG-Recht (Richtlinie 88/182/EWG) „aus dringenden Gründen des Gesundheitsschutzes von Menschen und Tieren“ nationale Regelungen erlassen und durchführen.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den Beratungen über EG-weite Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen die nationale Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) zugrunde zu legen. Dabei ist ein Unterschreiten der Anforderungen, die in der Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (BR-Drucksache 634/88) vorgesehen sind, aus Gründen des Tierschutzes nicht vertretbar. Insbesondere sind die vorgesehenen Übergangsfristen erheblich zu verkürzen.
4. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an die im Beschluß vom 10. Februar 1989 – Drucksache 634/88 (Beschluß) – geäußerte Bitte an die Bundesregierung, bei der EG darauf hinzuwirken, daß möglichst bis Ende 1991, spätestens jedoch bis zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes, die für den nationalen Bereich geltenden Bestimmungen der Kälberhaltungsverordnung in die Rechtssetzungsvorhaben der EG Eingang finden.
5. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Weiterbehandlung des vorliegenden Verordnungsvorschlages auf folgende Änderungen nachdrücklich hinzuwirken:
- Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereiches ist statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie, die sich außer auf Artikel 43 auch auf Artikel 100 a des EWG-Vertrages stützt, zu wählen.
 - Für das nach Artikel 10 vorgesehene Ausschußverfahren ist das Regelungsausschußverfahren mit „Contre-Filet“ vorzusehen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts eine wesentliche Einschränkung erfahren und ihnen die Möglichkeit entzogen wird, auf das weitere Rechtssetzungsvorhaben Einfluß zu nehmen.
 - Insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 7 Abs. 2 festgelegte Kontrollhäufigkeit ist eine eindeutige Definition des Begriffes „Intensivhaltungen“ in Artikel 2 Abs. 2 zu schaffen; dabei sollte auch eine Öffnungsklausel für Kleinbetriebe aufgenommen werden.
 - Die in Artikel 7 Abs. 3 vorgesehene Berichtspflicht gegenüber der EG-Kommission ist nicht verhältnismäßig. Daher sollte hierauf verzichtet werden.
 - Die in Artikel 8 vorgesehenen Kontrollen durch tierärztliche Sachverständige der EG-Kommission sollten nur im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Länder erfolgen und sich auf solche Fälle beschränken, bei denen ein konkreter Verdacht besteht, daß der Vollzug durch die nationalen Behörden unzureichend ist.“
- Der Deutsche Bundestag hat sich der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Drucksache 11/5644) angeschlossen, der sich fachlich weitgehend auf das Votum des Bundesrates stützt. Der Kommissionsvorschlag findet also auch beim Deutschen Bundestag grundsätzliche Unterstützung.
- Bei den insbesondere unter irischer Präsidentschaft häufigen Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe sowie im Sonderausschuß Landwirtschaft wurde dahingehend Übereinstimmung erzielt, daß sich der Kälberhaltungsvorschlag nicht nur auf Mastkälber, sondern auf alle Rinder bis zum Alter von sechs Monaten erstrecken soll.
- Zahlreiche Mitgliedstaaten sprechen sich jedoch mit Nachdruck dagegen aus, daß für über acht Wochen alte Kälber grundsätzlich die Gruppenhaltung vorgesehen wird (für Betriebe mit weniger als fünf etwa gleichaltrigen Kälbern sowie für einige weitere Sonderfälle war ohnehin eine Ausnahmeregelung im Gespräch).
- Auf Grund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat die EG-Kommission ihren Vorschlag im Juni 1990 in einigen Punkten geändert (ABl. EG Nr. C 154 S. 6).
- Die Bundesregierung stimmt fachlich mit den Kommissionsvorschlägen weitgehend überein. Ebenso wie die übrigen Mitgliedstaaten setzt sie sich jedoch gegen die Rechtsform der Verordnung und für die

Rechtsform der Richtlinie ein; statt eines Beratungsausschusses besteht sie auf einem Regelungsausschuß mit Contre-filet.

Im Rahmen einer Orientierungsdebatte des Agrarraates am 25./26. Juni 1990 zeigte sich, daß in absehbarer Zeit mit einer EG-weiten Regelung gerechnet werden kann. Daher soll die 1989 vorbereitete nationale Kälberhaltungsverordnung nicht verkündet werden.

In der Rinderhaltung ist das Problem, wie mit tiereschutzgerechten Mitteln der Schwanzspitzennekrose in Mastbullenbeständen vorgebeugt werden kann (siehe III. 1.3), nach Auffassung Bayerns nach wie vor nicht zufriedenstellend gelöst. Generell ist dort zu beobachten, daß Landwirte aus wirtschaftlichen Gründen nur selten bereit sind, die vermutliche Hauptursache für das Auftreten der Schwanzspitzennekrose zu beseitigen, indem sie die Besatzdichte verringern. In solchen Fällen bedeutet jegliche tierärztliche Indikation für die operative Amputation letztlich, daß die Tiere dem Haltungssystem angepaßt werden, was den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes widerspricht.

Insbesondere folgende Elemente sollten in die weiteren Überlegungen einbezogen werden:

- Normierung der Besatzdichte und
- nähere Konkretisierung der tierärztlichen Indikation im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes.

2.5 Pferde

Im Dezember 1988 wurden in der Bundesrepublik Deutschland etwa 375 000, in der Deutschen Demokratischen Republik etwa 102 000 Pferde gehalten. Insbesondere die Freizeitreiterei erfreut sich zunehmender Beliebtheit.

Für das Halten von Pferden gibt es bisher weder von seiten des Europarates noch auf EG-Ebene tierschutzrechtliche Empfehlungen oder Richtlinien. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes — insbesondere des § 2 — gelten selbstverständlich auch für die Pferdehaltung.

Wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hierbei wird neben der Sachkunde auch geprüft, ob die der Tätigkeit dienenden Räume eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Darüber hinaus unterliegen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes alle Nutztierhaltungen der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (FN) und die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. haben „Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ erarbeitet. Diese sollen nicht nur als Selbstkontrolle an den Pferdehalter gerichtet sein, sondern auch den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Stellen insbesondere bei der Erfüllung der in den

§§ 11 und 16 des Gesetzes genannten Aufgaben als Orientierung in Einzelfällen dienen. Der Erlaß einer besonderen Verordnung zum Schutz von Pferden bei der Haltung wird daher bisher nicht als notwendig angesehen.

Insbesondere die bei Sportpferden beobachteten Ausbildungsmethoden stehen derzeit in der öffentlichen Diskussion. Für die hier angesprochenen Problemfelder finden sich bereits im Tierschutzgesetz unmittelbar anwendbare Regelungen:

So ist es nach § 3 dieses Gesetzes unter anderem verboten,

- einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
- ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.

Es ist Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Stellen im Rahmen der ihnen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes obliegenden Durchführungszuständigkeit, die Einhaltung der Verbote zu überwachen und im Einzelfall zu entscheiden. Eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung hierzu Näheres zu regeln, besteht nicht. Um zu einer möglichst einheitlichen Auslegung des Gesetzes beizutragen, werden Einzelfragen des Pferdesports im Rahmen der regelmäßigen Referentensitzungen mit den für den Tierschutz zuständigen Beamten der obersten Landesbehörden erörtert.

Darüber hinaus ist vom BML angeregt worden, daß eine von der FN sowie von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. gebildete Arbeitsgruppe, an der auch die übrigen Pferdesportverbände, die Deutsche Tierärzteschaft sowie zu gegebener Zeit die Tierschutzverbände beteiligt werden, Leitlinien für den Problembereich „Tierschutz und Pferdesport“ erarbeitet. Diese Gruppe hat im September 1990 ihre Arbeit aufgenommen.

2.6 Pelztiere

Pelztiere werden in der Regel nicht zu den Heimtieren gezählt, ihre Haltung ist in der Bundesrepublik Deutschland allerdings auch nicht als landwirtschaftlicher Betriebszweig anerkannt; nicht zuletzt deshalb gibt es nur wenige statistische Angaben zur Pelztierhaltung.

Der auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß beim Europarat hat auf Vorschlag der deutschen Delegation

eine Empfehlung für das Halten von Pelztieren erarbeitet.

Diese Empfehlung wurde im Oktober 1990 angenommen; sie soll im Oktober 1991 wirksam werden.

Der Deutsche Bundestag hatte bei der Verabschiedung der Tierschutznovelle im Jahr 1986 die Bundesregierung in einer Entschließung unter anderem aufgefordert, mit Nachdruck auf eine Harmonisierung tierschutzrechtlicher Vorschriften innerhalb der Europäischen Gemeinschaften hinzuwirken.

In Anbetracht dieser Entschließung und im Hinblick auf die bevorstehende Vollendung des EG-Binnenmarktes hält es die Bundesregierung für dringlich, daß nunmehr von der EG-Kommission Vorschläge für EG-weite Regelungen — wie sie schon für die Legehennen-, Schweine- und Kälberhaltung vorliegen — auch für die Pelztierhaltung vorgelegt werden.

Im Zusammenhang mit ihrer Initiative für eine EG-weite Regelung der Pelztierhaltung wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß möglichst hohe tierschutzrechtliche Mindestanforderungen durchgesetzt werden.

Die Empfehlung des Ständigen Ausschusses beim Europarat wird bei dem erwarteten Vorschlag der EG-Kommission zu berücksichtigen sein. Die EWG ist Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens und insoweit zur Umsetzung verpflichtet.

Solange eine Rechtsvorschrift noch nicht erlassen ist, kann die Empfehlung des Ständigen Ausschusses sowie das vom BML in Auftrag gegebene Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986 den Pelztierhaltern, den Überwachungsbehörden sowie den Gerichten als Orientierung dienen.

2.7 Damwild in nutztierartiger Haltung

In der Bundesrepublik Deutschland wurden 1988 in rd. 2400 Gehegen etwa 68000 Stück, in der Deutschen Demokratischen Republik in 13 Gehegen etwa 7000 Stück Damwild nutztierartig gehalten.

Damwild ist nicht domestiziert, es handelt sich um gefangen gehaltene Wildtiere zur Fleischproduktion. Diese Tiere werden nicht zu den landwirtschaftlichen Nutztieren gerechnet, deshalb spricht man von nutztierartiger Haltung.

Auch für das Halten von Damwild gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Die Einrichtung, Erweiterung und der Betrieb von Gehegen zur Haltung von Damwild unterliegen neben baurechtlichen Bestimmungen dem Erlaubnisvorbehalt nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die zuständige Behörde prüft vor Erteilung dieser Erlaubnis auch, ob die Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Haltung, Pflege und Unterbringung gegeben sind.

Der zuständigen Behörde dienen bei der Beurteilung von Damwildhaltungen als Entscheidungshilfe die im Auftrag des BML erstellten Gutachten

- über die tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978 und
- über die tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten vom 2. November 1979.

Die Gutachten enthalten Tierschutzmindestanforderungen an

- die Gehegegröße (Mindestgröße 1 Hektar),
- die Mindestfläche je erwachsenes Tier (1000 m²),
- die Gehegeausstattung (z. B. Sicht- und Witterungsschutz, Schlupf-, Flucht- und Ausweichmöglichkeiten) und
- die Sozialstruktur im Gehege (z. B. Mindestzahl 5 erwachsene Tiere je Gehege).

Zur ordnungsgemäßen Betreuung gehört die tägliche Kontrolle des Geheges. Auch die nutztierartige Damwildhaltung unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 des Tierschutzgesetzes.

Bei der nutztierartigen Haltung von Damhirschen ist vielfach für das Geweih eine generelle Ausnahme vom Amputationsverbot gefordert worden, um die Verletzungsgefahr für Mensch oder Tier zu verringern. Eine Geweihamputation ist jedoch nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes nur im begründeten Einzelfall nach tierärztlicher Indikation zulässig, nicht aber zur Anpassung an bestimmte Haltungssysteme. Bei Damhirschen führt diese Amputation zur Einschränkung wesentlicher Funktionskreise des Verhaltens und als Folge davon zu Verhaltensstörungen und anderen Erkrankungen. Damwild kann auch dann nutztierartig gehalten werden, wenn den Damhirschen das Geweih belassen wird. Dies setzt allerdings voraus, daß die Gehege entsprechend gestaltet werden. Verursachen geweihtragende Damhirsche Schäden, so weist dies in der Regel auf Mängel im Haltungssystem hin.

2.8 Versuchstiere

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält in Artikel 5 allgemeine Anforderungen an die Haltung der Versuchstiere, die in Form von Leitlinien des Anhangs A konkretisiert werden. Diese Leitlinien sind zwar nicht rechtsverbindlich, sollen jedoch sowohl von den Tierhaltern als auch von den Behörden bei der Beurteilung von Versuchstierhaltungen herangezogen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 21. Juni 1988 gezeichnet; darüber hinaus ist das Übereinkommen von Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, den Niederlanden, der Schweiz, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gezeichnet worden. Das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der

für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 11. Dezember 1990 ist bereits verkündet (BGBl. 1990 II S. 1486); derzeit werden die erforderlichen Schritte für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Europarat vorbereitet.

Finnland, Norwegen, Schweden und Spanien haben das Übereinkommen bereits ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Januar 1991 völkerrechtlich in Kraft getreten.

Die EG-Kommission hat einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere im Namen der Gemeinschaft vorgelegt. Mit dieser Entscheidung soll das Europäische Übereinkommen im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden; gleichzeitig sollen die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, verpflichtet werden, das Übereinkommen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterzeichnen.

Mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) sind die allgemeinen Bestimmungen über die Haltung von Versuchstieren aus dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere in EG-Recht übernommen worden (Artikel 5 der Richtlinie). Gleichzeitig wurde der Anhang A des Übereinkommens als Anhang II der Richtlinie übernommen; auch als Anhang der EG-Richtlinie sind diese Bestimmungen aber nicht verbindlich (Anhang II, Nr. 6 des Vorworts, Satz 5).

Auch für die Haltung von Versuchstieren gelten die Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes. Wer Wirbeltiere zu Versuchszwecken züchtet oder hält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Darüber hinaus dürfen Tierversuche nur dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, daß eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sichergestellt ist (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes). Außerdem unterliegen Versuchstierhaltungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Bei der Überwachung dienen den Behörden als Entscheidungshilfe

- die bereits erwähnten Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren des Anhangs A zum Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere,
- das Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren vom 13. Oktober 1977 und
- die Veröffentlichung der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-Solas) „Planung und Struktur

von Versuchstierbereichen tierexperimentell tätiger Institutionen“.

2.9 Heimtiere (einschließlich „gefährliche Hunde“)

Nach Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren sind Heimtiere Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt, zu seinem Privatvergnügen und als Gefährten hält oder die für diese Zwecke bestimmt sind. Nach einer Schätzung des Zentralverbandes Zoologischer Fachgeschäfte e.V. wurden 1988 in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 70 Millionen Heimtiere gehalten, insbesondere Vögel, Fische, Katzen, Hunde und Kleinnager. In der früheren DDR wurden 5,5 Millionen Hunde, Katzen und Ziervögel gehalten.

Das Europäische Übereinkommen enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Haltung, die Zucht, den Handel und die tierschutzgerechte Tötung von Heimtieren, außerdem Tierschutzbestimmungen über die Verwendung von Heimtieren zu Schaustellungen und Wettkämpfen sowie über die Behandlung streunender Tiere.

Das Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechts in den Mitgliedstaaten des Europarates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits sehr weitgehend Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland. Abweichungen ergeben sich lediglich in zwei Punkten:

- nach dem Übereinkommen dürfen Heimtiere an Personen unter 16 Jahren ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten nicht verkauft werden, wohingegen nach dem Tierschutzgesetz kaltblütige Wirbeltiere bereits an 14 Jahre alte Kinder abgegeben werden dürfen;
- das Übereinkommen verbietet grundsätzlich das Kupieren der Rute bei Hunden, während das Tierschutzgesetz diesen Eingriff bei unter acht Tage alten Welpen erlaubt.

Im Hinblick auf diese abweichenden Regelungen im Tierschutzgesetz soll bei der Ratifikation von der Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Heimtierübereinkommen am 21. Juni 1988 gezeichnet. Darüber hinaus wurde das Übereinkommen von Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz gezeichnet; Norwegen hat das Übereinkommen bereits ratifiziert. Das Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der vierten Annahme-, Genehmigungs- oder Ratifikationsurkunde völkerrechtlich in Kraft.

Der Bundesrat hat zu dem Vertragsgesetz zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren wie folgt Stellung genommen (Drucksache 5/90 (Beschluß)):

„Der Bundesrat verlangt, daß die Vorschriften über das Kürzen der Ruten von unter 8 Tage alten Hun-

den nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes bei nächster Gelegenheit der Regelung in Artikel 10 des Übereinkommens angepaßt werden.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) ist das Kürzen der Rute bei unter 8 Tage alten Hunden zulässig. Im Gegensatz dazu ist nach Artikel 10 des Übereinkommens das Kupieren des Schwanzes bei Hunden grundsätzlich verboten, es sei denn, es wird von der Möglichkeit, dagegen einen Vorbehalt nach Artikel 21 Abs. 1 des Übereinkommens einzulegen, Gebrauch gemacht.

Die Bundesregierung wird somit gebeten, die in Artikel 10 des Übereinkommens enthaltene Regelung baldmöglichst in das Tierschutzgesetz zu übernehmen, weil das im Übereinkommen vorgesehene grundsätzliche Verbot des Kupierens des Schwanzes bei Hunden im Interesse des Tierschutzes liegt. Chirurgische Eingriffe zur modischen Veränderung der äußeren Erscheinung von Tieren sind im Hinblick auf die Schmerzen, die den Tieren durch diese Eingriffe ohne vernünftigen Grund zugefügt werden, ethisch nicht vertretbar und können aus der Sicht des Tierschutzes nicht mehr akzeptiert werden.“

Zu der Stellungnahme des Bundesrates hat sich die Bundesregierung wie folgt geäußert:

„Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß das in Artikel 10 des Übereinkommens enthaltene grundsätzliche Verbot des Kürzens der Rute bei Hunden im Interesse des Tierschutzes liegt.

Im Hinblick auf die abweichende Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319), die auf einen Beschluß des Deutschen Bundestages zurückgeht — der Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 10/3158, Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) enthielt ein grundsätzliches Kupierverbot —, soll zunächst von der in Artikel 21 des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehaltsregelung Gebrauch gemacht werden.

Die Bundesregierung wird bei der nächsten Novellierung des Tierschutzgesetzes prüfen, wie dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.“

Das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402) ist bereits verkündet; derzeit werden die notwendigen Schritte für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Europarat vorbereitet.

Auch für die Haltung, Pflege und Unterbringung von Heimtieren gelten die grundsätzlichen Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes.

Diese Anforderungen wurden bisher für eine Heimtierart konkretisiert; zum Schutz von Haushunden, die

im Freien gehalten werden, wurde die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265) erlassen. Darin werden Regelungen für die Anbindehaltung, Zwingerhaltung, Haltung auf Freianlagen, Haltung in Schuppen, Scheunen oder ähnlichen Einrichtungen getroffen.

Folgende Bestimmungen dieser Verordnung sind von besonderer Bedeutung:

Hunden, die im Freien gehalten werden, muß ein Schutzraum sowie ein Lagerplatz zur Verfügung stehen. Bei Anbindehaltung muß die Anbindung an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung angebracht werden und so bemessen sein, daß ein zusätzlicher beidseitiger Bewegungsspielraum von mindestens 2,5 m vorhanden ist.

Einem mittelgroßen Hund muß bei Zwingerhaltung eine Mindestfläche von 6 m² zur Verfügung stehen; für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche um 3 m². Weitere Bestimmungen regeln Überwachung, Füttern und Tränken sowie den Auslauf; danach müssen z. B. Hunde, die angebunden gehalten werden, täglich mindestens 60 Minuten freien Auslauf bekommen. Darüber hinaus enthält die Verordnung Regelungen zum Schutz tragender und säugender Hündinnen sowie kranker Hunde.

Nach Mitteilung der Länder haben sich die Bestimmungen der Hundehaltungsverordnung im Grundsatz bewährt. Mehrere Länder halten jedoch auch bei der Zwingerhaltung von Hunden einen täglichen freien Auslauf von mindestens 60 Minuten für erforderlich. Seinerzeit wurde aus Rücksicht auf die besonderen Gegebenheiten in Tierheimen diese Bestimmung nicht auf die Zwingerhaltung erstreckt.

Die Länder berichten über vermehrte Tierhaltung (Hunde und Katzen) in sozialen Problembereichen, z. B. bei Obdachlosen und anderen sozialen Randgruppen. Hier sind häufig die Grundvoraussetzungen für eine artgerechte Tierhaltung nicht gegeben. Wegen fehlender Finanzmittel und anderer äußerer Gegebenheiten können diese auch kaum durchgesetzt werden.

Ein mit Hilfe von Rechtsvorschriften nur schwer zu regelndes Problem stellt die oft unzureichende Hundehaltung innerhalb der Privatwohnungen dar. Wenngleich private Heimtierhaltungen nicht der ausdrücklichen Überwachung der zuständigen Behörde unterliegen, greift auch hier die allgemeine Auskunftspflicht des § 16 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes. Zudem gelten die weitreichenden Betretungsrechte der zuständigen Behörde nach § 16 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes auch für die ihr im Zusammenhang mit der privaten Heimtierhaltung durch das Tierschutzgesetz übertragenen Aufgaben.

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder Organen ist nach § 6 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich verboten; unter dieses Verbot fällt ausdrücklich auch das Kupieren der Ohren bei Hunden. Dieser Eingriff wurde zwar in der Regel unter Betäubung durchgeführt, die Nachbehandlung ist aber für die Tiere mit erheblichen Schmerzen verbunden. Da das Kupieren der Ohren zudem nur überkom-

menen Exterieurvorstellungen diene, ist es heute verboten. Dagegen ist das Kürzen der Rute weiterhin erlaubt. Es darf bei unter acht Tage alten Welpen nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Tierschutzgesetzes auch ohne Betäubung durchgeführt werden.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes können den immer wieder zu beobachtenden „Kupiertourismus“ nicht immer unterbinden. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren in den nächsten Jahren von allen Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert und somit das Kupieren der Hundeohren zumindest in allen westeuropäischen Ländern verboten wird.

Als besonderes Problem der Heimtierhaltung werden in letzter Zeit in der Öffentlichkeit verstärkt die Haltung „gefährlicher Hunde“ sowie die hiervon ausgehenden Gefahren für Mensch und Tier diskutiert. Diese Fragen waren Gegenstand mehrerer Bundestags- und Landtagsanfragen. Die Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN hat einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt (Drucksache 11/7142); danach sollen „gefährliche Hunde“ als Waffen im Sinne des Waffengesetzes behandelt werden. Auch von verschiedenen Ländern werden Maßnahmen gefordert, um möglichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begegnen.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht stellt sich das Problem wie folgt dar:

Für das Halten und die Zucht von Tieren, also auch von „gefährlichen Hunden“, sind die §§ 2, 11 und 11 b des Tierschutzgesetzes relevant. Änderungen des Tierschutzgesetzes können allerdings nur dann vorgenommen werden, wenn sie von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 20 GG erfaßt sind.

Ein Haltungsverbot nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes kommt nur dann in Betracht, wenn Tiere nicht ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend ernährt, gepflegt oder verhaltensgerecht untergebracht werden können. Es ist zweifelhaft, ob das isolierte Halten „gefährlicher Hunde“ aus Gründen dieser Gefährlichkeit als nicht verhaltensgerecht angesehen werden kann. Darüber hinaus ist die Frage zu verneinen, ob auf § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes ein Haltungsverbot für bestimmte Tiere zum Zweck des Schutzes der Öffentlichkeit gestützt werden kann. Nach dieser Vorschrift sind nur Anordnungen der zuständigen Behörde zulässig, die mit dem Ziel des Schutzes der Tiere vor tierschutzwidrigen Handlungsformen ergehen. Der Schutz des Menschen vor Tieren ist von dem Anordnungstatbestand des § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes nicht erfaßt.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes bedarf nur das gewerbsmäßige Halten oder Züchten von Hunden der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Da der Erlaubnisvorbehalt für bestimmte Handlungen einen erheblichen Eingriff in die Rechte des einzelnen darstellt, sind hohe Anforderungen an den Bestimmtheitsgrad dieser Vorschrift zu stellen. Dies bedeutet, daß der Begriff „gefährliche Hunde“ hinreichend definiert sein muß. Nach Aussage von Ethologen ist es

nicht möglich, das Gefährlichkeitsmerkmal allein an bestimmte Hunderassen und ihre Kreuzungen zu binden. Auch andere Möglichkeiten, die gefährlichen Hunde von anderen abzugrenzen, werden nicht gesehen. Eine Ergänzung des § 11, um die Haltung und die Zucht „gefährlicher Hunde“ dem Erlaubnisvorbehalt zu unterstellen, ist daher nicht möglich; zumal es sich dabei um eine nicht tierschutzrelevante Regelung handeln würde.

Ein Zuchtverbot nach § 11 b des Tierschutzgesetzes kommt für die anstehende Frage nicht in Betracht, da die Vorschrift auf Defekte an Körperteilen oder Organen abstellt. Bei den „gefährlichen Hunden“ handelt es sich jedoch um körperlich gesunde Tiere.

Im übrigen können zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Halten und die Zucht bestimmter Hunderassen schon deshalb nicht durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes verboten werden, weil die Gesetzgebungskompetenz des Bundes dies nicht zuläßt. Artikel 74 Nr. 20 GG berechtigt den Bundesgesetzgeber nur zu Regelungen, die dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere (Tierschutz) dienen, wie dies in § 1 des Tierschutzgesetzes zum Ausdruck gebracht worden ist. Es wäre allenfalls möglich, in den § 11 b ein Verbot der Zucht verhaltensgestörter Tiere aufzunehmen. Damit wäre das Problem allerdings nicht in ausreichendem Maß gelöst, da nur sehr vereinzelt die übersteigerte Aggressivität bestimmter Hunde angeboren ist.

Auch durch eine Änderung des Tierzuchtgesetzes ist es nicht möglich, ein Zuchtverbot oder eine Zuchtbeschränkung vorzuschreiben, da die Gesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Nr. 17 GG dem Bundesgesetzgeber nur das Recht gibt, Vorschriften zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu regeln; auf Grund dieser Kompetenzvorschrift ist das Tierzuchtgesetz ergangen.

Das Problem der von „gefährlichen Hunden“ ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung muß daher auf anderem Wege gelöst werden. Hierzu sind insbesondere Regelungen, die sich auf das in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallende Polizei- und Ordnungsrecht stützen, geeignet. Derartige Regelungen wurden bereits in einigen Ländern erlassen. So gilt in Schleswig-Holstein bereits seit 1976 die Landesverordnung über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden. Andere Länder bereiten derzeit entsprechende Vorschriften vor.

Nordrhein-Westfalen hat im Oktober 1990 dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur mit dem Antrag zugleitet, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen (Drucksache 722/90).

2.10 Zootiere

Die Bezeichnungen „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ und ähnliche Bezeichnungen dürfen nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes nur mit behördlicher Genehmigung geführt werden; die Einrichtungen bedürfen der Genehmigung nach

§ 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Sofern in diesen Einrichtungen Tiere gewerbsmäßig zur Schau gestellt werden, unterliegen sie dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebunden an einen Sachkundenachweis, die Zuverlässigkeit der für die Haltung der Tiere verantwortlichen Personen und an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Zoos und ähnliche Betriebe unterliegen, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Für die Haltung von Zootieren gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Zur Beurteilung der Tierhaltung in diesem Bereich dienen der zuständigen Behörde als Entscheidungshilfe im Auftrag des BML erstellte Gutachten:

- über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 und
- über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere – Wild – in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978.

In beiden Gutachten werden Mindestanforderungen aufgestellt, die bei der Haltung erfüllt werden sollen. Diese betreffen die Mindestgehegegröße, die Gehegeausstattung, die klimatischen Bedingungen, das Sozialgefüge, die artgemäße Ernährung sowie sonstige Haltungsanforderungen. Darüber hinaus werden auch Fragen des tierschutzgerechten Transports behandelt. Im Säugetiergutachten werden die Haltungsanforderungen für eine Auswahl von Säugetieren beispielhaft angegeben, so daß sie zum Teil auch für nicht im einzelnen abgehandelte Tierarten gelten können. Im Wildtiergutachten werden Maßstäbe für die Haltung von Schalenwild festgelegt.

2.11 Zirkustiere

Das Zurschaustellen und Vorführen von Zirkustieren wird von manchen Kritikern aus Tierschutzgründen abgelehnt. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Zirkustieren nicht grundsätzlich untersagt werden kann. Voraussetzung ist allerdings, daß bestimmte Mindestanforderungen erfüllt werden.

Nach den Erfahrungen der Länder ergeben sich bei der Überwachung kleiner Wanderzirkusse häufig Probleme. Hier können beispielsweise auf Grund häufiger Ortswechsel Auflagen nur schwer durchgesetzt werden. Eine Wegnahme insbesondere exotischer Tiere scheidet in der Regel an fehlenden Räumlichkeiten zur pfleglichen Unterbringung.

Das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren unterliegt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einem Erlaubnisvorbehalt. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebunden an einen Sachkundenachweis, die Zuverlässigkeit der für diese Tätig-

keit verantwortlichen Person und an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Als eine Richtschnur für die Beurteilung von Tierhaltungen in Zirkusbetrieben kann das im Auftrag des BML erstellte „Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren“ vom 8. Juni 1977 herangezogen werden.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Schweizer Bundesamtes für Veterinärwesen vom 10. März 1983 über Gehegeanforderungen für Zirkustiere in Verbindung mit der Schweizer Tierschutzverordnung wurden im Auftrag des BML von Sachverständigen „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ erarbeitet.

Die besonderen Umstände, die in Zirkusbetrieben vorliegen, werden hierbei berücksichtigt. Wird mit den Tieren häufig und regelmäßig gearbeitet (täglich in der Regel ein bis zwei Vorführungen in der Manege und zusätzlich Ausbildung einschließlich Probe), müssen die Tiergehege den Mindestanforderungen des Gutachtens nicht in vollem Umfang entsprechen. Neben der Gehegegröße kommt auch der Gehegestaltung und der Betreuung der Tiere als Beurteilungskriterium große Bedeutung zu.

Bei der Haltung von Zirkustieren ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die auf das Tierschutzgesetz gestützten Anforderungen an die Tierhaltung gelten uneingeschränkt auch für Zirkustiere.
- Grundsätzlich sollen nur Tiere im Zirkus mitgeführt werden, mit denen auch häufig und regelmäßig gearbeitet wird.
- Menschenaffen, Tümmler und Delphine sollen, auch wenn sie dressiert sind und vorgeführt werden können, in Zirkussen oder mobilen Tierhaltungen nicht gehalten und mitgeführt werden. Dasselbe gilt für Greifvögel, Flamingos und Pingvine.
- Für Säugetiere, mit denen nicht häufig und regelmäßig gearbeitet wird, sind die Anforderungen des Gutachtens über deren tierschutzgerechte Haltung voll zu erfüllen.
- Säugetiere und Vögel, die im allgemeinen gesellig oder paarweise leben, dürfen nur dann einzeln im Zirkus gehalten werden, wenn mit ihnen häufig und regelmäßig gearbeitet wird und der fehlende Artgenosse insoweit durch eine Bezugsperson ersetzt wird.
- Neben Zirkuswagen und Manege sollen für alle Großraubtiere und Affen Einrichtungen vorhanden sein, die zusätzliche Fläche sowie zusätzliche Reize wie Sonne, Regen, unterschiedliche Bodenstruktur usw. anbieten (Veranden oder Außengehege). Diese müssen von den Tieren benutzt werden können, sobald der Zirkus seinen Standplatz bezogen hat.

- Sofern nach dem Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren ein Schwimmbekken vorgesehen ist, muß eine Bademöglichkeit auch bei mobilen Tierhaltungen vorhanden sein. Die Badeeinrichtung darf für Tiere, mit denen häufig und regelmäßig gearbeitet wird, etwas kleiner sein, als im Gutachten empfohlen. Es muß gewährleistet sein, daß jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend täglich baden kann.

Diese Leitlinien, die im Oktober 1990 den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betroffenen Verbänden zugesandt wurden, sollen in erster Linie den Zirkusunternehmen selbst sowie den dort für die Tierhaltung Verantwortlichen, darüber hinaus aber auch den Überwachungsbehörden und letztlich den Gerichten als Entscheidungshilfe dienen.

2.12 Wildtiere

Die Anschauungen über die Haltung von Wildtieren gehen weit auseinander. Viele Menschen lehnen ihre Haltung in Gefangenschaft grundsätzlich ab; hierbei wird aber das artgemäße Bewegungsbedürfnis der Wildtiere überschätzt. Sie bewegen sich in der freien Natur nicht „zwecklos“, sondern in der Regel nur zur Futter-, Wasser- oder Partnersuche.

Bei der Haltung von Wildtieren sind tierschutz-, artenschutz- und jagdrechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Tierschutzanforderungen sind in § 2 des Tierschutzgesetzes festgelegt. Die Anforderungen, die an eine tierschutzgerechte Haltung gestellt werden müssen, sind in den bereits erwähnten, im Auftrag des BML erstellten Gutachten

- über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 und
- über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere — Wild — in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978

festgelegt.

In diesen Gutachten werden Haltungsmaßstäbe für eine Vielzahl von Wildtieren mit Ausnahme von Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen aufgeführt.

Auf die tierschutzrechtlichen Erfordernisse wird auch im Bundesnaturschutzgesetz, in der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011) und der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) hingewiesen. Für die Haltung besonders geschützter Tierarten gelten artenschutzrechtliche Vorschriften. Nach der Bundesartenschutzverordnung sind zahlreiche Arten besonders geschützt. Solche Tiere dürfen nur dann gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter nach § 10 der Bundesartenschutzverordnung

- die erforderliche Zuverlässigkeit,
- ausreichende Sachkunde und

- die erforderlichen Einrichtungen für eine tierschutzgerechte Haltung

nachweist.

Auf Grund jagdrechtlicher Bestimmungen ist das Halten heimischer Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten nur unter den Voraussetzungen des § 3 der Bundeswildschutzverordnung zulässig.

Greifvögel stellen hohe Anforderungen an Haltung, Pflege und Unterbringung. Umstritten ist die dauernde Volieren- und Anbindehaltung von Greifvögeln und Eulen. Die beste Voraussetzung zur artgemäßen Bewegung ist der regelmäßige Freiflug. Bestimmte Mindestgehegegrößen sind für eine tierschutzgerechte Haltung erforderlich. Die dauernde Anbindehaltung wird dem artgemäßen Bewegungsbedürfnis nicht gerecht. Die zeitweilige Anbindehaltung kann jedoch aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Bestimmte Anbindehaltungen (z. B. am Block oder am Spenkel) sollten nur verwendet werden, wenn die Vögel die Möglichkeit zum mehrmaligen Freiflug pro Woche haben.

In § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes wird der BML ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, soweit es zum Schutz wildlebender Tiere erforderlich ist, besondere Regelungen hinsichtlich der Haltung, des Handels sowie der Einfuhr zu treffen. Dies kann insbesondere für exotische Tiere von Bedeutung sein, die unter den hiesigen Klimabedingungen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten gehalten werden können. Von der Ermächtigung mußte bisher kein Gebrauch gemacht werden, da die notwendigen Regelungen zum Schutz ansonsten wildlebender Tierarten im wesentlichen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 197/90 vom 17. Januar 1990 (ABl. EG Nr. L 29 S. 1), im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung (hier insbesondere § 10) erlassen worden sind.

Das Halten gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen wird in einigen Ländern durch sicherheits- und ordnungsrechtliche Vorschriften geregelt; sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor möglichen Schäden durch solche Tiere. Nach § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) kann der für die Beaufsichtigung der Tiere Verantwortliche mit einer Geldbuße belegt werden, wenn er es unterläßt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhüten.

Dem Tierschutz für herrenlose wildlebende Tiere, die in einer zunehmend technisierten Umwelt (Verkehr, moderne Land- und Forstwirtschaft) Gefahren ausgesetzt sind, sollte vermehrt Beachtung geschenkt werden. Hierbei ist beispielhaft zu denken an

- Verletzungen und Todesfälle im Straßenverkehr,

- Verletzungen und Todesfälle durch landwirtschaftliche Maschinen,
- Verfangen und langsames Verenden in schadhafte oder umgefallenen Forstgattern.

IV. Töten von Tieren; Regulieren von Wirbeltierpopulationen

1. Zum Begriff des „vernünftigen Grundes“

Das Töten von Tieren, die in der Obhut des Menschen leben, gilt vielfach als Tabubereich, über den möglichst nicht gesprochen wird. Dennoch wird es als notwendig angesehen, in diesem Bericht die ethische und tierschutzrechtliche Problematik darzustellen. Es handelt sich hier um ein Problem, das noch weiterer öffentlicher Erörterungen bedarf, das aber insbesondere auch im Hinblick auf die seit der Wiedervereinigung stattfindende Begegnung unterschiedlicher Bewertungen dringend angesprochen werden muß.

Nach Spaemann (1984) ist das „Töten von Tieren zwar rechtfertigungsbedürftig, aber es kann gerechtfertigt werden. Tiere haben kein Selbstverhältnis im Sinne einer Vergegenwärtigung des Ganzen ihres Daseins und des Zusammenschlusses der einzelnen Zustände zu einer zeitübergreifenden Identität“.

Nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 schützt das Tierschutzgesetz nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch dessen Leben. Satz 2 verbietet, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Bei einheitlicher Betrachtungsweise beider Sätze des § 1 des Tierschutzgesetzes ergibt sich, daß ein Tier nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden darf. Verstöße hiergegen können nach § 17 mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Eine Legaldefinition des Begriffs „vernünftiger Grund“ gibt es nicht. Der Gesetzgeber bedient sich hier zur Beschreibung seiner Ziele eines unbestimmten Rechtsbegriffs, da die vielfältigen Vorgänge in der Lebenswirklichkeit nicht umfassend und abschließend dargestellt werden können. Zudem kann durch die offene Tatbestandsformulierung das Tierschutzrecht durch Auslegung und Rechtsprechung weiterentwickelt und gesellschaftspolitischen Gegebenheiten angepaßt werden, ohne daß eine Gesetzesänderung erforderlich wäre.

Ein vernünftiger Grund kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn der mit der Tötung verfolgte Zweck, die die Handlung auslösenden Umstände und die Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts die Handlung des Täters erforderlich machen. Diese auf den ersten Blick eher abstrakten Kriterien sind inzwischen durch gerichtliche Entscheidungen und Bearbeitungen in der Literatur konkretisiert worden (zum vernünftigen Grund beim Schlachten von Tieren sowie beim Fangen von Fischen siehe VII. und VIII.).

Auch kann z. B. ein vernünftiger Grund im Einzelfall dann vorliegen, wenn ein krankes Tier nur durch eine langwierige und schmerzhaft Behandlung überleben würde. Unter Umständen kann auch eine Tötung

überzähliger Welpen gerechtfertigt sein, deren Aufzucht die Mutter in einem aus der Sicht des Tierschutzes nicht vertretbaren Maß belasten würde. Dies setzt allerdings voraus, daß sich andere Alternativen als undurchführbar erwiesen haben. Eine Tötung nur auf Grund des Auftretens rasseunerwünschter Merkmale ist nicht gerechtfertigt. Ebenso wenig ist die Tötung von nicht geplante Tiernachwuchs zu rechtfertigen. Hier muß vom Tierhalter verlangt werden können, daß er geeignete Vorsorgemaßnahmen ergreift.

Aus Artenschutzgründen werden in Zoos zunehmend nur solche Arten gehalten, die in wissenschaftlich begleiteten Arterhaltungsprogrammen gezüchtet werden. Hierbei muß eine Vereinheitlichung der Population vermieden und eine möglichst hohe genetische Adaptionsfähigkeit erhalten werden. Dies ist Voraussetzung für die spätere Wiedereinbürgerung in freier Wildbahn ausgestorbener Arten oder die Stützung gefährdeter Wildbestände. Die Maßnahmen zur Bewahrung größtmöglicher genetischer Variabilität bei gleichzeitig stabiler Populationsstruktur müssen den Erfordernissen der sozialen Organisation der betrachteten Art und den Gegebenheiten der Zuchtgeschichte Rechnung tragen. Hierbei kommt es vor, daß bestimmte Tiere aus der weiteren Zucht ausgeschlossen werden müssen. Eine Vermittlung solcher Tiere ist häufig nicht möglich. In dem Zielkonflikt zwischen artgerechter Haltung der Tiere und dem Erhalt einer breiten genetischen Variabilität kann unter bestimmten Umständen ein Rechtfertigungsgrund für das Töten eines Tieres gesehen werden.

Ebenso kann im Einzelfall das hohe Alter eines Tieres mit der einhergehenden Verschlechterung des Allgemeinbefindens ein vernünftiger Grund für das Töten eines Tieres sein. Auch hier besteht für einen Zoo eine besondere Problematik. Zootiere erreichen auf Grund des Wegfalls natürlicher Selektionsmechanismen häufig ein bedeutend höheres Alter als ihre freilebenden Artgenossen. Dies kann zu besonderen, nicht mehr artgerechten Haltungsbedingungen führen. Hier kann es auch im Interesse des Tieres liegen, daß seine Tötung erwogen wird, z. B. wenn seine notwendig gewordene Behandlung in auffallendem Widerspruch zu seiner natürlichen Lebensweise steht. Für eine solche Abgrenzung im Einzelfall sollte das heutige verhaltenswissenschaftliche und physiologische Wissen herangezogen werden und der Respekt vor den jeweiligen natürlichen Bedürfnissen des Tieres maßgebend sein.

Auch im Zusammenhang mit dem Unterbringen von Tieren in Tierheimen stellen sich Fragen der artgemäßen Haltung. Hier kann es auf Grund massiver Überbelegungen zu einer extrem gespannten und für das Tier belastenden Atmosphäre kommen, die einer tiergerechten Unterbringung nicht mehr entspricht. Auch hier kann im Einzelfall eine Tötung gerechtfertigt sein. Ebenso kann bei einem nicht vermittelbaren, verhaltensgestörten Tier eine Entscheidung zur Tötung auf einem vernünftigen Grund beruhen.

Auch nachgewiesene Bissigkeit oder Aggressivität gegenüber Menschen oder Tieren können unter Umständen eine Tötung rechtfertigen. Die zunehmende Bedeutung dieses Problems durch die Verbreitung

sogenannter „Kampfhunde“ zwingt dazu, auch vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.

Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Tötung von Eintagsküken auf Grund ihres Geschlechts. Bei den heutigen Zuchtlinien, die eine scharfe Trennung zwischen eier- und den fleischerzeugenden Rassen bedingt, wobei diese Nutzung geschlechtsspezifisch aufgeteilt ist, wird die Tötung der Tiere des jeweils unerwünschten Geschlechts trotz ethischer Bedenken als gerechtfertigt angesehen.

Die vielfältigen Umstände, die Anlaß zur Tötung eines Tieres sein können, sind einer allgemeinen Einteilung in rechtswidrige oder rechtmäßige Sachverhalte nicht zugänglich. Nur das Abstellen auf den Einzelfall unter Einbeziehung aller für das Tier und seinen Halter wichtigen Faktoren kann zu einer der Situation des in der Obhut des Menschen lebenden Tieres angemessenen Entscheidung führen.

Die Bundesregierung erwartet, daß die weitere Diskussion dieses Problembereiches zur besseren Klärung dieser Fragen beiträgt.

2. Regulieren von Wirbeltierpopulationen

Von zahlreichen Betroffenen wird die Verminderung bestimmter überhöhter Wirbeltierbestände gefordert, insbesondere wenn diese die Gesundheit des Menschen oder seiner Nutztiere gefährden, wirtschaftliche Schäden verursachen, die Sicherheit von Verkehrsanlagen bedrohen, als Schädlinge oder Lästlinge im Siedlungsbereich auftreten oder Verminderungsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes für erforderlich gehalten werden, ein vernünftiger Grund also in der Regel vorliegt.

Nach § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe zu verwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Die Auslegung dieser Vorschrift bei der Planung und Durchführung bestandsvermindernder Maßnahmen gestaltet sich oft schwierig. Denn hier muß im Einzelfall beurteilt werden, ob bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere besteht. Zusätzlich muß geprüft werden, ob hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Dies wird immer dann zu bejahen sein, wenn wichtige Rechtsgüter des Menschen gefährdet werden und das zumutbare Mittel angewandt wird, das den betroffenen Tieren die geringsten Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Zur Klärung strittiger Fragen hat der BML das Gutachten über „Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung“ in Auftrag gegeben. Hierin werden diejenigen Tierarten behandelt, die regelmäßig oder in nennenswertem Umfang von Verminderungsmethoden

betroffen sind oder bei denen Verminderungsmaßnahmen erwogen werden.

In dem Sachverständigengutachten werden die biologischen und ökologischen Zusammenhänge, die zu einer überhöhten Bestandsdichte führen, dargestellt. Zudem werden die heute üblichen Verminderungsaktionen aus tierschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der naturschutz-, pflanzenschutz- und jagdrechtlichen Regelungen bewertet. Es wird für jede Tierart geprüft, ob und in welchem Umfang die betreffenden Maßnahmen heute noch zwingend erforderlich sind und auf welche Weise sie unter Umständen entbehrlich gemacht werden können. Der Gutachterausschuß hat inzwischen seine Arbeit weitgehend abgeschlossen; das Gutachten soll in Kürze veröffentlicht werden.

Nach den Erfahrungen der Länder stellt die tierschutzgerechte Reduktion überhöhter Populationen verwildeter Haustauben in Städten ein besonderes Problem dar. Das aus wissenschaftlicher Sicht geeignetste Mittel – ein generelles Fütterungsverbot – sei unter Praxisbedingungen nur schwer durchsetzbar und werde häufig aus falsch verstandener Tierliebe unterlaufen.

V. Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

Der siebte Abschnitt des Tierschutzgesetzes enthält Bestimmungen zur Zucht von Tieren und zum Handel mit Tieren. Der behördlichen Erlaubnis bedürfen nach § 11 des Tierschutzgesetzes

- das Züchten oder Halten von Wirbeltieren zu Versuchszwecken,
- das Halten von Tieren für andere in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen,
- das gewerbsmäßige Züchten oder Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Heimtieren,
- der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren,
- das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebs und – das gewerbsmäßige Zurschaustellen von Tieren.

Um den bundeseinheitlichen Vollzug dieser Bestimmungen zu erreichen, sind weitere Einzelheiten in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes festgelegt worden; darin werden auch einige für die zuständigen Behörden wichtige Begriffe definiert. Nach Nr. 5.2.1.3 dieser Vorschrift handelt gewerbsmäßig im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes, wer die genannte Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Die behördliche Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

- die erforderliche Sachkunde und
- Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person sowie

- die für eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung erforderlichen Räume und Einrichtungen

vorhanden sind.

Nach den Erfahrungen der Länder haben sich die Regelungen des § 11 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Grundsatz bewährt, auch wenn sie mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sind. Problematisch sind weiterhin die Bereiche Schauausstellung von Tieren in kleineren reisenden Einrichtungen und Handel mit kleinen Heimtieren. Während im zweiten Fall im wesentlichen fehlende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Versagung der Erlaubnis führten, scheint das Problem der Schausammlung von Tieren in Wanderzirkussen und ähnlichen Einrichtungen noch weitgehend ungelöst zu sein. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Leitlinien für die Haltung von Zirkustieren hier eine Verbesserung bringen.

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurden Zucht und Handel von Versuchstieren besonders geregelt. Durch die Einführung

- der Aufzeichnungspflicht und
- der Kennzeichnungspflicht

nach § 11a des Tierschutzgesetzes wird der illegale Tierhandel unterbunden und somit gewährleistet, daß Tiere nur noch zu Tierversuchen verwendet werden, wenn sie hierfür gezüchtet worden sind. Die Aufzeichnungspflicht ermöglicht der zuständigen Behörde, Herkunft und Verbleib gezüchteter, gehaltener oder gehandelter Versuchstiere zu überwachen. An ihrer Kennzeichnung lassen sich die Versuchstiere identifizieren.

Im einzelnen werden Art und Umfang der Aufzeichnungen sowie die Kennzeichnung von Hunden und Katzen in der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) festgelegt.

Der Vollzug dieser Verordnung hat zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt.

Dagegen ist die Anwendung des § 11b (Verbot von Qualzuchten) unbefriedigend. Insbesondere im Bereich der Rassegeflügelzucht wird immer wieder die Frage erhoben, wann die Grenze zur Qualzucht erreicht ist. Als Beispiele seien genannt:

- extrem kurzschnäblige Taubenrassen wie Mövchen (Aufzucht der Nachkommen ist nicht mehr möglich)
- Zwergkröpfer (Schwierigkeiten bei der Eiablage aufgrund des zierlichen Körperbaus und der hohen Beinstellung)
- Huhn- und Formentauben (Rückgang der Fortpflanzungsfähigkeit aufgrund des schweren und kurzen Körperbaus).

Auch bei der Zucht von Kanarienvögeln müssen bestimmte Rassestandards auf ihre Übereinstimmung mit § 11b des Tierschutzgesetzes hinterfragt werden.

Bei der Vorbereitung des vom Deutschen Bundestag angeforderten Berichts über Möglichkeiten eines besonderen gewerblichen Schutzrechts für die Züchtung neuer Tierarten/Tierrassen („Tierrassenschutzgesetz“ oder „Tiersortenschutzgesetz“) unter Berücksichtigung gentechnologischer Entwicklungen (Drucksache 11/5320 Nr. 25) haben erste Überlegungen ergeben, daß auch unter Beachtung des in § 1 des Tierschutzgesetzes niedergelegten Grundsatzes (Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf) die Einführung eines speziellen Tierzucht-schutzrechts, vergleichbar mit dem Sortenschutzrecht bei Pflanzen, grundsätzlich möglich erscheint.

Innerhalb der Bundesregierung ist jedoch noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden. Etwaige Veränderungen innerhalb des Bereichs des gewerblichen Rechtsschutzes sowohl bei Pflanzensorten als auch bei Tierrassen müssen im internationalen und besonders im europäischen Rahmen gesehen und entschieden werden. Die hier angelaufenen Diskussionen und Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

VI. Beförderung von Tieren

Während einige Tiergruppen — zum Beispiel Turnierpferde oder Haushunde — häufig befördert werden und hierbei insbesondere wegen des Gewöhnungseffektes in der Regel keinen besonderen Belastungen unterworfen sind, stellt die mit der Beförderung verbundene plötzliche Änderung der Umweltfaktoren für die meisten Tiere eine große Belastung dar.

Die Beförderung führt in der Regel zu

- Trennung von vertrauten Pflegern, Artgenossen und Stallungen,
- ungewohnten Belastungen beim Be- und Entladen,
- Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit,
- Rangauseinandersetzungen mit unbekanntem Artgenossen,
- unregelmäßiger Fütterung, Tränke und Pflege.

Daher muß darauf geachtet werden, daß den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport enthält umfassende, völkerrechtlich verbindliche Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Transport von Tieren.

Tiere sind, bevor sie für internationale Transporte verladen werden, von einem amtlichen Tierarzt des Versandlandes zu untersuchen, der festzustellen hat, ob sie transportfähig sind. Der amtliche Tierarzt stellt ein Zeugnis aus, in dem die Identität der Tiere, ihre Transportfähigkeit und das Transportmittel sowie die Art des verwendeten Fahrzeugs angegeben wird. Die Tiere müssen über angemessenen Raum verfügen und, sofern nicht besondere Verhältnisse Gegenteiliges erfordern, sich niederlegen können. Die Tiere

müssen unter den vom amtlichen Tierarzt gebilligten Bedingungen verladen werden. Während des Transports sind die Tiere in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und geeignetem Futter zu versorgen. Die Tiere dürfen dabei in der Regel nicht länger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser bleiben.

Das Übereinkommen enthält in differenzierter Form Vorschriften über den Transport von

- Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind,
- Hausgeflügel und Hauskaninchen,
- Haushunden und Hauskatzen,
- anderen Säugetieren und Vögeln sowie von
- kaltblütigen Tieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen 1973 ratifiziert (Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 721)). Vertragsparteien sind alle EG-Mitgliedstaaten sowie Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz, die Türkei, die UdSSR und Zypern.

Die bisher auf dem Gebiet des internationalen Tiertransportes gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens nicht in allen Bereichen genügend präzise sind. Insbesondere mußten in Ergänzung hierzu international anerkannte Zahlen über den Platzbedarf der jeweiligen Tierarten erarbeitet werden. Daher wurde bereits 1987 vom Europarat im Rahmen des Ad-hoc-Sachverständigenausschusses für den Schutz von Tieren eine sehr detaillierte Empfehlung für den Transport von Pferden ausgearbeitet.

Der BML hat eine deutsche Übersetzung dieser Empfehlung den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden sowie allen betroffenen Wirtschaftskreisen übermittelt (siehe auch AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 37. Jahrgang, Nr. 12, vom 29. April 1988).

Im Rahmen der Multilateralen Konsultation der Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport sind auch „Empfehlungen für den Transport von Schweinen“ erarbeitet und bereits im September 1988 von den Ministerbeauftragten gebilligt worden. Auch hier wurde eine deutsche Übersetzung den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betroffenen Wirtschaftskreisen übermittelt.

1989 konnten weitere Empfehlungen — jetzt für den Transport von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Geflügel — erarbeitet und 1990 von den Ministerbeauftragten verabschiedet und in deutscher Übersetzung den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betreffenden Wirtschaftskreisen übermittelt werden.

Diese Empfehlungen treten hinsichtlich der betroffenen Tierarten an die Stelle der drei Gutachten (Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren vom 16. September 1975, Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Seewege und Gutachten über den tierschutzgerech-

ten Transport von Tieren auf dem Luftwege, beide vom 11. Dezember 1979), die seinerzeit im Auftrag des BML erstellt worden sind, und die bisher den betroffenen Wirtschaftskreisen, den Behörden sowie den Gerichten als Orientierung dienten.

Auf Initiative Niedersachsens wurden von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Hinweise zum Tierschutz erarbeitet, die in die bei Drittlandsimporten erforderliche tierseuchenrechtliche Einfuhrgenehmigung aufgenommen werden.

Darüber hinaus wurde sowohl den Transporteuren als auch den Überwachungsbehörden geeignetes Informationsmaterial an die Hand gegeben.

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport ist durch die Richtlinie 77/489/EWG des Rates vom 18. Juli 1977 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. EG Nr. L 200 S. 10) sowie durch die Richtlinie 81/389/EWG des Rates vom 12. Mai 1981 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. EG Nr. L 150 S. 1) weiter konkretisiert und für die Mitgliedstaaten verbindlich geworden. Diese EG-Richtlinien wurden mit der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309), in nationales Recht umgesetzt.

Die Verordnung schreibt vor, daß beim grenzüberschreitenden Transport von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, soweit sie Haustiere sind, der beamtete Tierarzt in jedem Fall durch Besichtigung der Sendung prüft, ob die Tierschutzbestimmungen eingehalten worden sind. Stellt der beamtete Tierarzt während des grenzüberschreitenden Transports Mängel fest, die bei den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen können, so ordnet er oder die sonst zuständige Behörde unverzüglich gegenüber dem Begleiter der Tiere oder den mit ihrer Betreuung Beauftragten die zum Schutz der Tiere notwendigen Maßnahmen an. Beanstandungen werden vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft den obersten Veterinärbehörden des Versandlandes mitgeteilt, mit der Aufforderung, die Mängel künftig abzustellen.

Das Europäische Parlament hat 1987 in seiner einstimmig angenommenen „Entschließung zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere“ (siehe III. 1.2) auch Vorschläge für Richtlinien über den Transport der verschiedenen Arten landwirtschaftlicher Nutztiere angemahnt, die insbesondere ausführliche Leitlinien über das Be- und Entladen, die Bewegungsfreiheit und die Belüftung während des Transports enthalten sollten.

Im Juli 1989 hat die EG-Kommission einen „Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport“ vorgelegt (ABl. EG Nr. C 214 S. 36).

Der Kommissionsvorschlag soll die bisher noch bestehende Lücke an rechtsverbindlichen Tiertransportvorschriften schließen. Die Richtlinien 77/489/EWG und 81/389/EWG, die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport für Tiertransporte innerhalb der Gemeinschaft anwendbar machen und systematische Tierschutzkontrollen an den innerstaatlichen Grenzen vorsehen, sollen abgelöst werden. Insbesondere sollen die Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen abgeschafft und durch ein anderes System ersetzt werden. Da es im EG-Binnenmarkt keine Unterscheidung zwischen nationalen und internationalen Transporten geben wird, sollen für die verschiedenen Tierkategorien einheitliche Tierschutzmindestanforderungen festgelegt werden.

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat (Drucksache 589/89 (Beschluß)) und dem Deutschen Bundestag (Drucksache 11/6731) setzt sich die Bundesregierung insbesondere für folgende Änderungen ein:

- Die Vorschriften sollten erst in Kraft treten, wenn auch spezielle Mindestanforderungen für den Transport der einzelnen Tierarten (Durchführungsvorschriften) vorliegen.
- Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereiches sollte statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie, die sich außer auf Artikel 43 auch auf Artikel 100a des EWG-Vertrages stützt, gewählt werden.
- Für das nach Artikel 19 vorgesehene Ausschußverfahren sollte das Regelungsausschußverfahren mit „Contre-filet“ vorgesehen werden. Damit soll erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts weiterhin angemessenen Einfluß nehmen können.
- Generell soll darauf hingewirkt werden, daß der vorgeschriebene Aufwand an Aufzeichnungen, Bescheinigungen, Registern, nationalen Berichten usw. das Tierschutzanliegen fördert, nicht aber durch zu großen Personalaufwand behindert.
- Die vorgesehenen Kontrollen durch Sachverständige der EG-Kommission sollten nur in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden.
- Im Interesse des Tierschutzes sollte für Tiertransporte aus Drittländern grundsätzlich eine tierschutzrechtliche Einfuhrgenehmigung vorgesehen werden, die insbesondere nur dann erteilt werden darf, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betreuung und Versorgung der Tiere nachgewiesen sind.
- Die vom Europäischen Parlament erhobene Forderung, künftig Schlachttiertransporte zu untersagen, die länger dauern als das als vertretbar angesehene Fütterungs- und Tränkeintervall, soll soweit irgend möglich durchgesetzt werden.

Die immer wieder vorgetragene Anregung, Schlachttiere möglichst nur bis zum nächstgelegenen Schlachthof zu transportieren, wird auch von der Bundesregierung grundsätzlich befürwortet.

Es ist jedoch nicht möglich, rechtsverbindlich vorzuschreiben, daß Schlachttiere in jedem Falle dem nächstgelegenen Schlachthof zugeführt werden. Aus Wettbewerbs- und Praktikabilitätsgründen ist hier ein gewisser Spielraum erforderlich. Hinzu kommt, daß insbesondere das Be- und Entladen zu Streßbelastungen der Tiere führt. Insoweit ist die vom Europäischen Parlament erhobene Forderung, die als vertretbar angesehene Fütterungs- und Tränkeintervalle als Begrenzung für die Transportdauer von Schlachttieren vorzusehen, ein realistischer Ansatz, der von der Bundesregierung bei den Brüsseler Beratungen mit Nachdruck verfolgt wird.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß auch die in § 2a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ausgesprochene Ermächtigung, Vorschriften zum Schutz der Tiere bei der Beförderung zu erlassen, durch den BML unverzüglich in Anspruch genommen wird (siehe Entschließung des Deutschen Bundestages; Drucksache 10/5259 S. 5).

Wegen der noch nicht abgeschlossenen internationalen Rechtsentwicklung war der Erlaß einer solchen Verordnung bisher zurückgestellt worden. Insbesondere bei der Regelung des grenzüberschreitenden Transportes von Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen erscheint es erforderlich, zunächst einheitliche inter- oder supranationale Rahmenbedingungen zu schaffen und diese dann durch nationale Rechtsetzung verbindlich zu machen. Würde in umgekehrter Reihenfolge vorgegangen, würde dies zu einer Zersplitterung dieses Rechtsbereichs und damit zu einer nicht vertretbaren Behinderung des grenzüberschreitenden Tiertransportes führen.

Demgegenüber war bei der Beförderung anderer Tierarten noch eher Raum für nationale Regelungen. Der BML hat daher die Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413) erlassen.

Mit dieser Verordnung wurde von der Ermächtigung des § 2a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung näher zu regeln. Die Verordnung beschränkt sich auf den Schutz von Wirbeltieren, die in Behältnissen befördert werden. Unter anderem wird hierbei festgelegt, inwieweit die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung eingeschränkt werden darf und welche Fütterungs- und Tränkezeiten zu beachten sind.

Eine Beförderungsverordnung zum Schutz der von dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Säugetiere (Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, soweit sie Haustiere sind) soll erlassen werden, sobald die entsprechenden Vorarbeiten der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossen sind.

Die Länder berichten, daß insbesondere bei Schlachttiertransporten sowie bei Transporten, die sich über mehrere Staaten erstrecken oder mehr als 24 Stunden dauern, Probleme auftreten. Gründe hierfür sind neben der häufig festzustellenden Überladung die ein-

geschränkte Möglichkeit der Handhabung der Tiere auf mehrstöckigen Fahrzeugen. Die Tiere können vom Betreuungspersonal und damit auch von den Überwachungsbehörden kaum begutachtet werden. Fütterungs- und Tränkmöglichkeiten auf dem Fahrzeug sind in der Regel nicht vorhanden. Das Abladen der Tiere während des Transportes zur Versorgung ist nur mit entsprechenden technischen Einrichtungen möglich. Dabei ist zu bedenken, daß eine Fütterung und Tränkung erst nach einer mehrstündigen Ruhepause durchgeführt werden kann. Die Maßnahmen sind mit einem sehr hohen Aufwand verbunden.

Hieraus ergibt sich die Forderung, den Transport von Schlachttieren hinsichtlich der Zeitdauer zu begrenzen, oder die Transporteure zum Anfahren vorher innerhalb der Route festgelegter Versorgungsstationen zu verpflichten. Sofern es nicht gelingen sollte, eine derartige Regelung in die in Vorbereitung befindlichen EG-Vorschriften aufzunehmen, werden nach Wegfall der Binnengrenzkontrollen große Probleme erwartet.

Sehr kritisch ist zu sehen, daß häufig das Begleitpersonal der Tiertransporte nicht sachkundig ist und wenig Sensibilität für Tierschutz zeigt. Daher wird für alle Tiertransporte eine sachkundige Begleitperson und darüber hinaus eine zeitliche Begrenzung der Schlachtiertransporte sowie ein tierschutzrechtlicher Erlaubnisvorbehalt gegenüber Drittlandseinfuhren gefordert.

Flankierend wird gefordert, der Konstruktion und Ausstattung der Fahrzeuge mehr Augenmerk zu widmen. Eine tierschutzrechtliche Zulassung neuer Transportfahrzeuge und deren regelmäßige tierschutzrechtliche Überprüfung wird als wichtiger Beitrag für tierschutzgerechtere Verhältnisse angesehen.

Schon 1988 ist im Vorgriff auf die damals noch nicht verabschiedeten europäischen Empfehlungen für den Transport von Schweinen für den niederländisch-deutschen Grenzverkehr festgelegt worden, daß

- eine Überschreitung der niederländischen Norm von 260 kg Lebendgewicht je Quadratmeter Ladefläche nicht geduldet wird und
- bei einer Ladedichte zwischen der niederländischen Norm und dem Grenzwert nach der Empfehlung des Europarates von 235 kg je Quadratmeter lediglich Benachrichtigungen gemäß der Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Verkehr durchgeführt werden.

Angeblich verlangen einige EG-Länder für die Einfuhr von Rindern häufig die Enthornung. Wenn diese erst kurz vor dem Transport durchgeführt wird, sind die Wunden noch frisch und schmerzhaft. Das Transportieren solcher Tiere sollte ausdrücklich verboten werden.

Nach in Baden-Württemberg gemachten Erfahrungen sind die in der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen enthaltenen Maßvorgaben für die Beförderung nicht geschlechtsreifer Fleischmastkaninchen zu hoch, da diese Tiere gemeinsam in einer Gruppe befördert werden können. Die Erfahrungen der Länder hinsichtlich der Maßvor-

gaben für den Geflügeltransport sind unterschiedlich.

Der Transport in Luftfahrzeugen ist für wildgefangene tropische Vögel, auch bei Beachtung aller tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen, mit besonderen Belastungen verbunden. Dies läßt sich an den hohen Verlustraten, die im Einzelfall auftreten, erkennen. Die Deutsche Lufthansa AG hat diese Vorkommnisse zum Anlaß genommen, mit Wirkung vom 20. November 1990 grundsätzlich keine Transporte wildgefangener tropischer Vögel mehr durchzuführen. Dieser Verzicht trägt zur weiteren Verbesserung des Tier- und auch des Artenschutzes bei.

VII. Betäuben und Schlachten von Tieren

Beim Schlachten von Tieren zum Zwecke der Gewinnung von Nahrungsmitteln wird davon ausgegangen, daß ein vernünftiger Grund vorliegt.

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren enthält Grundsätze und Detailbestimmungen, die dem Schutz von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel, soweit sie als Haustiere gehalten werden, vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten dienen. Es ist von Belgien, Frankreich, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und Zypern gezeichnet worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen 1983 ratifiziert (Gesetz vom 9. Dezember 1983 [BGBl. 1983 II S. 770]), ebenso sind Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal und Schweden dem Übereinkommen beigetreten.

Im Rahmen einer Multilateralen Konsultation der Vertragsparteien des Schlachtübereinkommens sollen die allgemein gehaltenen Bestimmungen des Übereinkommens konkretisiert und näher ausgeführt werden, wobei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen wird. Eine Arbeitsgruppe hat in zwei Sitzungen, zu denen auch Vertreter der betroffenen europäischen Dachverbände als Beobachter geladen waren, einen Entwurf erarbeitet, der voraussichtlich 1991 von der Multilateralen Konsultation abschließend beraten wird.

Mit der Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (ABl. EG Nr. L 316 S. 10) hat auch die EG schlichtrechtliche Vorschriften erlassen. Die Richtlinie schreibt die Betäubung vor dem Schlachten bei Einhufern, Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen vor; Ausnahmen können zugelassen werden bei Not-schlachtungen und bei Hausschlachtungen. Einzelstaatliche Bestimmungen über das rituelle Schlachten bleiben unberührt. Mit Beschluß 88/306/EWG des Rates vom 16. Mai 1988 über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachttieren (ABl. EG Nr. L 137 S. 25) wurde das Übereinkommen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt. Sobald alle EG-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben, wird die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Genehmigungsur-

kunde beim Generalsekretär des Europarates hinterlegen. Die EG-Kommission hat darüber hinaus beschlossen, die Richtlinie 74/577/EWG zu überarbeiten. Hierzu hat sie 1987 eine Feldstudie einerseits über die Anwendung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten und andererseits zur Bewertung der angewendeten Betäubungsverfahren in Auftrag gegeben. Aufgrund dieser Feldstudie und anderer Erkenntnisse bereiten die Dienststellen der EG-Kommission derzeit eine umfassende Ablösevorschrift vor.

Für das Schlachten von Tieren gelten zur Zeit folgende nationale Regelungen:

- Tierschutzgesetz, §§ 4 a und 4 b;
- Gesetz zum Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren vom 9. Dezember 1983 (BGBl. 1983 II S. 770);
- Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
- Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
- Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413);
- in mehreren Ländern zwischen 1945 und 1949 erlassene als Bundesrecht fortgeltende Vorschriften sowie
- weitere landesrechtliche Vorschriften.

Warmblütige Tiere sind nach § 4 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich vor dem Blutentzug zu betäuben. Ausnahmen sind nach § 4 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes nur zulässig bei Notschlachtungen oder wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) erteilt hat; eine Ausnahmegenehmigung darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Diese Regelung trägt dem durch Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützten Recht der freien Religionsausübung Rechnung.

Der BML ist nach § 4 b des Tierschutzgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- bestimmte Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten und

- die Voraussetzungen für das Schächten näher zu regeln,

um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden, sowie das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren näher zu regeln.

Bisher hat die Bundesregierung von der mit der Neuregelung des Schlachtrechts übertragenen Verordnungsermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

Vor Erlass einer solchen Schlachtverordnung soll die aktuelle Rechtsentwicklung im internationalen und supranationalen Raum abgewartet werden. Bei den Beratungen in Brüssel und Straßburg zur Änderung schlachtrechtlicher Vorschriften werden die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse eingebracht.

BML hat Forschungsvorhaben zu folgenden Fragen im Zusammenhang mit dem Schlachten von Tieren finanziert:

- tierschutzgerechte Elektrobetäubung von Schlachtgeflügel,
- tierschutzgerechte Bolzenschußbetäubung von Schafen,
- Schächten von Wiederkäuern.

Ein vom BML und von einigen Bundesländern unterstütztes Forschungsvorhaben zur CO₂-Betäubung von Schweinen hat ergeben, daß die CO₂-Betäubung von Schweinen aus der Sicht des Tierschutzes eine akzeptable Methode ist, sofern die Tiere narkosefähig in die Betäubungsanlage gelangen und — solange sie bei Bewußtsein sind — nicht fixiert werden, damit eine ungestörte, in dieser Phase verstärkte Atmung möglich ist.

Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes zur Elektrobetäubung von Geflügel belegen, daß die maximal erreichte Betäubungsstromstärke entscheidend ist für eine tierschutzgerechte Betäubung von Schlachtgeflügel. Eine zu geringe Stromstärke kann nicht durch eine Verlängerung der Einwirkungsdauer kompensiert werden. Zudem konnte gezeigt werden, daß die erforderlichen Betäubungsstromstärken auf die Fleischqualität von Schlachtgeflügel keinen signifikanten Einfluß nehmen.

Die DIN-VDE-Norm 0755 „Elektrische Geräte zur Schweinebetäubung“ der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sieht für Handbetäubungsspannungen eine maximal zulässige Betäubungsspannung von 250 Volt vor. Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die insbesondere für die Elektrobetäubung von Geflügel, Rindern und Schweinen vorliegen, sind für eine tierschutzgerechte, aber auch die Fleischqualität sichernde Elektrobetäubung unter Umständen höhere Spannungen erforderlich, die durch die geltende DIN-VDE-Norm nicht abgedeckt sind. Im Januar 1989 wurde daher die Elektrotechnische Kommission 0755 „Elektrische Geräte zur Tierbetäubung“ neu konstituiert mit dem Ziel, die Norm an die Erfordernisse des Tierschutzes anzupassen.

Um die bereits gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse kurzfristig in die Praxis umzusetzen, hat der BML den Ländern folgende Stellungnahme, auf die sich die Tierschutzreferenten von Bund und Ländern einvernehmlich verständigt hatten, an die Hand gegeben:

„Empfehlungen zur tierschutzgerechten Elektro- und CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen

Die für das Treiben, Betäuben, Anschlingen und Entbluten der Tiere verantwortlichen Personen müssen die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Sie sollen sich gegenseitig vertreten können. Die Tiere sollen ruhig und schonend in die Betäubungsbucht getrieben werden. Sie sollen nicht geschlagen werden. Elektrotreiber sind nur ausnahmsweise und schonend anzuwenden. Die Treibgänge sind tiergerecht zu gestalten.

I. Manuelle Elektrobetäubung

A. Bauliches

1. Der Einbau geeigneter Fixierungsvorrichtungen für die Schweine, wie beispielweise Betäubungsfallen, ist zu fordern; übergangsweise sind Betäubungsbuchten für etwa 6 Tiere mit schwenkbaren Gittern zur Fixierung der Schweine notwendig.
2. Jede Betäubungsanlage muß auf der Sekundärseite über geeignete Volt- und Ampèremeter verfügen, die an einem für den beaufsichtigenden Tierarzt leicht einsehbaren Ort angebracht sein müssen.

B. Betriebliches

1. Eine einwandfrei funktionierende Ersatz-Betäubungsvorrichtung muß in der Nähe der Betäubungsbucht griffbereit sein. Ein geeigneter Ersatz-Betäubungstransformator muß in jedem Schlachthof verfügbar sein.
2. Betäubungsvorrichtungen müssen so gewartet sein, daß während des Betriebes ein optimaler Stromfluß durch das Gehirn gewährleistet ist. Hierzu müssen die Elektroden nach Bedarf gründlich gereinigt und nach Beendigung der Schlachtung technisch überprüft werden.
3. Folgende Betäubungsparameter müssen eingehalten werden:
 - Spannung: sekundärseitig mindestens 250 V Wechselstrom unter Belastung
 - Stromstärke: mindestens 1,5 A während des Betäubungsverlaufs, wobei innerhalb der ersten Sekunde 1,25 A erreicht werden müssen
 - Stromflußzeit: 8 Sekunden.
4. Der Stromstärkeverlauf bei der Betäubung ist kontinuierlich aufzuzeichnen.

5. Das Ende der Mindeststromflußzeit muß akustisch oder durch Lichtsignal angezeigt werden.
6. Der Entblutungsschnitt muß so bald wie möglich, spätestens 20 Sekunden nach Beendigung des Betäubungsvorgangs, durchgeführt werden. Weitere Schlachtschritte dürfen erst vorgenommen werden, wenn Bewegungen an den Tieren nicht mehr wahrzunehmen sind.

II. CO₂-Betäubung

A. Bauliches

1. Die CO₂-Anlage darf im Kontaktbereich der Schweine keine Schwellen, Ecken oder Kanten haben, die zu Verletzungen führen können.
2. Der Einstieg in die Gondel (bei Kompaktanlagen) oder den Fahrstuhl (bei Deeplift-Anlagen) muß ebenerdig sowie schwellen- und gefällefrei angelegt sein.
3. In Kompaktanlagen sind Zweiergondeln mit gleitsicheren Böden zu verwenden, in denen die Tiere – solange sie bei Bewußtsein sind – ohne Einnengung des Brustkorbs und auf festem Boden stehen können.
4. Die Lichtquellen müssen die Anlage bis auf den Grund ausleuchten (indirektes Licht).
5. Die CO₂-Grube muß jederzeit auf Anhaltöhe von außen einsehbar sein.
6. Für technische Kontrollen sind geeignete Meßgeräte zur laufenden CO₂-Konzentration anzubringen
 - a) in der Höhe des ersten Haltes der Gondel,
 - b) in der Tiefe der CO₂-Grube.

B. Betriebliches

1. Die CO₂-Anlage und die zugehörigen Geräte sind mindestens täglich zu überprüfen und regelmäßig zu warten.
2. Die Anlage darf nicht außer Betrieb gesetzt werden, solange sich ein Tier in ihr befindet.
3. Die CO₂-Grube muß während des Betriebes der CO₂-Anlage ständig durch indirektes Licht ausgeleuchtet sein.
4. Die CO₂-Konzentration in der Grube soll
 - a) beim 1. Halt in Kopfhöhe der Schweine zur Gewährleistung einer betäubenden Wirkung mindestens 70 % betragen
 - b) am Boden einen Richtwert von 80 % CO₂ haben.
5. Die gemessenen CO₂-Konzentrationen und die Verweildauer der Tiere in der Anlage (vom Einstieg bis zum Auswurf) müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden.

6. Die Verweildauer der Tiere in der Anlage ist in Abhängigkeit von der CO₂-Konzentration so einzustellen, daß die Tiere bis zum Tod durch Entbluten bewußtlos bleiben.
7. Am Auswurf der CO₂-Anlage muß eine einwandfrei funktionierende Ersatz-Betäubungsvorrichtung griffbereit sein.
8. Der Entblutungsschnitt muß so bald wie möglich, spätestens 20 Sekunden nach Beendigung des Betäubungsvorganges, durchgeführt werden. Weitere Schlachtschritte dürfen erst vorgenommen werden, wenn Bewegungen an den Tieren nicht mehr wahrzunehmen sind.“

Zur Umsetzung dieser Empfehlung bedarf es der Einzelanordnung durch die zuständigen Behörden. Diese Vorgehensweise hatte sich bereits bei der tierschutzgerechten Elektrobetäubung von Masthähnchen bewährt. Hier hatte BML den Ländern in einer Stellungnahme empfohlen, Masthähnchen bei gewerblicher Schlachtung bei einer Betäubungsspannung von 150 Volt — entsprechend einer auf das einzelne Tier einwirkenden Stromstärke von 120 mA — über mindestens 4 Sekunden zu betäuben.

Die Überprüfung elektrischer Betäubungsanlagen auf deren Eignung zur tierschutzgerechten Betäubung von Tieren ist ohne technische Hilfsmittel nicht möglich, da die Anlagen selbst in der Regel nicht mit Volt- und Ampèremetern ausgerüstet sind. Inzwischen ist ein einfach zu handhabendes Kontrollmeßgerät auf dem Markt, mit dem auch unabhängig vom eigentlichen Betäubungsvorgang die erforderlichen Stromparameter gemessen werden können, um so die Geeignetheit des jeweiligen Geräts zur Tierbetäubung beurteilen zu können.

Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs ist beabsichtigt, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139 a vom 29. Juli 1988) um Ausführungen zu § 4 a Abs. 2 Nr. 2 zu erweitern. Im Vordergrund wird hier die Frage stehen, welchem Personenkreis die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein betäubungsloses Schlachten erteilen darf. Hierbei soll insbesondere auf die vom Berliner Senat sowie in Schleswig-Holstein gemachten Erfahrungen aufgebaut werden. Bei Tieren, die für Muslime geschlachtet werden, soll neben weiteren Auflagen vor dem Schächtschnitt eine Elektrokurzzeitbetäubung (250 Volt, 2 Sekunden) vorgeschrieben werden. Zudem wird der aktuelle Stand der Rechtsprechung zu dieser Problematik zu berücksichtigen sein.

Außerdem ist beabsichtigt, im Rahmen dieser Erweiterung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift auch einen einheitlichen Maßstab für die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Töten von Wirbeltieren festzulegen.

Im übrigen hat das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem bisher nicht rechtskräftigen Urteil vom 14. September 1989 (9 VG 703/89) eine Klage auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Schlachtungen nach islamischem Ritus abgewiesen und in der eingehenden Begrün-

dung seine Überzeugung ausgedrückt, „daß in der Islamischen Religionsgemeinschaft keine zwingenden Vorschriften bestehen, die den Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere (hier: Rinder und Schafe) untersagen.“

Eine Behandlung dieser Problematik in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird derzeit fachlich vorbereitet.

Nach Auffassung der Länder sind vor allem die näheren Einzelheiten des betäubungslosen Schlachtens regelungsbedürftig. Insbesondere wird eine Festlegung des Begünstigtenkreises für eine Ausnahmegenehmigung für ein betäubungsloses Schlachten gewünscht, um einen bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen.

Um den bei der Betäubung von Schweinen auftretenden Mängeln, die im wesentlichen auf fehlende Sachkunde der Betäuber zurückzuführen sind, zu begegnen, wird die Empfehlung zur tierschutzgerechten Elektro- und CO₂-Betäubung von Schlachtschweinen als eine nützliche Entscheidung angesehen. Von der beabsichtigten Erweiterung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift um Ausführungen zur Sachkunde des Schlachthofpersonals wird eine erhebliche Verbesserung des Tierschutzes erwartet.

Für das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren gelten die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Soweit es sich um Wirbeltiere handelt, dürfen sie nach § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Neben den allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes sind beim Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren die Vorschriften der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu beachten.

VIII. Fangen von Fischen

Das Tierschutzgesetz schützt alle Tiere vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden, somit auch freilebende Fische. Die Frage, ob und in welchem Umfang Fische Schmerzen empfinden können, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach derzeitigem Wissensstand wird angenommen, daß ihr Schmerzsinns nur schwach ausgeprägt ist. Die Leidensfähigkeit von Fischen steht demgegenüber außer Zweifel; sie wird durch zahlreiche verhaltenswissenschaftliche und neurologische Untersuchungen belegt.

Das Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzwidrig, wenn hierzu ein vernünftiger Grund vorliegt. Hierzu gehört insbesondere das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung oder zum Zwecke der Hege und Bewirtschaftung. Wettfischveranstaltungen sind grundsätzlich als nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar anzusehen (vgl. Urteil des AG Hamm vom 18. April 1988 — 9 Ls 48 Js 1693/86).

Von einigen Ländern wird mitgeteilt, daß versucht wird, Wettfischveranstaltungen anders zu bezeichnen

— wie etwa „Tombolafischen“ oder „Hegefischen“ — um so behördliche Verbote zu unterlaufen.

Bei der Verwendung lebender Köderfische zum Angeln werden diesen Leiden und Schäden zugefügt (vgl. Urteil des LG Mainz vom 7. Oktober 1985 — 11 Js 2259/85-7 Ns —), deshalb ist in einigen Ländern durch Fischereiverordnung die Verwendung lebender Köderfische verboten. Ein vernünftiger Grund, diese Fangmethode dennoch unter bestimmten Umständen einzusetzen, kann bestehen, wenn eine Hege oder Bewirtschaftung die Verwendung lebender Köderfische erfordert; z. B. zur Verringerung eines unerwünscht hohen Raubfischbestandes bei extrem starkem Pflanzenbewuchs oder bei starken Schlammablagerungen. Bei dieser ausnahmsweisen Verwendung lebender Köderfische ist ganz besonders auch auf eine möglichst schonende Befestigung zu achten.

Nach § 4 des Strafgesetzbuches gilt das Tierschutzgesetz — als Teil des Nebenstrafrechts — unabhängig vom Recht des Tatortes für Taten, die auf einem Schiff begangen wurden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Daraus ergibt sich, daß beispielsweise auch beim Hochseeangeln von Schiffen aus, die zum Führen der Bundesflagge befugt sind, die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

IX. Ausbildung von Jagdhunden

Die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Ausbildungsmethoden von Jagdhunden, insbesondere an lebenden Enten zur Wasserarbeit und an Füchsen zur Bauarbeit in Schliefanlagen, werden seit einiger Zeit kontrovers diskutiert.

So werden nach den heutigen Ausbildungsmethoden Hunde zur Wasserarbeit hinter flugunfähig gemachten lebenden Enten trainiert. Daß hierbei der lebenden Ente Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, ist offensichtlich. Entscheidend für die tierschutzrechtliche Beurteilung dieser Methode durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder die Gerichte ist die Frage, ob hierzu ein die Rechtswidrigkeit ausschließender vernünftiger Grund vorliegt. Diese Frage ist zu verneinen, sofern andere adäquate Methoden zur Hundeausbildung vorliegen.

Mit dieser Frage haben sich auch die Organe der Justiz befaßt. In ihrem Einstellungsbescheid vom 15. Juni 1989 (Az.: 29 Js 58091/88) hat die Staatsanwaltschaft Hannover — im Gegensatz zur Rechtsauffassung des AG Nettetal (RdL 1981, 279), AG Mainz (RdL 1981, 280) AG Münster (RdL 1981, 279) — das Vorliegen eines vernünftigen Grundes bezweifelt und einen zur Straflosigkeit führenden Verbotsirrtum für den Beschuldigten angenommen. Die Staatsanwaltschaft Offenburg bejaht in ihrem Einstellungsbescheid vom 11. Dezember 1989 (Az.: 2 Js 455/89) in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen § 3 Nr. 1 und 8 des Tierschutzgesetzes, was dagegen von der Staatsanwaltschaft Göttingen (Einstellungsbescheid vom 23. März 1990; Az.: 21 Js 100/90) verneint wird.

Im Zusammenhang mit Eingaben an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages (mehr als 1 800) hat der BML eine Umfrage bei den zuständigen Behörden der Bundesländer sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, der Schweiz, Österreichs und der CSFR über deren Ausbildungsvorschriften für Jagdhunde, alternative Ausbildungsverfahren sowie Erfahrungen mit diesen Methoden durchgeführt. Das Ergebnis läßt sich wie folgt zusammenfassen:

— Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden hinter der lebenden Ente wird weder landes- noch bundesrechtlich vorgeschrieben. Sie wird lediglich in verbandsinternen Regelungen bestimmter Hundezuchtverbände verlangt.

In Schleswig-Holstein ist die Brauchbarkeit von Hunden zur Wasserarbeit im natürlichen Jagdbetrieb festzustellen. Hierbei bedarf es nicht der Arbeit hinter einer lebenden Ente. In Hamburg werden keine Hunde an lebenden Enten geprüft. Die bremische Jägerschaft hat bis zum Abschluß der Diskussion über die tierschutzrechtliche Bewertung dieser Methode freiwillig darauf verzichtet, Hunde an lebenden Enten auszubilden. Nordrhein-Westfalen überprüft derzeit seine Haltung zu dieser Frage.

Im internationalen Rahmen ist die Verwendung lebender Enten für die Hundeausbildung in der Schweiz, in Irland und den Niederlanden ausdrücklich verboten. In Griechenland ist es verboten, wildelebende Tiere in Gattern zu halten; hiermit ist indirekt die Ausbildung von Jagdhunden unter Zuhilfenahme gefangener Wildtiere untersagt. Nach den dänischen Prüfungsregeln zur Wasserarbeit werden Enten verwendet, die am Abend vorher getötet worden sind. Lebende Enten werden hier seit vielen Jahren für diese Art der Prüfung nicht verwendet. In Spanien ist das Prüfen von Hunden an lebenden Enten nicht üblich. In der CSFR und in Luxemburg werden Jagdhunde hinter lebenden Enten ausgebildet. Dabei wird großer Wert auf die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen gelegt.

In der Schweiz, den Niederlanden und in Dänemark werden die Hunde an toten Enten ausgebildet. In Irland werden Jagdhunde „auf natürliche Weise“ in der Wasserarbeit trainiert: junge Hunde („pubs“) werden bei der Jagd durch das Beispiel älterer, erfahrener Hunde ausgebildet.

Die jagdlichen Erfahrungen mit Hunden, die ohne Verwendung lebender Enten ausgebildet wurden, werden von den betreffenden Ländern als gut bewertet.

— Die Länder halten die Hundeausbildung in Schliefanlagen mit dem Tierschutzgesetz für vereinbar, sofern es zu keinem direkten Kontakt zwischen Fuchs und auszubildendem Hund kommt.

Die Ausbildung von Hunden in Schliefanlagen ist in den Niederlanden nicht zugelassen. In Griechenland ist die Verwendung von Schliefanlagen indirekt verboten; in Spanien ist sie nicht üblich. Wie zur Wasserarbeit werden Hunde zur Baujagd

in Irland durch das Beispiel erfahrener Hunde im praktischen Jagdbetrieb mit guten Erfolg ausgebildet.

In der Schweiz sowie in Dänemark und Luxemburg dürfen Hunde in Schliefanlagen unter Verwendung von Füchsen ausgebildet werden, sofern kein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs möglich ist.

Ende März 1990 fand — im Wissen um die derzeitige Situation im In- und Ausland — eine Anhörung aller beteiligten Kreise (Verbandsanhörung) statt.

Die Auswertung dieser Anhörung führte zu folgender tierschutzrechtlicher Bewertung

- der Ausbildung von Jagdhunden an der für diesen Zweck flugunfähig gemachten lebenden Ente:

Für die ordnungsgemäße Jagdausübung ist auch aus Tierschutzgründen die Verwendung brauchbarer Jagdhunde erforderlich. Es gibt inzwischen weniger belastende Ausbildungs- und Prüfungsmethoden. Sobald diese auch in der Bundesrepublik Deutschland erprobt sind und sich unter Praxisbedingungen bewährt haben, liegt kein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes mehr vor, an der Ausbildung hinter der flugunfähig gemachten lebenden Ente festzuhalten. Ziel soll es sein, im praktischen Jagdbetrieb die Ausbildung und Prüfung durchzuführen.

- der Ausbildung von Erd- und Bauhunden in Schliefanlagen:

Mindestvoraussetzung für tierschutzgerechte Schliefanlagen ist der sichere Ausschluß eines direkten Körperkontaktes zwischen Hund und Schliefenfuchs. Die Füchse sind entsprechend ihrer Eigenschaft als Wildtiere zu halten.

Einer Änderung des Tierschutzgesetzes bedarf es deswegen nicht. Die Probleme können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen des Gesetzesvollzugs gelöst werden.

So haben Niedersachsen und Schleswig-Holstein 1990 letztmalig die Durchführung der Jagdhundeprüfung hinter der flugunfähig gemachten lebenden Ente geduldet.

Der Deutsche Bundestag hat am 31. Oktober 1990 die Empfehlung des Petitionsausschusses gebilligt und zu der Bewertung der Bundesregierung zusammenfassend wie folgt Stellung genommen und sich dabei auf die Ausbildung von Jagdhunden zur Baujagd bezogen:

„Der Ausschuß schließt sich dagegen der Auffassung derjenigen Sachverständigen an, nach deren Urteil die Bauhundprüfung in Übungsbauten mit lebenden Füchsen nicht mehr erforderlich ist, sondern mit Hilfe einer Fuchsattrappe, z. B. einem Fuchsfell o. ä., durchgeführt werden kann. Auch wenn es zu keiner direkten Berührung zwischen Fuchs und Hund bei der Bauhundprüfung kommt, was bezweifelt wird, der Fuchs auch nicht getötet wird, stellt doch der Streß des Verfolgterwerdens eine erhebliche psychische Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Tieres dar. Füchse sind

als Wildtiere scheu und schreckhaft und gewöhnen sich auch nicht an die Tortur.

Der Ausschuß befürwortet das Anliegen der Petentin und hält die Petition für begründet. Er empfiehlt, die Petition und diesen Beschluß der Bundesregierung zuzuleiten mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen. Die Bundesregierung wird gebeten, den Petitionsausschuß innerhalb einer Frist von sechs Monaten über die weitere Sachbehandlung zu unterrichten.“

Das Anliegen des Bundestages wird derzeit sorgfältig geprüft und auch mit den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden sowie mit den obersten Jagdbehörden der Länder erörtert.

X. Eingriffe nach § 6 des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)

§ 6 des Tierschutzgesetzes regelt das Amputieren von Körperteilen und das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Aus § 1 des Tierschutzgesetzes ergibt sich, daß § 6 des Tierschutzgesetzes nur Eingriffe an lebenden Tieren regelt, Organ- oder Gewebeentnahmen an bereits getöteten Tieren also nicht erfaßt. Ausnahmen vom Amputationsverbot sind neben den unter III. (Halten von Tieren) beschriebenen Fällen vorgesehen, wenn der Eingriff nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder wenn er nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes im Einzelfall für die Nutzung des Tieres, ausgenommen eine Nutzung für Tierversuche, unerläßlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Eingriffe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes (Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder zur Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen) unterliegen der Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde.

Werden Organe oder Gewebe von einem Tier entnommen, das vorbehandelt wurde, handelt es sich um einen Teil eines Tierversuchs im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, wenn die Vorbehandlung der Tiere Versuchszwecken dient und mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein kann.

Für das Töten von Tieren zur anschließenden Entnahme von Organen oder Geweben muß ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen. In diesem Fall darf das Tier nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person getötet werden.

XI. Tierversuche

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft kann auf Tierversuche, das sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden

oder Schäden verbunden sein können, nicht generell verzichtet werden. Sie sind jedoch auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

1. Rechtsvorschriften

1.1 Europarat

Der Europarat hat mit dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (siehe III.2.8) Regelungen über Tierversuche getroffen. Das Übereinkommen enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Voraussetzungen und über die Durchführung von Tierversuchen, Zucht, Pflege und Unterbringung von Versuchstieren, die Versuchseinrichtungen und statistische Informationen über Tierversuche zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere.

1.2 Europäische Gemeinschaften

Die Europäischen Gemeinschaften haben mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) Regelungen für diejenigen Tierversuche getroffen, die im Rahmen der Stoff- und Produktentwicklung und -prüfung sowie des Umweltschutzes durchgeführt werden. Dabei wurden im wesentlichen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere übernommen. Die Richtlinie ist inzwischen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt worden.

Mit Beschluß 90/67/EWG der Kommission vom 9. Februar 1990 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 44 S. 30) hat die Kommission den in Artikel 22 Abs. 3 der Richtlinie 86/609/EWG vorgesehenen Beratenden Ausschuß institutionalisiert und ihm eine Geschäftsordnung gegeben. In dem Ausschuß sind die Mitgliedstaaten jeweils durch zwei Beamte der zuständigen nationalen Behörden vertreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Beamten aus dem BML und einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder als Mitglieder für den Ausschuß benannt.

Darüber hinaus führt die EG-Kommission zusammen mit der jeweiligen gastgebenden nationalen Behörde Workshops in einzelnen Mitgliedstaaten durch, auf denen Probleme und Lösungsansätze für die Anwendung der Richtlinie erörtert werden. Nachdem bisher Großbritannien, die Niederlande und Dänemark derartige Treffen organisiert haben, soll der nächste Workshop im April 1991 in Berlin stattfinden.

1.3 Bundesrepublik Deutschland

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurde in § 7 Abs. 1 der Begriff Tierversuch erstmals gesetzlich definiert. Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) wurde die Definition erweitert.

§ 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes lautet jetzt wie folgt:

„(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder
2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere

verbunden sein können.“

Es ist zwar davon auszugehen, daß ein Eingriff am Erbgut bei befruchteten Eizellen oder Embryonen nicht unmittelbar schmerzhaft ist, jedoch ist nicht auszuschließen, daß bei den erbgutveränderten Tieren nach deren Geburt oder bei den „Trägartieren“ (darunter ist das Muttertier zu verstehen, das nicht zugleich die genetische Mutter sein muß) Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

Damit ist klargestellt, daß auch gentechnische Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken am Erbgut von Tieren Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes sind, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können (siehe auch XI. 7.6).

Entscheidend für die tierschutzrechtliche Einordnung von Eingriffen und Behandlungen als Tierversuche ist es, daß sie einerseits zu Versuchszwecken durchgeführt werden und andererseits mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können.

Von den Tierversuchen sind insbesondere abzugrenzen:

- Eingriffe und Behandlungen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken im Rahmen der kurativen tierärztlichen Tätigkeit;
- Entnahmen von Organen oder Geweben für wissenschaftliche Untersuchungen, wenn das Tier vorher im Hinblick auf die weiteren Untersuchungen nicht behandelt wurde (siehe X.);
- Eingriffe und Behandlungen zu Demonstrationszwecken bei der Aus-, Fort- oder Weiterbildung (siehe XII.);
- Eingriffe und Behandlungen im Rahmen der Herstellung von Produkten, z. B. von Impfstoffen oder Sera;
- Übertragen z. B. von Parasiten auf Tiere zur „Aufbewahrung“ dieser Organismen;
- Entnahme von Organen an zuvor getöteten Tieren.

Die Einordnung von Eingriffen oder Behandlungen an Tieren unter den Begriff Tierversuch im Sinne des § 7

Abs. 1 des Tierschutzgesetzes hat in einigen Fällen Schwierigkeiten bereitet. In diesem Zusammenhang nimmt die Diskussion über die Gewinnung monoklonaler Antikörper in der Maus eine herausragende Stellung ein. Bei der Gewinnung monoklonaler Antikörper werden *in vitro* die antikörperproduzierenden Zellen einer immunisierten Maus mit Tumorzellen fusioniert. Diese fusionierten Zellen (Hybridomzellen) produzieren einen bestimmten Antikörper, daher der Name monoklonale Antikörper im Gegensatz zu den polyklonalen Antikörpern, die in der Regel aus dem Blut immunisierter Tiere gewonnen werden.

Die monoklonalen Antikörper können sowohl *in vivo* als auch *in vitro* vermehrt werden. Bei der *in-vivo*-Methode werden die Hybridomzellen in die Bauchhöhle einer Maus gespritzt, wo sie einen Aszites (Bauchhöhlenwassersucht) produzierenden Tumor auslösen. Die Aszitesbildung ist mit erheblichen Schmerzen und Leiden für die Tiere verbunden. Die monoklonalen Antikörper werden von den Tumorzellen in die Bauchhöhlenflüssigkeit abgegeben. Die Flüssigkeit wird nach einer bestimmten Zeit durch Punktion gewonnen, die Antikörper werden hieraus isoliert. Bei der *in-vitro*-Methode werden die Hybridomzellen in der Zellkultur vermehrt und die Antikörper aus dem Kulturüberstand isoliert.

Seit Verabschiedung der Tierschutznovelle wurde die tierschutzrechtliche Einordnung dieser Methode kontrovers diskutiert. Im Vordergrund der Auseinandersetzung stand die Frage, ob die *in-vivo*-Methode unerlässlich ist, da der Zweck auch mit *in-vitro*-Methoden erreicht werden könne. Damit verbunden war von Anfang an die Frage der tierschutzrechtlichen Einordnung dieser Behandlung, da sich daraus unterschiedliche Möglichkeiten der Untersagung ergeben. Während die eine Seite die *in-vivo*-Methode als genehmigungspflichtigen Tierversuch ansieht (der wegen der fehlenden Unerlässlichkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht genehmigt werden dürfte), weist die andere Seite darauf hin, daß die *Produktion* von Stoffen – also auch von monoklonalen Antikörpern keinen Versuchszweck im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes darstelle. Sofern der Einsatz von Mäusen in diesem Fall nicht unerlässlich wäre, läge entweder eine Straftat nach § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder zumindest eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 vor. Da diese unterschiedlichen Auffassungen auch von den zuständigen Behörden der Länder vertreten wurden, war eine Klärung für eine bundeseinheitliche Handhabung dringend erforderlich. Im November 1989 fand daher auf Einladung von ZEBET im Bundesgesundheitsamt ein Sachverständigengespräch über den Entwicklungsstand der *in-vitro*-Herstellung monoklonaler Antikörper statt. Ziel des Gesprächs war insbesondere die Beantwortung der Frage, ob es bereits generell möglich ist, das Ascites-Verfahren durch *in-vitro*-Verfahren zu ersetzen. Im Ergebnis ist festzustellen, daß die Gewinnung monoklonaler Antikörper *in vivo* nur noch in wenigen Fällen unerlässlich ist. Dabei handelt es sich um folgende Fälle:

1. Gewinnung monoklonaler Antikörper für die Diagnostik oder Therapie beim Menschen in Notfällen;

2. „Rettung“ von Hybridomen, wenn diese in der Zellkultur nicht mehr wachsen oder wenn sie infiziert sind;
3. Erarbeitung neuer Fragestellungen.

Tierschutzrechtlich sind die genannten Fälle wie folgt zu beurteilen:

Zu 1.:

Die Gewinnung der monoklonalen Antikörper dient in diesem Fall keinem Versuchszweck; daher handelt es sich nicht um einen Tierversuch im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Da den Tieren hierbei länger anhaltende erhebliche Schmerzen zugefügt werden, liegt u. U. ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes vor; allerdings wird in einem Notfall ein rechtfertigender Notstand nach § 34 des Strafgesetzbuches anzunehmen sein, so daß der Eingriff nicht rechtswidrig wäre.

Zu 2. und 3.:

In beiden Fällen handelt es sich um Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Diese Versuche sind genehmigungspflichtig nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Im 2. Fall ist eine Genehmigung allerdings nur möglich, wenn die monoklonalen Antikörper für ein Forschungsvorhaben gewonnen werden und nicht zur Abgabe an Dritte.

Monoklonale Antikörper zur Abgabe an Dritte dürfen nur noch *in vitro* gewonnen werden, da bei der Herstellung monoklonaler Antikörper die *in-vivo*-Methode nicht mehr dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht. Sofern dennoch das Ascites-Verfahren angewendet wird, liegt ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 des Tierschutzgesetzes vor.

Tierversuche dürfen nach dem Tierschutzgesetz nur durchgeführt werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen, zur Erkennung von Umweltgefährdungen oder für die Grundlagenforschung unerlässlich sind und der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Es ist dabei abzuwägen, ob die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche mit länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier notwendig ist. Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen sind verboten. Das Verbot gilt grundsätzlich auch für Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika.

Die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit kann im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die Tierschutzkommission beim BML hat am 23. Oktober 1990 einstimmig folgendes Votum beschlossen:

„Die Tierschutzkommission bittet den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darauf

hinzuwirken, daß in den alten und neuen Bundesländern bei der Beratung und Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen neben der wissenschaftlichen Begründung auch die gesetzlich geforderte ethische Abwägung (§ 7 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes) in angemessener Weise beachtet wird. Um dies zu erreichen, empfiehlt die Kommission

- daß in den beratenden Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes dem ethischen Aspekt die notwendige Aufmerksamkeit beigegeben und das entsprechende Ergebnis im Protokoll festgehalten wird; bei der Abwägung ist der Grundsatz anzuwenden:

je schwerer der Eingriff zu Lasten der Versuchstiere, desto größer muß das Gewicht der ihn legitimierenden Gründe sein;

- daß der offenkundig gewordene Informationsbedarf der an der Beratung und an der Genehmigung beteiligten Personen durch das Angebot von jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen seitens des Bundes und der Länder befriedigt wird; um diese Anforderung auch langfristig zu erfüllen ist es erforderlich, die entsprechenden Fragen der ethischen Abwägung zunehmend in die Ausbildung von Veterinär- und Humanmedizin sowie Biologie einzubeziehen."

Der BML ist bemüht, diesem Anliegen zu entsprechen. Insbesondere ist vorgesehen, in den neuen Bundesländern einschlägige Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139a vom 29. Juli 1988) wurden Regelungen zu folgenden Bereichen getroffen, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu erreichen:

Genehmigung und Anzeige von Versuchsvorhaben (Nr. 1 und 2), zum Tierschutzbeauftragten (Nr. 3), zur Durchführung von Tierversuchen (Nr. 4) und zu den Beratenden Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes.

2 Tierschutzbeauftragte nach § 8b des Tierschutzgesetzes

Nach § 8b des Tierschutzgesetzes sind unabhängige und fachlich qualifizierte Tierschutzbeauftragte verpflichtet, in den Tierversuchseinrichtungen auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten sowie die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befaßten Personen zu beraten. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes werden unter Nr. 3 nähere Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Tierschutzbeauftragten, an seine Stellung und hinsichtlich seiner Aufgaben gestellt.

Die Erfahrungen der Länder mit den Tierschutzbeauftragten sind durchweg positiv. In der Mehrheit werden die Tierschutzbeauftragten als unverzichtbare Ansprechpartner für alle am Versuch Beteiligten bezeichnet. Insgesamt hat sich allerdings gezeigt, daß es

sehr stark von der Persönlichkeit und der Stellung des Tierschutzbeauftragten abhängt, wie effektiv seine Arbeit ist. So ergeben sich insbesondere dann Probleme, wenn der Tierschutzbeauftragte für mehrere Einrichtungen zuständig oder wenn er nebenberuflich tätig ist.

Der Tierschutzbeauftragte soll im Rahmen seines Verantwortungsbereiches bei jedem Antrag bestätigen, daß eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterbringung, Pflege und Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist. Hamburg ist der Auffassung, daß es in den Fällen, in denen der Tierschutzbeauftragte gleichzeitig Leiter der Versuchstierhaltung ist, zu einer Interessenüberschneidung kommen kann. Hamburg schlägt vor, in diesen Fällen für den Bereich der Versuchstierhaltung einen weiteren Tierschutzbeauftragten zu bestellen.

Nach Auffassung Hamburgs sollte eine entsprechende Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in Erwägung gezogen werden.

3 Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Der Ermessensspielraum der Behörden wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift soweit eingeschränkt wie dies erforderlich ist, um allzu starke Abweichungen bei den behördlichen Entscheidungen zu vermeiden. Hierzu werden in einem Katalog die im Genehmigungsantrag oder in der Anzeige erforderlichen Angaben festgelegt. Darüber hinaus werden den Behörden Anweisungen zur Prüfung der Angaben gegeben und Fristen für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge gesetzt. In einem weiteren Abschnitt wird die Beteiligung des Tierschutzbeauftragten an dem Genehmigungsverfahren näher geregelt.

Beim Vollzug des Gesetzes hat sich gezeigt, daß die Abgrenzung zwischen anzeigepflichtigen und genehmigungspflichtigen Tierversuchen anfangs zu Schwierigkeiten führte. Inzwischen konnten diese durch eingehende Beratung mit den zuständigen Behörden weitgehend behoben werden (siehe auch XI. 7.2).

Nach Mitteilung der Länder ist die Zahl der Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben seit der Novellierung des Tierschutzgesetzes zurückgegangen. Folgende Gründe werden hierfür genannt:

- die umfangreichen Darlegungs- und Nachweispflichten des Antragstellers,
- die Tätigkeit der Beratenden Kommissionen,
- die Nutzung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden,
- die Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten,
- das durch gesetzliche und administrative Vorgaben langwierige Genehmigungsverfahren,
- die Verlagerung von Tierversuchen ins Ausland.

Bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben ist es nach Aussagen der Länder, trotz detaillierter Vorgaben für den Antrag, in zahlreichen Fällen erforderlich,

weitere ergänzende Erläuterungen einzuholen. Dies liegt z. T. daran, daß die Antragsteller nicht immer nachvollziehen können, was die Begriffe „wissenschaftlich begründete Darlegung“, „ethische Vertretbarkeit“, „Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ und „unerlässliches Maß“ beinhalten. Insbesondere wird die ethische Vertretbarkeit der Tierversuche häufig unzureichend dargelegt. Durch die sich hieraus ergebende langwierige Bearbeitungszeit ist es nicht immer möglich, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vorgegebene Frist von drei Monaten einzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Anzeige von Tierversuchen nach § 8 a des Tierschutzgesetzes wird von den Ländern die Frist von 14 Tagen als zu kurz für die notwendige eingehende Prüfung der Angaben angesehen. Einige Länder bemängeln darüber hinaus, daß die gesetzlich geforderten Angaben für die ordnungsgemäße Prüfung nicht ausreichen.

4 Beratende Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes

Die Zusammensetzung der Kommissionen aus Veterinärmedizinern, Medizinern, Naturwissenschaftlern und Vertretern, die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen wurden, ermöglicht eine sachgerechte Unterstützung der Behörde, insbesondere im Hinblick auf die verschärften Voraussetzungen der wissenschaftlichen und ethischen Vertretbarkeit für die Genehmigung von Tierversuchen. Aus den Berichten der Länder geht hervor, daß die Erfahrungen sehr unterschiedlich sind. Während in mehreren Ländern die Zusammenarbeit mit den Kommissionen als gut bezeichnet wird, berichten einige andere Länder von erheblichen Schwierigkeiten.

Die Schwierigkeiten beruhen meist auf unzutreffenden Vorstellungen einzelner Kommissionsmitglieder über ihre Einflußmöglichkeiten auf die Entscheidung der Behörde oder auf dem Übertragen kontroverser Grundsatzpositionen in die Kommissionsarbeit.

Inzwischen konnten diese Schwierigkeiten in den meisten Fällen überwunden werden, so daß die Arbeit der Kommissionen insgesamt als hilfreich eingeschätzt wird. Dessen ungeachtet gibt es aus den Reihen der Tierschutzorganisationen weiterhin kritische Äußerungen zur Wirksamkeit der Kommissionsarbeit.

In Oberbayern hatten sich im Berufszeitraum von 1987 bis 1990 besondere Schwierigkeiten ergeben. Hier war eine Reihe von Vertretern des organisierten Tierschutzes im Dezember 1988 medienwirksam aus den Kommissionen ausgetreten. Da im Raum München generell intensiv und engagiert über Tierschutzfragen diskutiert wird, war es nicht verwunderlich, daß in den Kommissionen ebenfalls engagierte Vertreter aus Wissenschaft und organisiertem Tierschutz zusammentrafen. Die anfängliche Hoffnung, daß das gegenseitige Kennenlernen einen sachlichen Informations- und Gedankenaustausch — und daraus folgende sachbezogene Entscheidungshilfen für die Be-

hörde — fördern würde, haben sich weitgehend nicht erfüllt. Das für ein Sachverständigengremium unabdingbare Vertrauensverhältnis konnte nicht hergestellt werden.

Die Beratungen der Anträge in den Kommissionen waren angesichts dieser Sachlage häufig langwierig. Die Kommissionsvorsitzenden waren gefordert, konstruktive Beratungen in den Gremien sicherzustellen. Nicht zuletzt wegen der Fülle der Rückfragen der Kommissionen zu den Anträgen dauerten die Genehmigungsverfahren länger als in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgegeben.

Angesichts der allgemein unbefriedigenden Situation wurde versucht, in einer Arbeitsgruppe aus Behörden- und Kommissionsvertretern Lösungsvorschläge für die künftige Kommissionstätigkeit zu erarbeiten.

Soweit wie möglich wurden die Vorschläge — insbesondere zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten für die Kommissionsmitglieder — bei der Neuberufung für den Zeitraum 1990 bis 1993 berücksichtigt. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Arbeit in den Oberbayerischen Kommissionen dadurch weiter verbessern wird.

Eine ähnliche Situation hatte sich im Saarland ergeben. Hier konnten die Probleme durch Neuberufung der Kommission behoben werden.

Dagegen stellt Berlin fest, daß die dort eingerichtete Beratende Kommission die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales bei der Genehmigung von Tierversuchsvorhaben in sehr befriedigender Weise unterstützt hat. Die Senatsverwaltung ist überzeugt, daß sich die Erwartungen des Gesetzgebers an die unterstützenden Aufgaben der Kommission zumindest in Berlin erfüllt haben. Berlin führt diese positive Erfahrung im wesentlichen darauf zurück, daß die Kommission ihr Augenmerk bei ihrer Stellungnahme zu den Anträgen auf bestimmte Schwerpunkte der Vorhabensbeschreibung richtet. Durch eine detaillierte Bewertung eines jeden Tierversuchsvorhabens hat die Kommission für die Genehmigungsbehörde eine unverzichtbare entscheidungsvorbereitende Funktion erbracht.

Ohne durch ein formalisiertes Prüfverfahren die für jedes individuelle Versuchsvorhaben anzuwendenden speziellen Beurteilungsspielräume aus den Augen zu verlieren, hat die Kommission ein zunehmend strengeres Augenmerk auf biostatistische Aspekte des Versuchsvorhabens gerichtet und sich auch auf methodische Erwägungen zur Eignung des verwandten Modells und hinreichender Hypothesen zur Übertragbarkeit konzentriert.

Auch wenn anlässlich einzelner Anträge in der Kommission wissenschaftskritische und gesellschaftskritische Diskussionen geführt werden, bleibt aus der Perspektive der beobachtend an den Beratungen teilnehmenden Genehmigungsbehörde der Wille zum Konsens bei allen Kommissionsmitgliedern erkennbar, ohne daß damit stets Kompromisse in Kauf genommen oder regelmäßig einmütige Entscheidungen getroffen werden müssen. Dabei ist festzustellen, daß durch die Arbeit der Kommission, zum Beispiel durch gut be-

gründete Vorschläge zur Verbesserung des Versuchsmodells und der Ergebnisauswertung und zur Durchführung von Tierversuchen in Berlin ein erheblicher Beitrag zum Tierschutz geleistet worden ist.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes wurde vom BMVg eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen der Bundeswehr bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben berufen. Diese Kommission setzt sich aus sechs Mitgliedern mit jeweils zwei Stellvertretern zusammen, und zwar zu gleichen Anteilen aus Tierärzten, Ärzten und Persönlichkeiten, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind. Kein Mitglied ist Angehöriger der Bundeswehr.

In dieser Beratenden Kommission blieben die Auseinandersetzungen trotz lebhafter Diskussionen, die insbesondere die Unerläßlichkeit und ethische Vertretbarkeit der Tierversuche sowie die Leidensbegrenzung bei den Versuchstieren betrafen, in sachlicher Atmosphäre. Empfehlungen der Kommission wurden von der genehmigenden Dienststelle als Auflagen an den Antragsteller weitergeleitet.

5 Tierversuche nach § 15 a des Tierschutzgesetzes

Nach § 15 a des Tierschutzgesetzes unterrichten die nach Landesrecht zuständigen Behörden den BML über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben. Hierzu zählen insbesondere Fälle, in denen Bedenken gegen die ethische Vertretbarkeit des Versuchsvorhabens erhoben wurden.

Bei den gemeldeten Fällen handelt es sich in der Mehrzahl um abgelehnte Genehmigungsanträge; die ethischen Bedenken, die zur Ablehnung der Anträge führten, waren meist auf die mangelhafte wissenschaftliche Begründung des Versuchsvorhabens zurückzuführen. Nur in einem Fall wurde der Antrag wegen ethischer Bedenken abgelehnt, obwohl die wissenschaftliche Begründung ausreichend war. Es wurden zwei Fälle gemeldet, in denen die Behörde abweichend vom Kommissionsvotum den Anträgen stattgegeben hat, nachdem der Antragsteller ergänzende Angaben gemacht hatte.

6 Zahl der 1989 verwendeten Versuchstiere

Mit § 9 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ist die Rechtsgrundlage für die Erfassung von Angaben über Tierversuche geschaffen worden, so daß nunmehr dem Anliegen der Öffentlichkeit nach Auskunft über Art und Zahl der für Tierversuche verwendeten Tiere entsprochen werden kann. Mit der Verordnung über die Meldung von Versuchstieren (Versuchstiermeldever-

ordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213) werden Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, verpflichtet, regelmäßig Meldungen über Art und Zahl der für Versuche verwendeten Tiere zu erstatten. Diese Daten liegen nunmehr erstmals für das Kalenderjahr 1989 vor. Sie umfassen alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes — also alle Eingriffe und Behandlungen zu Versuchszwecken an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können. Von den Tierversuchen sind insbesondere Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Demonstrationszwecken bei der Ausbildung ausgenommen (siehe XII.). Darüber hinaus sind z. B. auch Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Herstellung von Impfstoffen und Sera keine Tierversuche im Sinne des Gesetzes (siehe XI. 1.3).

Die im folgenden dargestellten Zahlen beruhen auf den Meldungen der Länder und des BMVg. Einschränkung muß darauf hingewiesen werden, daß die Mehrzahl der Länder insbesondere für die Tabellen 3 a und 3 b über zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bei dieser erstmaligen Erfassung der Versuchstierdaten berichtet.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Zahlen der verwendeten Versuchstiere in den nächsten Jahren entwickeln. Es wird eine stetige Abnahme der Versuchstierzahlen erwartet, die nicht zuletzt auf die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und andere Maßnahmen der Bundesregierung zur Verringerung der Tierversuche zurückzuführen wäre (siehe XI. 7. bis XI. 11.).

Aus den neuen Bundesländern liegen bisher noch keine entsprechenden Zahlen vor.

6.1 Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art der Versuchstiere

Insgesamt wurden 2,64 Millionen Wirbeltiere in Tierversuchen verwendet. Davon gehören 2,15 Millionen — das sind ca. 82 % — zu den Nagern (insbesondere Mäuse, Ratten und Meerschweinchen). Rund 10 % der Versuchstiere waren Fische. Die nächstgroße Gruppe der Versuchstiere stellten die Vögel mit 3,5 % der Tiere.

In mehreren Versuchen verwendet wurden insbesondere Menschenaffen (40 %), Kaninchen (28 %), Reptilien (28 %), Equiden (21 %) und Hunde (15 %). In Versuchen, die länger als ein Jahr dauern, wurden in erster Linie Ziegen und Schafe (18,5 %) sowie Primaten (10,4 %) eingesetzt.

Bezogen auf die Gesamtzahl der Versuchstiere wurden 5,5 % der Tiere in mehreren Versuchen und 1,3 % der Tiere in Versuchen, die länger als ein Jahr dauern, verwendet.

Tabelle 1

**Anzahl der im Jahr 1989 in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere**

Art der Versuchstiere	Anzahl der verwendeten Tiere ¹⁾		
	Gesamt	davon	
		in mehreren Versuchen	in Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Mäuse (<i>Mus musculus</i>)	1 301 687	39 102	9 811
Ratten (<i>Rattus norvegicus</i>)	696 832	41 735	17 886
Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>)	121 784	7 488	71
Andere Nager	34 094	2 391	3 713
Kaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>)	76 165	21 542	1 613
Menschenaffen (<i>Hominoidea</i>)	132 ²⁾	53	—
Hundsaffen und Breitnasenaffen (<i>Cercopithecoidea</i> und <i>Ceboidea</i>)	1 689	163	176
Halbaffen (<i>Prosimia</i>)	50	—	—
Hunde (<i>Canis familiaris</i>)	8 089	1 224	296
Katzen (<i>Felis catus</i>)	2 734	131	7
Andere Fleischfresser	295	6	—
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	169	35	12
Schweine (<i>Sus</i>)	9 802	571	43
Ziegen und Schafe (<i>Capra</i> und <i>Ovis</i>)	2 339	125	433
Rinder (<i>Bos</i>)	1 506	77	9
Andere Säugetiere	320	52	2
Vögel einschließlich Geflügel (<i>Aves</i>)	92 651	2 612	450
Reptilien (<i>Reptilia</i>)	201	56	—
Amphibien (<i>Amphibia</i>)	8 584	1 553	49
Fische (<i>Pisces</i>)	282 399	25 460	543
Gesamt	2 641 522	144 376	35 114

¹⁾ Die Zählung darf nur zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem das Tier erstmals für einen Versuch verwendet wird

²⁾ Nach Meldung der Länder sind hierin andere Primaten enthalten (Entsprechendes gilt für die Tabellen 2 und 3)

Prozentuale Verteilung der Versuchstiere 1989

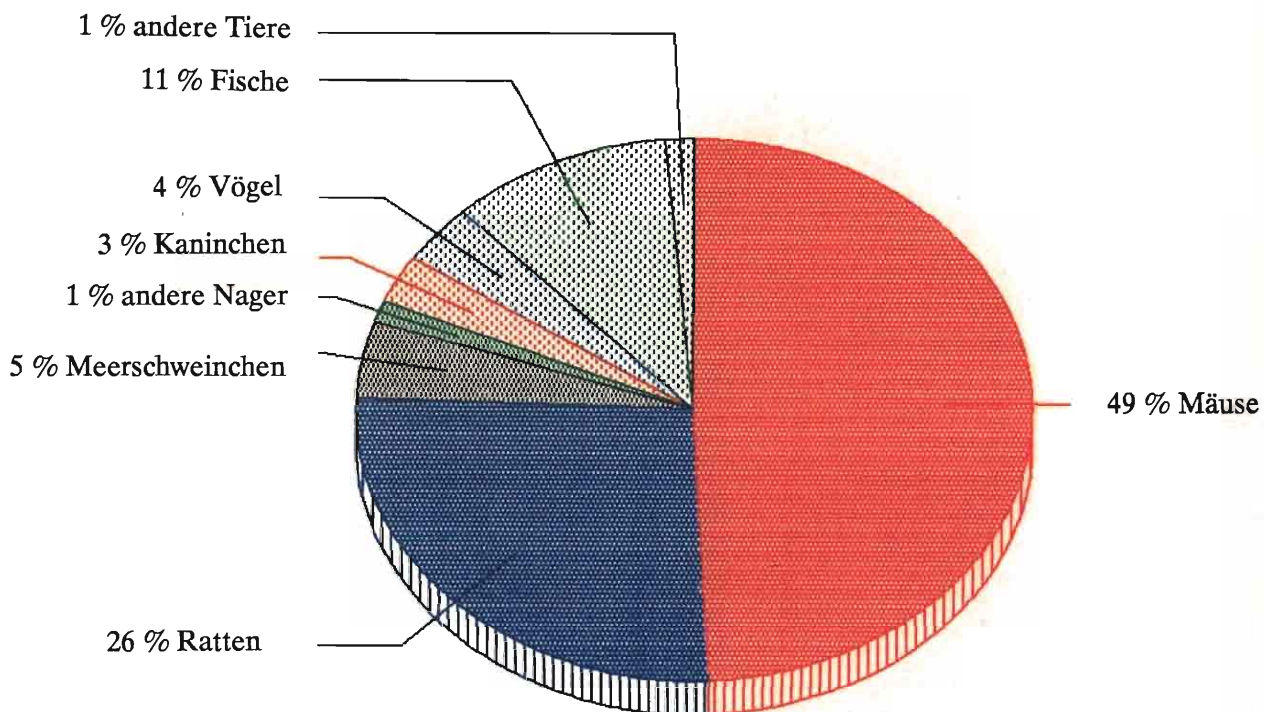


Tabelle 2

**Anzahl der Versuchstiere im Jahr 1989 in der Bundesrepublik Deutschland,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	Anzahl der Versuchstiere						
	Versuchszweck						
	1. Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie	2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes	3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes	4. Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel	5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen	6. von 1. – 5.: Gesetzlich erforderliche Prüfung für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten	7. Grundlagenforschung
Mäuse (<i>Mus musculus</i>)	193 787	822 809	5 094	21 993	53 991	195 520	142 885
Ratten (<i>Rattus norvegicus</i>)	93 757	417 542	31 577	30 835	11 107	92 713	95 259
Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>)	33 454	60 642	4 022	3 464	2 041	16 529	7 435
Andere Nager	8 826	13 102	486	109	149	3 350	8 891
Kaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>)	8 280	51 911	1 976	3 849	285	12 661	6 054
Menschenaffen (<i>Hominoidea</i>)	—	130	—	—	—	67	2
Hundsaffen und Breitnasenaffen (<i>Cercopithecoidea</i> und <i>Ceboidea</i>)	92	1 270	—	16	—	220	319
Halbaffe (<i>Prosimia</i>)	2	17	—	—	—	—	31
Hunde (<i>Canis familiaris</i>)	1 190	5 818	208	181	14	2 840	574
Katzen (<i>Felis catus</i>)	112	1 824	—	—	3	186	729
Andere Fleischfresser	—	104	—	—	28	24	32
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	68	39	—	—	—	7	63
Schweine (<i>Sus</i>)	2 913	2 681	—	659	178	800	2 702
Ziegen und Schafe (<i>Capra</i> und <i>Ovis</i>)	1 135	502	5	72	2	2	644
Rinder (<i>Bos</i>)	473	693	—	78	24	227	203
Andere Säugetiere	43	53	—	—	10	—	252
Vögel einschließlich Geflügel (<i>Aves</i>)	19 325	27 294	2 545	9 507	4 097	25 254	10 333
Reptilien (<i>Reptilia</i>)	—	—	—	—	—	—	216
Amphibien (<i>Amphibia</i>)	29	—	—	—	2 156	—	6 323
Fische (<i>Pisces</i>)	9 277	5 250	22 707	51 579	130 407	103 614	48 401
Gesamt	372 763	1 411 681	68 620	122 342	204 492	454 014	331 348

6.2 Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach bestimmten Versuchszwecken

In Tabelle 2 sind 2,33 Millionen der verwendeten Versuchstiere erfaßt. Nicht erfaßt sind Tiere, die z. B. in der Diagnostik oder in der Lebensmittelüberwachung eingesetzt wurden. Die meisten Tiere (1,6 Millionen) wurden für die Entwicklung und Prüfung von Stoffen und Produkten verwendet; für die Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln waren es allein 1,4 Millionen. An der Gesamtzahl der hier erfaßten Tiere stellen die Nager mit ca. 89% wiederum die größte Gruppe dar. Allerdings bestehen hier innerhalb der Versuchszwecke große Unterschiede. So beträgt der Anteil der Nager bei der Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen 33%, der Anteil der Fische dagegen 64%. Bei der Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel – hierunter verbirgt sich z. B. der gesamte Bereich der Chemikalienprüfungen – betragen die Anteile der Fische und Nager 42% bzw. 46% der Gesamtzahl. Die Grundlagenforschung benötigte 331 320 Versuchstiere; dies sind 14% der erfaßten Tiere. In diesem Bereich wurden erwartungsgemäß die meisten Tierarten verwendet. So wurden Reptilien ausschließlich in diesem Bereich eingesetzt.

Auch in der Arzneimittelforschung werden sehr verschiedene Tierarten benötigt. Dies ergibt sich einerseits aus der Vielzahl der Indikationsgebiete, für die Arzneimittel entwickelt werden, und andererseits aus den z. T. völlig verschiedenen Wirkungsmechanismen der geprüften Substanzen. Für die Prüfung auf die potentielle Umweltgefährdung von Substanzen und Produkten spielen die Fische eine überragende Rolle. Es wurden hier 130.407 Fische verwendet. Dies sind 46% aller erfaßten Fische, die in Tierversuchen eingesetzt wurden.

6.3 Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach Art und Dauer der Versuche

Aus Tabelle 3a ergibt sich, daß die meisten Tiere für Applikationen und Punktionen und die wenigsten bei

operativen Eingriffen ohne Betäubung verwendet wurden. Ca. 20% der Tiere wurden für toxikologische Untersuchungen benötigt.

Bei den verschiedenen Arten von Versuchen werden in erster Linie Nager benötigt. Eine Ausnahme bilden die toxikologischen Untersuchungen, bei denen Fische in einer vergleichbaren Größenordnung wie Nager eingesetzt wurden.

Auffallend ist, daß zur Schmerzerzeugung fast ausschließlich Nager und in wenigen Fällen Kaninchen verwendet wurden.

Unbefriedigend ist, daß bei fast einem Drittel aller Versuchstiere nicht näher genannte Versuchsarten durchgeführt werden.

Einschränkend weisen die Länder daraufhin, daß das Ausfüllen der Tabelle 3 für die zur Meldung verpflichteten Personen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß eine Zuordnung der Eingriffe und Behandlungen nicht immer eindeutig möglich ist, ohne daß es zu Mehrfachnennungen kommt. Mehrfachnennungen sollten jedoch unterbleiben, um die Daten möglichst transparent zu halten.

Es wird zu prüfen sein, inwieweit durch eine Änderung der Verordnung zu gegebener Zeit dieses Problem zufriedenstellend gelöst werden kann.

Bereits vor dem Inkrafttreten der Versuchstiermeldeverordnung hat der BMVg Angaben über Tiere erfaßt, die in Einrichtungen der Bundeswehr in Versuchsvorhaben eingesetzt wurden. Die entsprechenden Daten sind in der folgenden Tabelle für die Jahre 1984 bis 1988 enthalten. Die Angaben für das Jahr 1989 basieren auf der Versuchstiermeldeverordnung. Versuchstiere, die in Forschungsvorhaben eingesetzt wurden, die im Auftrag des BMVg in zivilen Einrichtungen durchgeführt wurden, sind in dieser Tabelle nicht enthalten. Diese Tiere sind in den Angaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden erfaßt.

Versuchstiere, die in Einrichtungen der Bundeswehr in Versuchsvorhaben eingesetzt wurden

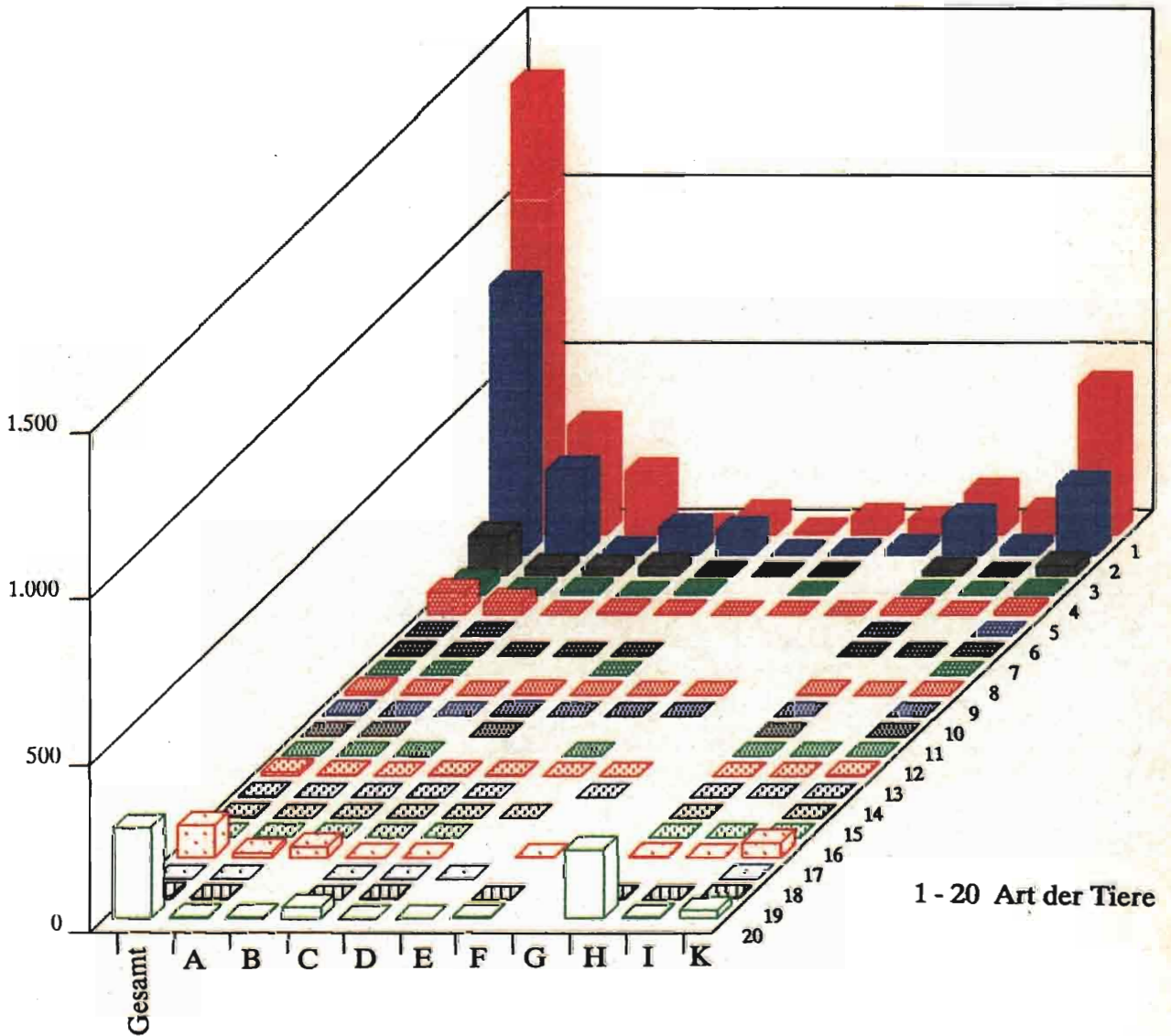
Jahr	Gesamt	Hunde	Schafe/ Ziegen	Meer- schwein- chen	Kanin- chen	Ratten/ Mäuse	Gänse/ Hühner
1984	6 429	12	69	1 298	344	4 609	97
1985	4 826	16	94	1 608	308	2 744	56
1986	4 720	—	32	1 193	414	3 149	32
1987	2 857	—	40	597	326	1 868	26
1988	1 471	—	64	504	342	558	3
1989	1 459	—	15	276	96	1 072	—

Tabelle 3a

Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach Art der Versuche, und Art der Tiere

	Art der Versuche									
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
	Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiedererwachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzzeugung	Toxizitätsuntersuchungen	Verhaltensbeeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
1 Mäuse (<i>Mus musculus</i>) ..	326 914	188 245	21 250	65 015	5 484	52 561	38 034	131 269	72 034	446 704
2 Ratten (<i>Rattus norvegicus</i>)	256 156	13 462	85 306	72 506	2 824	7 973	21 598	115 184	21 288	211 073
3 Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>)	24 256	20 767	26 766	3 675	426	208	—	13 629	56	28 523
4 Andere Nager	8 771	9 236	1 023	7 053	—	68	—	4 609	72	7 000
5 Kaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>) ..	35 083	472	7 915	3 519	67	210	36	9 831	12	11 200
6 Menschenaffen (Hominoidea)	63	—	—	—	—	—	—	67	—	2
7 Hundsaffen und Breitnasenaffen (<i>Cercopithecoidea</i> und <i>Ceboidea</i>)	418	107	164	35	—	—	—	1 081	12	204
8 Halbaffen (<i>Prosimia</i>)	25	—	—	8	—	—	—	—	—	17
9 Hunde (<i>Canis familiaris</i>) .	1 874	61	1 775	975	40	104	—	3 408	8	832
10 Katzen (<i>Felis catus</i>)	624	12	1 299	484	13	5	—	53	—	459
11 Andere Fleischfresser	104	—	5	—	—	—	—	28	—	158
12 Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	72	6	—	—	2	—	—	25	14	63
13 Schweine (<i>Sus</i>)	2 213	221	2 968	2 014	61	29	—	493	70	2 463
14 Ziegen und Schafe (<i>Capra</i> und <i>Ovis</i>)	849	101	206	472	—	44	—	18	5	810
15 Rinder (<i>Bos</i>)	611	46	17	176	3	—	—	26	—	626
16 Andere Säugetiere	23	36	3	85	—	—	—	34	30	109
17 Vögel einschließlich Geflügel (<i>Aves</i>)	14 150	29 001	345	285	—	686	—	2 940	142	44 900
18 Reptilien (<i>Reptilia</i>)	36	—	10	43	32	—	—	—	—	69
19 Amphibien (<i>Amphibia</i>) ..	1 855	—	296	1 426	—	26	—	1 410	39	3 671
20 Fische (<i>Pisces</i>)	2 568	1 967	33 126	589	36	1 233	—	204 159	1 421	23 837
Gesamt	676 665	263 737	182 489	158 370	8 993	63 108	63 659	484 273	95 203	782 726

**Anzahl der Versuchstiere aufgegliedert nach Art der Tiere und Art der Versuche
in der Bundesrepublik Deutschland
1989 in 1000**



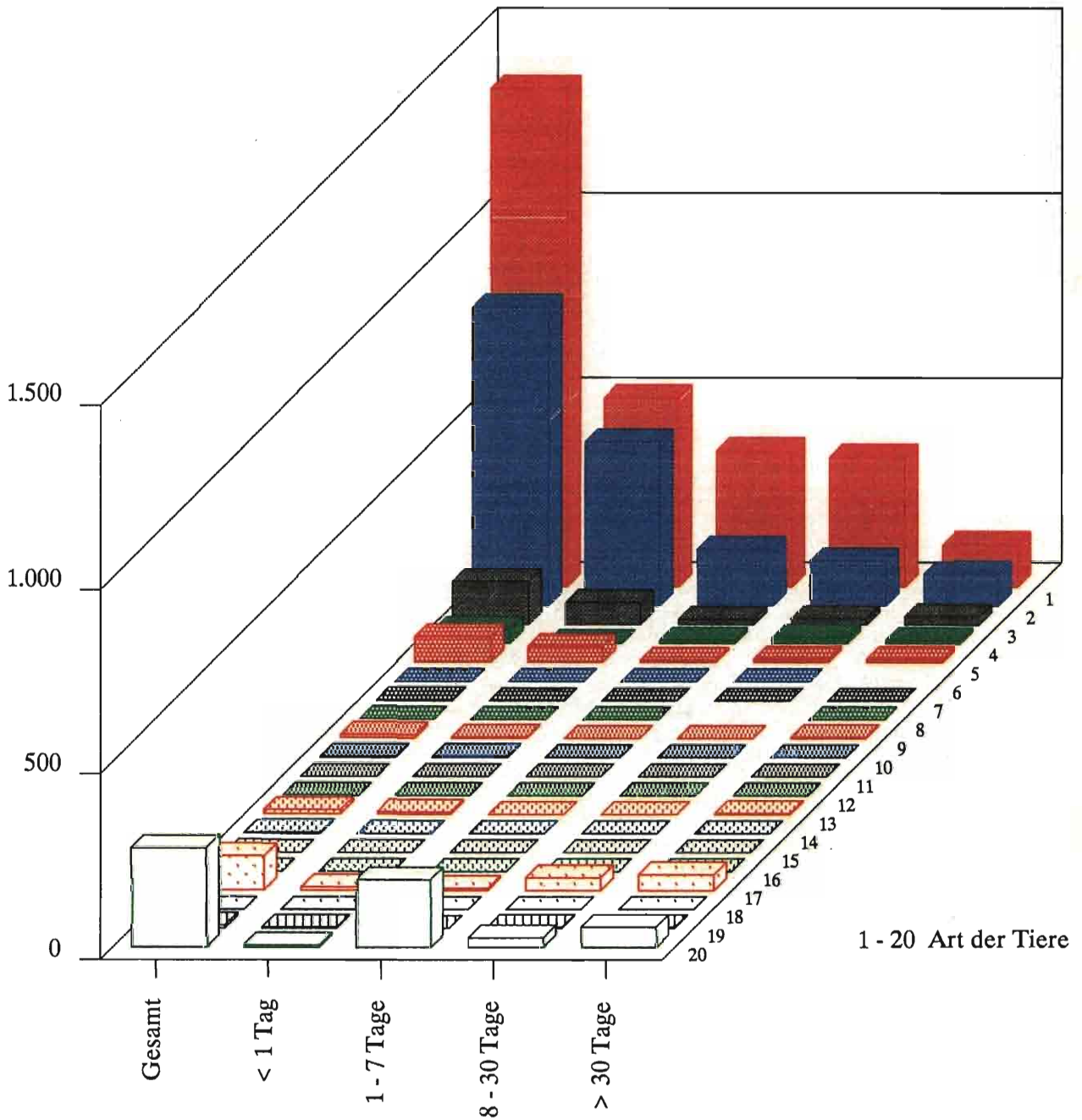
A - K Art der Versuche

Tabelle 3 b

Anzahl der Versuchstiere im Jahr 1989 in der Bundesrepublik Deutschland, aufgliedert nach Art der Tiere und Dauer der Versuche

	< 1 Tag	1–7 Tage	8–30 Tage	> 30 Tage
1. Mäuse (<i>Mus musculus</i>)	511 297	369 499	353 699	113 015
2. Ratten (<i>Rattus norvegicus</i>)	443 994	154 903	121 768	86 705
3. Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>)	60 392	16 945	18 496	22 473
4. Andere Nager	3 662	8 082	16 577	9 511
5. Kaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>) .	42 239	6 565	10 327	9 214
6. Menschenaffen (<i>Hominoidea</i>)	65	17	50	—
7. Hundsaffen und Breitnasenaffen (<i>Cercopithecoidea</i> und <i>Ceboidea</i>) . .	316	213	448	1 044
8. Halbaffen (<i>Prosimia</i>)	27	4	—	19
9. Hunde (<i>Canis familiaris</i>)	3 835	722	1 826	2 694
10. Katzen (<i>Felis catus</i>)	2 402	290	195	62
11. Andere Fleischfresser	131	49	80	35
12. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	72	33	40	37
13. Schweine (<i>Sus</i>)	5 935	1 578	974	2 045
14. Ziegen und Schafe (<i>Capra</i> und <i>Ovis</i>)	556	169	233	1 547
15. Rinder (<i>Bos</i>)	84	269	278	874
16. Andere Säugetiere	92	74	50	104
17. Vögel einschließlich Geflügel (<i>Aves</i>)	8 924	5 267	33 965	44 293
18. Reptilien (<i>Reptilia</i>)	36	104	38	12
19. Amphibien (<i>Amphibia</i>)	2 839	1 125	2 056	2 703
20. Fische (<i>Pisces</i>)	5 188	183 285	26 762	53 701
Gesamt	1 093 459	747 847	587 845	350 072

**Anzahl der Versuchstiere aufgegliedert nach Art der Tiere und Dauer der Versuche
in der Bundesrepublik Deutschland
1989 in 1000**



7 Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen

Die einzelnen Rechtsvorschriften, die Tierversuche zur Folge haben, sind in Anhang 2 aufgelistet.

Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche auf das unerläßliche Maß zu beschränken; sie dürfen insbesondere nicht durchgeführt werden, wenn der verfolgte Zweck durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Die Ressorts der Bundesregierung prüfen entsprechend den Zielen des Tierschutzgesetzes und neuen Erkenntnissen fortlaufend alle einschlägigen Rechtsvorschriften auf Möglichkeiten, Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie zu ersetzen oder, falls dies nicht möglich ist, die Anzahl der Versuchstiere zu verringern oder deren Belastung zu vermindern, und schlagen gegebenenfalls entsprechende Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen vor; dies ist und bleibt eine Daueraufgabe. Bei allen Bemühungen um weitere Verbesserungen des Tierschutzes handelt es sich um langfristig und kontinuierlich durchzuführende Maßnahmen, bei denen jeweils sorgfältig darauf geachtet werden muß, daß dem Schutz der Tiere Rechnung getragen wird, nachteilige Auswirkungen auf den Schutz der Gesundheit des Menschen und den Verbraucherschutz aber vermieden werden.

Zu den einzelnen Rechtsbereichen:

7.1 Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz

Sowohl das Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432) als auch die Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 8. September 1989 (GMBL Nr. 25 vom 22. September 1989, S. 517), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 1989 (GMBL Nr. 37 vom 29. Dezember 1989, S. 797) zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes, sehen die Durchführung des Fischtests vor. Dieses normierte Testverfahren (DIN 38412, Teil 20 bzw. 31) dient den Überwachungsbehörden zur Kontrolle der Fischgiftigkeit; es findet auch im Rahmen der Eigenüberwachung von Industriebetrieben Anwendung.

Mit diesem Test wird diejenige Verdünnung des Abwassers ermittelt, bei der innerhalb von 48 (bzw. 96) Stunden kein Fisch stirbt. Die Regelungen im Abwasserabgabengesetz und in den Verwaltungsvorschriften sind so aufeinander abgestimmt, daß die Ergebnisse der durchzuführenden Fischtests für den Vollzug beider Regelungen verwendet werden können.

Die Vorschriften zur Durchführung des Fischtestes sind in Tierschutzkreisen heftig umstritten, da der Test nur durchgeführt werde, um die Giftigkeit des Abwassers und damit die Höhe einer Geldabgabe zu bestimmen; dies stelle einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes dar.

Es wird dabei zu wenig bedacht, daß der Fischtest zur Erkennung von Umweltgefährdungen durchgeführt wird und vor allem dem vorbeugenden Schutz der Fische im Gewässer dient.

Derzeit wird eine Reihe von Möglichkeiten zum Ersatz und zur Ergänzung des Fischtests sowie zur Verringerung der Anzahl der Fische in Fischtests insgesamt geprüft. Als weitere Biotests kommen insbesondere der Daphnien-Kurzzeittest, der Algenvermehrungstest und der Leuchtbakterientest in Frage. Diese Organismen reagieren auf eine Reihe von Abwässern empfindlicher als Fische.

Überall dort, wo andere Tests bereits bei gleichen oder niedrigeren Schmutzwasserkonzentrationen ansprechen, kann auf Fischtests verzichtet werden; dies allerdings nur unter zwei Voraussetzungen:

- Die Tests müssen zur routinemäßigen Anwendung ausgereift sein,
- es muß eine Einigung aller Entscheidungsträger über die Änderung der entsprechenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften herbeigeführt worden sein.

Ziel ist es, zunächst zwischen Bund und Ländern die vorhandenen Informationen aufzubereiten und praxisgerechte Vorschläge für den Vollzug zu erarbeiten. Entsprechende Schritte sind eingeleitet. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat bereits Biotestverfahren erarbeitet, die anstelle des Fischtests eingesetzt werden können. Hierbei sollte nur der für das Abwasser eines bestimmten Herkunftsbereichs empfindlichste Biotest verwendet werden. Die Ergebnisse bisher vorliegender Abwasseruntersuchungen deuten darauf hin, daß die Anzahl der Tierversuche in diesem Bereich um über 90 % vermindert werden kann.

Einen wichtigen Ansatz zum Ersatz des Fischtests durch Versuche an schmerzfreier Materie stellt der Anfang der achtziger Jahre von Prof. Dr. W. Ahne entwickelte Zytotoxizitätstest dar, bei dem die Giftigkeit von Abwasser an Fischzellkulturen bestimmt wird.

Nach einer längeren Unterbrechung der Arbeiten an diesem Testverfahren wurde Anfang 1988 in der Akademie für Tierschutz, Neubiberg, damit begonnen, den Test zu standardisieren. Das Vorhaben wird von der Erna-Graff-Stiftung unterstützt und von Prof. Dr. Ahne betreut. Eine große Anzahl von Abwasserproben wurde vergleichend mit dem Zytotoxizitäts- und dem Fischtest untersucht; dabei zeigte sich, daß die Untersuchungsergebnisse weitestgehend übereinstimmen. Weitere Untersuchungen belegen die große Sensitivität und Reproduzierbarkeit dieses Testverfahrens und sprechen dafür, daß bereits geringste Konzentrationen toxischer Substanzen erfaßt werden. Derzeit wird die Validierung des Verfahrens in einem Ringtest geprüft. Voraussetzung hierfür ist u. a. die Teilnahme ausreichend vieler Laboratorien.

An der Normierung des Zytotoxizitätstests wird ebenfalls gearbeitet. Der DIN-Unterausschuß „Suborganismische Testverfahren“ hat im Sommer 1989 beschlossen, einen Arbeitskreis einzurichten, der den Test weiter erproben und verbessern und schließlich der Normierung zuführen soll. Zur Zeit prüft dieser Arbeitskreis den Test anhand des Entwurfs einer Arbeitsvorschrift insbesondere im Hinblick auf seine mögliche Verwendung als Vor-

test. Die Normierung soll bis Ende 1991 abgeschlossen sein.

7.2 Arzneimittelgesetz

Das Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717), sieht vor, daß ein Arzneimittel nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft sein muß. Die Maßstäbe, die an die nach dem Arzneimittelgesetz einzureichenden Unterlagen zur Beurteilung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit anzulegen sind, sind in den Arzneimittelprüfrichtlinien festgelegt; sie dienen als Entscheidungshilfe für die Zulassungsbehörde.

Die Arzneimittelprüfrichtlinien wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 14. Dezember 1989 (Bundesanzeiger Nr. 243a vom 29. Dezember 1989) bekanntgemacht und am 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt. Zu den Prüfungen eines Arzneimittels gehören nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft auch Tierversuche.

Nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes bedürfen Tierversuche, deren Durchführung in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates im Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist, nicht der Genehmigung; bei der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien handelt es sich um eine solche allgemeine Verwaltungsvorschrift. Diese Versuche sind anzeigepflichtig nach § 8a des Tierschutzgesetzes, und zwar unabhängig davon, ob für die zu prüfenden Arzneimittel schließlich ein Zulassungsantrag gestellt wird.

Die zuständige Behörde prüft bei anzeigepflichtigen Tierversuchen in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind. Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die Prüfung der Unerläßlichkeit, der ethischen Vertretbarkeit und bei besonders belastenden Versuchen auch der besonderen Bedeutung des jeweiligen Tierversuches. Bei der Prüfung der Unerläßlichkeit ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

Aus den Berichten der Länder geht hervor, daß diese Überprüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens — insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht — mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Nach Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien zeigte sich, daß es noch eine Reihe offener Fragen gab. Diese betrafen vor allem den Bereich der pharmakodynamischen Untersuchung, zumal die Arzneimittelprüfrichtlinien hier keine detaillierten Prüfmethode vorschreiben. Im Rahmen von Sachverständigengesprächen, an denen Vertreter des

BMJFFG, des BML, des BGA sowie der Leiter von ZEBET teilnahmen, wurde diesen Fragen nachgegangen. Die Ergebnisse dieser Gespräche fanden Eingang in den Entwurf einer „Empfehlung zur Abgrenzung der genehmigungspflichtigen von den anzeigepflichtigen Tierversuchen zur Ermittlung pharmakodynamischer Daten (sogenannte Screening-Versuche)“, den der BML nach eingehender Erörterung mit den Tierschutzreferenten der Länder zur Anwendung empfohlen hat.

Der Entwurf sieht folgendes vor:

„Bei der Entwicklung von Arzneimitteln ist eine Differenzierung der pharmakodynamischen Untersuchungen erforderlich. Es gibt pharmakodynamische Untersuchungen, die genehmigungspflichtig sind, und andere, die anzeigepflichtig sind.

Zu unterscheiden sind die Stufen I und II der pharmakodynamischen Prüfungen.

Stufe I:

Erste pharmakodynamische Untersuchungen zum Wirkungsnachweis von Substanzen (qualitative Untersuchungen).

Diese Untersuchungen haben das Ziel, festzustellen, ob eine definierte pharmakodynamische Wirkung in einem prospektiv definierten Indikationsgebiet — im allgemeinen bei einer zuvor festgelegten einzelnen Konzentration oder Dosierung — nachgewiesen werden kann.

Diese Untersuchungen sind genehmigungspflichtig nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Stufe II:

Weiterführende Untersuchungen zur pharmakodynamischen Charakterisierung von Substanzen, aufbauend auf dem Wirkungsnachweis aus Stufe I der pharmakodynamischen Prüfung (quantitative Untersuchungen).

Hierzu zählen insbesondere Untersuchungen am Tier zur Dosis- (bzw. Konzentrations-)Wirkungsbeziehung, Zeitwirkungsbeziehung oder Untersuchungen zum Wirkungsmechanismus sowie pharmakodynamische Untersuchungen zur Abklärung potentieller Nebenwirkungen. Die aus diesen Untersuchungen erhaltenen Informationen sind als Unterlage für einen Arzneimittelzulassungsantrag geeignet und erforderlich.

Die Ergebnisse der Stufe II der pharmakodynamischen Prüfung werden auf Grund der Arzneimittelprüfrichtlinien vom BGA als Zulassungsbehörde verlangt. Damit ist die Durchführung der pharmakodynamischen Prüfungen der Stufe II im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes ausdrücklich vorgeschrieben und somit anzeigepflichtig nach § 8a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Bei der Anzeige ist das prospektiv definierte Indikationsgebiet zu benennen, und es ist eidesstattlich zu versichern, daß Untersuchungen der Stufe I durchgeführt worden sind. Der für die Überwachung zuständigen Behörde sind auf Verlangen Unterlagen, die dies belegen, bereitzustellen. Als Unterlagen gelten:

1. die wissenschaftlich begründete Darlegung, daß keine Tierversuche in der Stufe I durchgeführt wurden,
2. der Genehmigungsbescheid für die Tierversuche der Stufe I oder
3. Unterlagen über die Tierversuche der Stufe I, wenn diese außerhalb des Geltungsbereiches des Tierschutzgesetzes durchgeführt wurden."

Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen trägt die vorgeschlagene Abgrenzung sowohl für die Antragsteller als auch für die zuständigen Behörden zu mehr Rechtssicherheit bei. Die Überwachung kann auf Grund der bereitstehenden Unterlagen verbessert werden.

Nach den Arzneimittelprüfrichtlinien dürfen Tierversuche, die gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstoßen würden, nicht gefordert werden. Prüfverfahren, die nach diesen Richtlinien gefordert und bei denen Versuchstiere eingesetzt werden, sind durch Verfahren zu ersetzen, die keinen, einen geringeren oder einen schonenderen Einsatz von Versuchstieren erfordern, soweit dies nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf den Versuchszweck vertretbar und mit Rechtsakten von Organen der EG vereinbar ist. Die Prüfungen, die in den Arzneimittelprüfrichtlinien festgelegt sind, beruhen auf EG-Richtlinien und -Ratsempfehlungen.

- Bei der Prüfung der akuten Toxizität wurde der sogenannte LD₅₀-Test (aus der Beobachtung einer großen Tierzahl wird die Dosis errechnet, nach deren Anwendung der Tod von 50 % der behandelten Tiere zu erwarten ist) größtenteils durch die „approximative LD₅₀-Bestimmung“ (einmalige Gabe eines Stoffes mit dem Ziel, an einer kleinen Tierzahl akute unerwünschte Wirkungen auszulösen und damit den tödlichen Wirkungsbereich abzuschätzen – approximative Letalitätsbestimmung) ersetzt. Hierdurch werden 50 bis 75 % der Versuchstiere eingespart. Dieses neue Verfahren wurde zunächst national propagiert und akzeptiert. Auf Initiative der Bundesregierung wurde inzwischen bei der EG auch die internationale Einführung durchgesetzt.
- Bei hinreichend wissenschaftlicher Begründung aus Ergebnissen der pharmakologisch-klinischen Prüfung können im Einzelfall Einsparungen auf einigen Gebieten der Toxizitätsprüfungen erfolgen. So ist in bestimmten Fällen durch Verzicht auf die zweite Tierart bei Kanzerogenitätsstudien oder lokalen Toxizitätsstudien eine erhebliche Verringerung der Tierzahlen möglich. In diesen Fällen kommt es zu einer Verringerung der Tierzahlen um bis zu 50 %.

- Bei den Untersuchungen zur Pharmakokinetik (Verhalten der Substanz im Organismus) werden Tierversuche durch Computersimulationsberechnungen ergänzt, die im Einzelfall zur Einsparung von Tierversuchen führen können.
- Bei der Mutagenitätsprüfung werden bereits 50 bis 80 % der Tests an Bakterien oder Säugetierzellen durchgeführt. Auf die Durchführung mindestens eines in-vivo-Tests kann zur Zeit aber noch nicht verzichtet werden.

Nach § 26 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Arzneimittelprüfrichtlinien laufend an den jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen; insbesondere sind Tierversuche durch andere Prüfverfahren zu ersetzen, wenn dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf den Prüfzweck vertretbar ist.

Arzneimittel dürfen nur hergestellt und zur Abgabe an den Verbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn die in ihnen enthaltenen Stoffe und ihre Darreichungsformen den für sie geltenden Qualitätsanforderungen, insbesondere des Arzneibuches, entsprechen; zum Teil sind auch Tierversuche vorgeschrieben.

An der Reduktion und dem Ersatz der zur Qualitätssicherung derzeit vorgeschriebenen Tierversuche wird gearbeitet: So kann die Prüfung auf fiebererregende Eigenschaften (Pyrogentest am Kaninchen) in vielen Fällen durch die Prüfung auf bakterielle Endotoxine (Test mit einem Blutkörperchen-Lysat des Pfeilschwanzkrebses *Limulus*) ersetzt werden. Diese Methode wurde 1989 in das Deutsche Arzneibuch aufgenommen und ist nunmehr auf Grund der Änderungen der Arzneibuchverordnung vom 22. September 1989 (BGBl. I S. 1780) und 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2252) für die Qualitätssicherung von bestimmten Injektions- und Infusionslösungen verpflichtend.

Es gibt neue Ansätze, die „Wertbestimmung“ biologisch hergestellter Hormone durch chemische Analysen zu ersetzen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Gewinnung oder Herstellung der Wirkstoffe einen sehr hohen Grad an Reinheit gewährt, scheint – nach bisher vorliegenden Ergebnissen – eine chemische Analyse ausreichend.

Zur Prüfung der Wirksamkeit inaktivierter Vakzine während der Tollwutvakzineherstellung ist es bereits möglich, immunologische Testmethoden anstelle von Tierversuchen zu verwenden. Diese Methoden werden bereits in den entsprechenden Monographien des Europäischen Arzneibuchs anerkannt. Durch den Einsatz dieser Methode wird insbesondere unter den Bedingungen der industriellen Impfstoffproduktion eine sehr große Anzahl von Versuchstieren eingespart.

Ferner wurde im BGA ein Verfahren zum Ersatz kleiner Nagetiere durch den Einsatz von Zellkulturen für die Prüfung von Gelbfieberimpfstoff entwickelt.

Weitere Modelle, die zu einer Einsparung von Tieren zu bestimmten Versuchszwecken führen, werden weltweit laufend entwickelt und überprüft.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) wurde unter anderem eine Zweitmelderregelung (Möglichkeit der Bezugnahme auf pharmakologisch-toxikologische und klinische Versuchsergebnisse des Erstanmelders) in das Arzneimittelgesetz aufgenommen.

Aus Berichten des BGA geht hervor, daß die Zweitmelderregelung zu arbeits- und zeitaufwendigen Prüfungen führt und mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Mit der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2620), können Arzneimittel von dem Erfordernis der Einzelzulassung freigestellt werden. Das bedeutet, daß für diese Arzneimittel keine neuen pharmakologisch-toxikologischen Prüfungen, also keine Tierversuche, durchgeführt werden müssen. Diese Verordnung wird fortlaufend durch Monographien weiterer Arzneimittel ergänzt. Sie hat auch zum Ziel, daß die pharmazeutischen Unternehmen für die Nachzulassung (Artikel 3 § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 [BGBl. I S. 2445]) keine erneuten Tierversuche durchzuführen brauchen.

Neben den Zulassungskommissionen sind nach § 25 Abs. 7 des Arzneimittelgesetzes Aufbereitungskommissionen bestellt, deren Aufgabe es ist, das wissenschaftliche Erkenntnismaterial über Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln mit Stoffen bekannter Wirkung aufzubereiten. Das BGA hat die Ergebnisse der Aufbereitungsarbeit bekanntzumachen und bei der Entscheidung über die Zulassung entsprechender Arzneimittel zugrunde zu legen. Auf diese Dokumentationen können sich alle pharmazeutischen Unternehmen bei der Beantragung der Nachzulassung nach Artikel 3 § 7 AMNG berufen. Dadurch kann die Zahl der Tierversuche spürbar verringert werden.

Darüber hinaus hatte sich die Bundesregierung bei der EG-Kommission für eine Änderung der Richtlinie 75/318/EWG (ABl. EG Nr. L 147 S. 13), die unter anderem die toxikologisch-pharmakologischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten enthält, eingesetzt.

Mit der Richtlinie 87/19/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Änderung der Richtlinie 75/318/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneispezialitäten (ABl. EG Nr. L 15 S. 43) und der Empfehlung 87/176/EWG des Rates vom 9. Februar 1987 zu den Versuchen mit Arzneispezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 73 S. 73) wurden die Änderungsvorschläge der Bundesregierung übernommen. Sie haben zum Ziel, daß die Zahl der Versuchstiere insbesondere durch Ersatz des LD₅₀-Tests durch die „approximative LD₅₀-Bestimmung“, ähnlich wie im nationalen Bereich durch die Arzneimittelprüfrichtlinie, erheblich gesenkt wird. Bei dieser Untersuchung ist

eine präzise Bestimmung der zwischen Dosis und tödlicher Wirkung bestehenden Beziehung in der Regel nicht erforderlich.

Damit sind alle derzeit möglichen Maßnahmen getroffen, die Anzahl der Versuchstiere auf das unerläßliche Maß zu beschränken und die benötigten Tiere nicht übermäßig leiden zu lassen.

7.3 Bundes-Seuchengesetz

Bei der Prüfung von Desinfektionsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211) — wie auch von Impfstoffen nach dem Arzneimittelgesetz — kann gegenwärtig noch nicht ganz auf den Einsatz von Tierversuchen verzichtet werden. Möglichkeiten der weiteren Verwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in diesen Bereichen werden jedoch geprüft. Dagegen konnten Tierversuche in der Impfstoffherstellung bereits reduziert oder auch ersetzt werden. In diesem Zusammenhang sind die im BGA entwickelten Zellkulturverfahren für die Prüfung von Gelbfieberimpfstoff von Bedeutung.

Nicht eingeschränkt werden können hingegen Versuche an Insekten zur Ermittlung wirksamer Mittel gegen solche Tiere, die Krankheitserreger übertragen (siehe auch XI. 7.2).

Der Tierversuch bei der Prüfung der Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln gegen Tuberkuloseerreger nach dem Bundes-Seuchengesetz wurde durch Nachweismethoden unter Verwendung von Kulturen nicht pathogener Erreger ersetzt.

Auch in der Tuberkulosedagnostik hat der in-vitro-Erregernachweis den diagnostischen Tierversuch bereits weitgehend ersetzt. Die noch bestehenden Indikationsstellungen für die Durchführung des Tierversuches sind in einer entsprechenden DIN-Norm formuliert.

7.4 Chemikaliengesetz

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493) ist das Chemikaliengesetz grundlegend überarbeitet worden. Die Novelle, die am 1. August 1990 in Kraft getreten ist, sieht eine deutliche Erweiterung der Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten vor und enthält eine Anzahl von Vorschriften zur besseren Erfassung alter Stoffe; wesentliche Neuerungen, die zu Verbesserungen des Tierschutzes beitragen, sind die Bestimmungen zur Anwendung der Guten Laborpraxis (GLP) sowie die neuen Vorschriften zur Zweitmelderfrage.

Das Gesetz enthält die grundsätzliche Verpflichtung, nichtklinische, experimentelle Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis durchzuführen. Diese Grundsätze bestimmen, wie Laboruntersuchungen geplant, durchgeführt, überwacht und dokumentiert werden

sollen, so daß diese im Falle einer Überprüfung mittels der Aufzeichnungen und der Rohdaten lückenlos nachvollzogen werden können. Sie dienen dazu, die Qualität von Prüfergebnissen sicherzustellen; dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß Prüfungsergebnisse allgemein gegenseitig anerkannt werden. Die Grundsätze der Guten Laborpraxis sind dem Gesetz als Anhang I angefügt.

Die Überwachung obliegt den zuständigen Landesbehörden. Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis vom 29. Oktober 1990 (BAnz. Nr. 204 a vom 31. Oktober 1990) soll ein einheitlicher Vollzug dieser Vorschriften sichergestellt werden.

Nach den bisher geltenden Bestimmungen des Chemikaliengesetzes konnte ein Zweitmelder für einen bereits angemeldeten Stoff im Rahmen des Anmeldeverfahrens nach dem Chemikaliengesetz nur dann auf die Ergebnisse der Untersuchungen des früheren Anmelders Bezug nehmen, wenn dieser schriftlich zugestimmt hatte. Dies konnte dazu führen, daß Tierversuche mit derselben Substanz wiederholt wurden, ohne daß dies wissenschaftlich notwendig war. Im Rahmen der Novellierung des Chemikaliengesetzes wurde eine neue Zweitmelderregelung (in Anlehnung an die im Pflanzenschutzgesetz entwickelte Lösung) getroffen, die dazu beiträgt, Tierversuche auf das unerläßliche Maß einzuschränken. Die Regelung basiert auf dem Gedanken, daß es für die Verwertung eines der Behörde bereits vorliegenden Prüfnachweises eines Dritten, der Tierversuche erfordert, einer Zustimmung des Dritten nicht bedarf, der Dritte dafür aber die Möglichkeit erhält,

- von demjenigen, zu dessen Gunsten die Verwertung seines Prüfnachweises erfolgt, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen und
- durch einen Widerspruch gegen die sofortige Verwertung des Prüfnachweises zu erreichen, daß der andere dadurch, daß er selbst keinen Prüfnachweis erstellen muß, keinen wettbewerblich relevanten Zeitgewinn erlangt.

Ob und welche Prüfnachweise eines Dritten verwertet werden können, entscheidet allein die Behörde (§ 20 a des Chemikaliengesetzes und Begründung des Regierungsentwurfs, Drucksache 11/4550, S. 65).

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß diese modellhafte Regelung der Zweitmelderfrage auch in die 7. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), deren Beratung auf EG-Ebene zur Zeit stattfindet, aufgenommen wird und dies EG-weit dazu beiträgt, Tierversuche nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die durch das Chemikaliengesetz vorgeschriebenen Prüfungen beruhen auf EG-Recht und entsprechenden OECD-Beschlüssen. Soweit mit den Prüfungen keine physikalischen Daten ermittelt werden, sind nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Versuche mit Tieren vielfach noch nicht zu ersetzen.

Art und Umfang der vorzulegenden Prüfnachweise sind in der Prüfnachweisverordnung vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1432) im einzelnen festgelegt und insbesondere aus Gründen des Tierschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Es ist vorgesehen, daß die Prüfung – in Abweichung von den EG-einheitlich festgelegten Verfahren – nach sonstigen international anerkannten Verfahren durchzuführen sind, falls derartige Methoden mit einer geringeren Anzahl von Versuchstieren oder mit einer geringeren Belastung der Tiere zu gleichwertigen Ergebnissen wie die in der Richtlinie genannten Prüfmethoden führen. Aus Gründen des Tierschutzes dürfen als Alternativverfahren ausschließlich international anerkannte Verfahren Anwendung finden; so können eine allgemeine Anerkennung der Prüfergebnisse gewährleistet und unnötige Mehrfachprüfungen vermieden werden. Bei gleichwertigen Prüfmethoden ist jeweils diejenige anzuwenden, die einen Verzicht auf Tierversuche zuläßt oder, falls dies nicht möglich ist, die geringstmögliche Anzahl von Versuchstieren erfordert oder bei der die geringste Belastung für die Versuchstiere auftritt. In den Fällen, in denen die EG-Regelung mehrere gleichwertige Prüfmethoden zur Wahl vorsieht, soll das jeweils schonendere Verfahren durchgeführt werden.

Die Frage der Einstufung mitteilungsspflichtiger Zubereitungen wird für eine Übergangszeit durch die Giftinformationsverordnung vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1424) geregelt. Die Verordnung sieht vor, daß die Einstufung nach den bestehenden Regelungen der Gefahrstoffverordnung – soweit diese anwendbar sind – sowie im übrigen nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorzunehmen ist. Neue Tierversuche dürfen zur Einstufung einer Zubereitung nicht mehr durchgeführt werden.

Die Bundesregierung ist bemüht, weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Zahl von Tierversuchen zu erschließen. Die beteiligten Bundesbehörden vergeben Forschungsvorhaben, um Methoden zu entwickeln und zu validieren, in denen weniger Tiere verwendet oder Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie ersetzt werden. Insbesondere auf den Gebieten der akuten Toxizität, der ätzenden und reizenden Wirkung sowie der Sensibilisierung bestehen Ansätze dazu. In der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer Prüfmethoden im Rahmen des Chemikaliengesetzes“ beim BGA bildet die Frage der Einsparung von Tierversuchen und der Reduzierung der Tierzahlen ein zentrales Thema. Unterarbeitsgruppen haben inzwischen zur Einschränkung der Anzahl der Versuchstiere bei der Prüfung auf akute Toxizität und hautsensibilisierende Wirkung sowie beim Draize-Test (Prüfung der Schleimhautverträglichkeit am Kaninchenauge) konkrete Vorschläge erarbeitet.

Die „Toxic-Class-Methode“ zur Prüfung auf akute Toxizität wurde in einem nationalen Ringtest, der Ende 1990 abgeschlossen wurde, untersucht. Anschließend soll dieses Verfahren in einem internationalen Ringtest noch weitgehender validiert werden. Das Verfahren führt zu einer erheblichen Reduzierung der Tierzahlen gegenüber dem klassischen LD₅₀-Test. Im Rahmen eines EG-Symposiums im Sep-

tember 1989 (siehe auch XI.8.3) wurden die ersten Ergebnisse des Ringtests vorgelegt. Die Teilnehmer des Symposiums stimmten überein, daß mit diesem Verfahren — ebenso wie mit der in Großbritannien entwickelten „Fixed-Dose-Methode“ — die für die Einstufung einer Substanz erforderlichen Informationen gewonnen werden können. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß beide Verfahren in den Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG, der an neuere Erkenntnisse angepaßt werden soll, aufgenommen werden.

7.5 Futtermittelgesetz

Für die ernährungsphysiologische Bewertung und die Zulassung von Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen sowie für die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen sind nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse Versuche mit Tieren erforderlich.

Bei den zur ernährungsphysiologischen Bewertung von Futtermitteln erforderlichen Versuchen handelt es sich in der Regel um Versuchsfütterungen, die nicht als Tierversuche angesehen werden, da sie nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Zur Untersuchung einzelner Verdauungsvorgänge werden jedoch auch Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes (z. B. Messung der Abbauraten oder der Absorption im Pansen oder Darm) benötigt.

Zur Erarbeitung von Unterlagen nach den EG-einheitlichen Leitlinien für die Zulassung von Bioproteinen (Hefen, Bakterien) und Zusatzstoffen müssen Fütterungsversuche und Versuche mit Labortieren durchgeführt werden. Diese Versuche sollen insbesondere toxikologische Fragen beantworten. Die EG-einheitlichen Leitlinien haben dazu beigetragen, daß die Antragsteller umfassend darüber informiert sind, welche Untersuchungen für die Zulassung eines Stoffes erforderlich sind. Dadurch können unnötige sowie nicht wissenschaftliche Ansätze von Tierversuchen vermieden werden. Auf Vorschlag der Bundesregierung wurde bei der Verabschiedung der Richtlinie 83/228/EWG des Rates vom 18. April 1983 über die Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (Abl. EG Nr. L 126 S. 23) eine Erklärung in das Ratsprotokoll aufgenommen, in der auf die Notwendigkeit der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen hingewiesen und die EG-Kommission aufgefordert wird, die Entwicklung auf dem Gebiet der Ersatz- und Ergänzungsmethoden aufmerksam zu verfolgen und eine Anpassung der Leitlinien dann zu betreiben, wenn die Möglichkeit der Anwendung von Methoden besteht, durch die Tierversuche ersetzt werden können.

Hinsichtlich der Einschränkung der Toxizitätstests in Tierversuchen gelten die Aussagen, die unter XI.7.2 über das Arzneimittelgesetz gemacht worden sind.

In den Erwägungsgründen zur Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (Abl. EG Nr. L 64, S. 19) wird ausgeführt, daß Verfahren, in denen Versuchstiere zu Versuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken

verwendet werden, soweit wie möglich eingeschränkt werden müssen. Außerdem sind bei der Prüfung der Zusatzstoffe die Grundsätze der Guten Laborpraxis anzuwenden. Diese Leitlinien sind am 26. März 1987 (BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1987 S. 3577) bekanntgemacht worden.

7.6 Gentechnikgesetz

Die rasche Entwicklung der Gentechnologie hat in vielen Bereichen neue Möglichkeiten der gezielten Beeinflussung des Lebens eröffnet. Diese Möglichkeiten und die gleichzeitig damit verbundenen potentiellen Gefahren der Gentechnologie sind in dem Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ des Deutschen Bundestages dargestellt (Drucksache 10/6775).

Aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung anläßlich der Verabschiedung der fünften überarbeiteten Fassung der Richtlinie zum Schutz vor Gefahren durch in vitro neukombinierte Nukleinsäuren im Mai 1986 und unter Berücksichtigung der Beschlußempfehlungen des Deutschen Bundestages zu dem Bericht wurde das Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) erarbeitet, das am 1. Juli 1990 in Kraft getreten ist. Zweck des Gesetzes ist es, Leben und Gesundheit von Menschen, Tiere, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und dem Entstehen solcher Gefahren vorzubeugen und den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.

Das Gesetz sieht strenge Anmelde- und Genehmigungsverfahren für

- gentechnische Anlagen,
- gentechnische Arbeiten in Forschung und Produktion sowie für
- Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und
- Inverkehrbringen von Produkten, die genetisch veränderte Organismen sind oder enthalten,

vor. Die Mindestanforderungen an Antrags- und Anmeldeunterlagen sind in einer Rechtsverordnung im einzelnen bestimmt.

Von besonderer Bedeutung für den Tierschutz ist die in § 17 des Gesetzes festgelegte Regelung der Zweit-anmelder- oder Zweit-antragstellerfrage; sie entspricht der modellhaften Zweit-anmelderregelung in § 13 des Pflanzenschutzgesetzes und in § 20a des Chemikaliengesetzes. Danach ist es möglich, im Rahmen des Genehmigungs- oder Anmeldeverfahrens auf bereits vorliegende Prüfnachweise eines anderen Antragstellers, die Tierversuche voraussetzen, Bezug zu nehmen und damit die nochmalige Durchführung von Tierversuchen zu vermeiden. Der andere kann die Bezugnahme nur für den Zeitraum verweigern, den der Zweit-antragsteller selbst für die Durchfüh-

zung der Tierversuche benötigen würde. Innerhalb einer zehnjährigen Schutzfrist ist bei Bezugnahme eine Vergütung zu zahlen. Diese Zweitantragstellerregelung kann zu einer deutlichen Einsparung von Tierversuchen führen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß eine entsprechende Regelung auch in die entsprechende EG-Richtlinie aufgenommen wird; eine Protokollerklärung liegt hierzu bereits vor.

Durch Artikel 5 des Gesetzes ist § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, der den Tierversuch definiert, neu gefaßt worden (siehe XI. 1.3).

7.7 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121), fordert die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln (einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen), kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Um diese Unbedenklichkeit nachzuweisen, kann auf Tierversuche nicht vollständig verzichtet werden; sie werden jedoch, wo immer es möglich ist, durch andere Methoden ersetzt. So kann die Prüfung von Bakterientoxinen, die zu Lebensmittelintoxikationen führen können, inzwischen mittels molekularbiologischer Techniken an Bakterienkolonien durchgeführt werden. Dadurch ist es möglich, auf entsprechende Tierversuche an Kaninchen zu verzichten.

Bei der Prüfung der Lebensmittelzusatzstoffe orientiert sich die Bundesregierung am Bericht des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses der EG-Kommission vom 22. Februar 1980 über „Leitlinien zur Sicherheitsbewertung von Zusatzstoffen für Nahrungsmittel“. Dort wird gefordert, daß alle Prüfungen dem jeweiligen Problem angepaßt werden und daß alle anderwärtig gewonnenen Daten (z. B. aus anderen Anwendungen der Substanz) mit einbezogen werden. Dies wird die Zahl von Tierversuchen weiter verringern.

Zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen und dekorativen Kosmetika dürfen auf Grund des § 7 Abs. 5 des novellierten Tierschutzgesetzes keine Tierversuche durchgeführt werden. Das Verbot bezieht sich sowohl auf die Prüfung eines Rohstoffes, der zur ausschließlichen Verwendung für eines der genannten Produkte bestimmt ist, als auch auf die Prüfung von Fertigprodukten, bevor diese in den Verkehr gebracht werden. Ausnahmen durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Tierschutzgesetzes sind bisher nicht erlassen worden, da die beantragten generellen Ausnahmegenehmigungen die ausdrücklich in der Rechtsgrundlage genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Bei kosmetischen Fertigprodukten beschränkt sich die Untersuchung meist auf die Prüfung der Haut- und Schleimhautverträglichkeit. Zur Prüfung der Reiz- und Ätzwirkung kosmetischer Mittel könnte der Hühneri-Test als Ersatz für den Draize-Test (Prüfung der Schleimhautverträglichkeit eines Stoffes am Kaninchenaugen) sowie die Verwendung bestimmter Zellsy-

steme geeignet sein. Sofern sich diese Testsysteme genügend standardisieren und validieren lassen, werden sie Eingang in die entsprechenden Methodenbeschreibungen finden. Diesen Entwicklungen wird Vorrang eingeräumt. Derzeit findet ein von der Bundesregierung finanzierter Ringtest zur Standardisierung und Validierung statt (siehe XI. 9.4); an einer EG-weiten Validierungsstudie zum Ersatz des Draize-Tests wird mit Unterstützung der EG-Kommission gearbeitet.

Die meisten Stoffe, die in kosmetischen Mitteln eingesetzt werden, werden nicht nur für diesen Verwendungszweck entwickelt und hergestellt. Sie müssen daher bereits vorher aus anderen Gründen auf ihre Giftwirkung geprüft werden, schon um z. B. den Belangen des Arbeitsschutzes gerecht zu werden. Die dabei erhaltenen Daten werden auch für die Dosiswahl bei chronischen und subchronischen Toxizitätsprüfungen zugrunde gelegt. Für Stoffe, die ausschließlich in nicht dekorativen kosmetischen Mitteln verwendet werden, reicht es in vielen Fällen aus, wenn die akute Toxizität nur an wenigen Tieren näherungsweise ermittelt wurde. Oft ist die akute Toxizität der in kosmetischen Mitteln verwendeten Stoffe so gering, daß der sogenannte Limit-Test ausreicht, mit dem festgestellt wird, daß die Tiere die Verabreichung einer bestimmten Dosis überleben.

Dem Vorhaben der EG-Kommission, die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 S. 169), zuletzt geändert durch Richtlinie 90/121/EWG der Kommission vom 20. Februar 1990 (ABl. EG Nr. L 71 S. 40), zu ändern und um neue Positivlisten zu erweitern, wird in Tierschutzkreisen mit großer Sorge begegnet. Es wird befürchtet, daß durch die geplante Änderung zahlreiche Tierversuche festgeschrieben werden.

Die EG-Kommission beabsichtigt, in die Richtlinie Positivlisten für Stoffe der Stoffgruppen Antioxydantien und Oxydations-Haarfärbemittel aufzunehmen. Die Untersuchungen, die für eine Aufnahme in eine Positivliste vorgesehen sind, richten sich nach den Leitlinien für Toxizitätstests von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel, die der auf Grund des Beschlusses 78/45/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1977 zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie (ABl. EG 1978 Nr. L 13 S. 24) eingesetzte wissenschaftliche Ausschuss für Kosmetologie erarbeitet und veröffentlicht hat. Für die Aufnahme in die Positivliste sind die Verfahren aufgeführt, die nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Überprüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von kosmetischen Mitteln durchgeführt werden sollten. Zwar besteht hierbei ein Zielkonflikt zwischen Tierschutz und optimalem Verbraucherschutz, da die gesundheitliche Unbedenklichkeit kosmetischer Mittel in vielen Fällen nur durch eine eingehende Prüfung der verwendeten Stoffe in Tierversuchen gewährleistet werden kann, der zuständige EG-Kommissar Karel van Miert hat aber auf der 66. Sitzung der „Intergroup on Animal Welfare“ des Europäischen Parlaments am 17. Mai 1990 darauf hingewiesen, daß die Einführung einer Positivliste nicht mit zu-

sätzlichen Tierversuchen verbunden ist. Eine Positivliste würde vielmehr zu einer Verringerung der Anzahl an Tierversuchen führen, da die Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft für bereits geprüfte Substanzen keine weiteren Versuche durchführen müssen.

Als weiteres beabsichtigt die EG-Kommission, in die Richtlinie 76/768/EWG eine Bestimmung aufzunehmen, die die in der Gemeinschaft ansässigen Hersteller und Importeure verpflichtet, für die in den Verkehr gebrachten kosmetischen Mittel Unterlagen bereitzuhalten, die nähere Angaben über Zusammensetzung, Herstellung, Reinheit der Rohstoffe, aber auch zur gesundheitlichen Bewertung, enthalten. Als Entscheidungshilfe, welche Untersuchungen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit als erforderlich angesehen werden, dienen die zuvor genannten Leitlinien für Toxizitätstests von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich die vorgesehene Regelung auf die toxikologischen Daten bezieht, die der Hersteller bei der Prüfung seiner Produkte auf gesundheitliche Unbedenklichkeit bereits gesammelt hat.

7.8 Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), sieht vor, daß Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von der BBA geprüft und zugelassen sind. Die Anforderungen an die Unterlagen für den Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind im einzelnen in der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754) festgelegt; zu diesen Anforderungen gehören auch Unterlagen, die Tierversuche voraussetzen. Nach § 1 Abs. 4 der Pflanzenschutzmittelverordnung dürfen Tierversuche zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nur durchgeführt werden, soweit nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall nur im Tierversuch nachgewiesen werden kann. Der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geht in die Merkblätter der BBA ein.

Durch die Zweitanmelderregelung in den §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes wird ermöglicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen auf Unterlagen eines Vorantragstellers ohne dessen Zustimmung zurückgegriffen werden kann. Damit wird der Zahl der Tierversuche auf das unvermeidliche Mindestmaß eingeschränkt.

Die bisherigen Erfahrungen der BBA zeigen, daß viele Zulassungsinhaber nach Ablauf einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel aufgrund der nach dem Pflanzenschutzgesetz gestiegenen Anforderungen an vorzulegende Unterlagen darauf verzichten, einen Antrag auf eine erneute Zulassung zu stellen. Dadurch entfallen die Tierversuche, deren Ergebnisse für die Zulassung notwendig gewesen wären. Andererseits werden Versuche zur Prüfung der Auswirkungen auf wirbellose Tiere, besonders in bezug auf den

Schutz des Naturhaushaltes und der Nützlingsfauna, von der BBA seit 1. Dezember 1989 gefordert.

Die EG-Kommission bemüht sich, die Anforderungen an das Verfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zu vereinheitlichen; sie hat daher einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. C 89 S. 22) vorgelegt. Die Bundesregierung setzt sich bei den Beratungen dieses Vorschlages insbesondere auch dafür ein, bei den Kriterien für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln den Tierschutz ausreichend zu berücksichtigen sowie eine den Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes entsprechende Zweitanmelderregelung aufzunehmen, um so dazu beizutragen, daß Tierversuche weiter eingeschränkt werden.

7.9 Tierseuchengesetz

Im Rahmen der Tierseuchendiagnostik sind Tierversuche zur Zeit noch nicht völlig entbehrlich. Die Bundesregierung ist bemüht, diese durch andere Methoden zu ersetzen. So wurden inzwischen Tierversuche im Rahmen der Psittakose- und Tollwutdiagnostik weitestgehend durch Zellkulturverfahren ersetzt. Dadurch werden in der Psittakose- und Tollwut-Diagnostik insgesamt jährlich mehr als 100 000 Mäuse eingespart. Für die Untersuchung auf Q-Fieber und Lymphozytäre Choriomeningitis stehen heute immunologische Verfahren zur Verfügung; Tierversuche sind nur noch in wenigen Einzelfällen erforderlich.

Bei der Prüfung veterinärmedizinischer Sera und Impfstoffe wurden und werden Methoden zum Ersatz von Tierversuchen entwickelt. Bei den Maul- und -Klauenseuche-Impfstoffen wurden Vergleichsuntersuchungen durchgeführt, die gezeigt haben, daß die Wirksamkeitsprüfung am Rind auch durch in-vitro-Methoden ersetzt werden kann. Seit einiger Zeit kann bei der Maul- und -Klauenseuche-Diagnostik auf den Einsatz von Mäusen verzichtet und ausschließlich mit Zellkulturen gearbeitet werden.

Auch bei den Schweinepest- sowie bei Rotlaufimpfstoffen gibt es Ansätze zum Ersatz der Wirksamkeitsprüfung am Tier durch immunologische Testmethoden, die im Rahmen von Forschungsvorhaben mit Unterstützung der Bundesregierung weiter verfolgt werden.

Für die Prüfung von Tollwutimpfstoffen gibt es bereits geeignete in-vitro-Verfahren; diese sind auch in der entsprechenden OECD-Empfehlung vorgesehen.

7.10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875) dürfen Wasch- und Reinigungsmittel nur so in den Verkehr gebracht werden, daß nach ihrem Gebrauch jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf den Naturhaushalt und die Trinkwasserversorgung sowie eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen, unterbleibt.

Mit dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz wurden EG-Regelungen, insbesondere die Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien (ABl. EG Nr. L 347 S. 51) umgesetzt. Danach darf die Verwendung grenzflächenaktiver Substanzen in Wasch- und Reinigungsmitteln die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden.

Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche zur Entwicklung von Waschmitteln grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt auch für Rohstoffe, die ausschließlich in Waschmitteln verwendet werden. Es besteht nach den bisher vorliegenden Erfahrungen keine Notwendigkeit, in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Tierschutzgesetzes Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zuzulassen.

8 Gegenseitige Anerkennung von Tierversuchsergebnissen als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten

8.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die internationale gegenseitige Anerkennung von Versuchsergebnissen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verminderung von Tierversuchen; sie beruht unter anderem darauf, daß Versuche nach einheitlichen und anerkannten Methoden durchgeführt werden.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat sich seit Ende der 70er Jahre erfolgreich darum bemüht, Testverfahren und Testabläufe festzulegen, die international anerkannt werden. Zwei wichtige Schritte zur weiteren Harmonisierung waren

- der Beschluß des Rates der OECD über die gegenseitige Annahme von Daten für die Bewertung chemischer Stoffe, 1981, und
- die OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis, 1982 (siehe auch XI. 7.4).

Die OECD-Prüfrichtlinien werden in der Gruppe „Chemikalien“ der OECD erarbeitet. Der Rat der OECD verabschiedete 1987 die im Sinne einer Reduzierung der Tierzahlen oder Verringerung der Belastung des einzelnen Tieres aktualisierten Fassungen der Prüfrichtlinien für die akute orale Toxizität, die akute dermale Toxizität und die akute Augenreizung. Diese Arbeiten werden fortgesetzt, nachdem die Gruppe „Chemikalien“ die Notwendigkeit, die Zahl der Tiere auf ein Minimum zu reduzieren und die Belastung der Tiere zu begrenzen, bereits 1987 unterstrichen hat. Im Sommer 1988 beschloß die Gruppe, alle Prüfrichtlinien — ausgehend von neuen Erkenntnissen — unter besonderer Berücksichtigung von Tierschutzgesichtspunkten regelmäßig zu überprüfen und bei erforderlichen Überarbeitungen die Aufnahme von alternativen Methoden zu unterstützen. Sie wies darauf hin, daß für den Ersatz eines Verfahrens an Tieren in der Regel ein einzelner in-vitro-Test

nicht ausreiche, hierzu sei eine Kombination von Testverfahren erforderlich.

Als wichtiges Vorhaben in der nächsten Zeit steht die Durchsicht der Prüfrichtlinie für die akute orale Toxizität an; hierbei sind insbesondere die Ergebnisse der internationalen Validierungsstudie der „Fixed-Dose-Methode“, das von der British Toxicology Society entwickelt wurde, aber auch die vom BGA entwickelte „Toxic-Class-Methode“, die in einem nationalen Ringversuch bereits eingehend untersucht wurde und in Kürze international validiert werden soll, zu berücksichtigen. Beide Testverfahren sind inzwischen offiziell bei der OECD und der EG-Kommission als Prüfrichtlinien vorschläge eingebracht worden. Es ist damit zu rechnen, daß das britische Verfahren, das von den zuständigen Behördenvertretern der EG-Mitgliedstaaten bereits als Alternative angenommen wurde, als Prüfrichtlinie im Laufe des Jahres 1991, das BGA-Verfahren bis spätestens 1992, angenommen wird.

Darüber hinaus werden die Prüfrichtlinie für die akute Augenreizung im Hinblick auf die bereits entwickelten in-vitro-Verfahren durchgesehen sowie weitere Prüfrichtlinien für Toxizitätsuntersuchungen auf Möglichkeiten zur Verbesserung untersucht. Die Gruppe Chemikalien der OECD unterstreicht, daß Alternativverfahren erst in die Prüfrichtlinien aufgenommen werden können, wenn diese validiert und international anerkannt sind; eine zu frühe Aufnahme von Alternativverfahren wäre mit unnötigen Doppelversuchen verbunden.

8.2 Europarat

Im Rahmen des Europarats werden die Monographien für das Europäische Arzneibuch (Pharmakopöe) erarbeitet. Diese werden Bestandteil der jeweiligen Pharmakopöen der Vertragsparteien. In der Bundesrepublik Deutschland sind sie Bestandteil des Deutschen Arzneibuchs.

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (siehe III. 2.8) sieht in Artikel 29 die gegenseitige Anerkennung der Versuchsergebnisse vor, die nach den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

8.3 Europäische Gemeinschaften

Die Rechtsharmonisierung innerhalb der EG über die Zulassung und das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten ist im Bereich der Chemikalien, der Arzneispezialitäten, der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe weitgehend abgeschlossen. Für den Bereich der Lebensmittel, einschließlich der Lebensmittelzusatzstoffe, gilt dies erst für Teilbereiche. Die EG-Kommission bereitet zur Zeit eine weitere Angleichung der Rechtsvorschriften über kosmetische Mittel vor. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, der einheitliche Maßstäbe und Verfahren für

die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorsieht, wird bereits auf Ratsebene erörtert; die Beratungen des Vorschlages für eine 7. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) haben 1990 begonnen.

Die EG-Kommission räumt dem Tierschutz bei der Aktualisierung der vorgeschriebenen Versuche der Grundstufe (Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG) hohe Priorität ein. Allerdings muß gleichzeitig die internationale Anerkennung der vorzuschreibenden Methoden sichergestellt sein. Auf Einladung der EG-Kommission wurde im September 1989 im Rahmen eines Symposiums erörtert, inwieweit zwei neu entwickelte „Fixed-Dose-Methoden“ geeignet sind, den klassischen LD₅₀-Test bei der Einstufung von Chemikalien nach Gefährlichkeitsmerkmalen zu ersetzen.

Das von der British Society for Toxicology entwickelte Verfahren wurde bereits in einem internationalen von der EG-Kommission finanziell unterstützten Ringversuch, an dem elf Länder beteiligt waren, überprüft; ein nationaler Ringversuch zur Validierung der vom BGA entwickelten „Toxic-Class-Methode“ wurde Ende 1990 abgeschlossen. Beide Verfahren sind mit einer deutlichen Verringerung der Tierzahlen verbunden; darüber hinaus stellt das britische Verfahren auch insofern eine Verbesserung dar, als die Belastung der Versuchstiere deutlich verringert wird. Die zu diesem Symposium zusammengekommenen Wissenschaftler aus den EG-Mitgliedstaaten sowie aus Kanada, Österreich, Norwegen, Schweden und der Schweiz zogen übereinstimmend unter anderem folgende Schlußfolgerungen:

- die britische „Fixed-Dose-Methode“ ermöglicht eine Einstufung von Chemikalien bei weitestgehender Übereinstimmung mit der Einstufung nach dem klassischen LD₅₀-Test;
- das BGA-Verfahren „Toxic-Class-Methode“ ist nach den bisher vorliegenden Ergebnissen der Validierungsstudie ebenso geeignet, den klassischen LD₅₀-Test zu ersetzen;
- falls diese Verfahren von internationalen Gremien wie der EG und der OECD angenommen würden, so müßte dies während einer bestimmten Übergangszeit als Alternative geschehen;
- es ist erforderlich, sicherzustellen, daß die vorhandenen Daten, die mit dem klassischen LD₅₀-Test gewonnen wurden, weiterhin anerkannt werden;
- es ist dringend notwendig, die Einstufungssysteme für die verschiedenen Zwecke oder Kategorien innerhalb eines Landes oder zwischen verschiedenen Ländern sowie zwischen internationalen Gremien zu rationalisieren.

Die EG-Kommission verpflichtet sich in ihrer abschließenden Stellungnahme,

- die Aufnahme der „Fixed-Dose-Methode“ als Alternative in Anhang V der Richtlinie 79/831/EWG vorzuschlagen und

- die erforderlichen Änderungen der Anhänge VI und VII dieser Richtlinie vorzunehmen.

Die EG-Kommission wird sich dafür einsetzen, daß die OECD-Länder vergleichbare Maßnahmen treffen, um die „Fixed-Dose-Methode“ in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliebung vom 17. Februar 1989 (ABl. EG Nr. C 69 S. 193) zur Einschränkung der Verwendung von Tieren für Versuchszwecke die EG-Kommission aufgefordert, weiterhin Tagungen von Sachverständigen aus EG- und OECD-Mitgliedstaaten zu veranstalten mit dem Ziel der internationalen Validierung von Alternativtestmethoden, der Rationalisierung der Voraussetzungen für die Einstufung neuer Stoffe, der Verkürzung der Dauer von Toxizitätsuntersuchungen und der Verbesserung des Austausches von Informationen und Ideen.

In Artikel 22 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) hat die EG die Vorschriften des Artikels 29 des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere über die gegenseitige Anerkennung der Versuchsergebnisse übernommen.

Mit der Verabschiedung der Richtlinie 87/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anerkennung der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 29) und der Richtlinie 88/320/EWG über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (ABl. EG Nr. L 145 S. 35), geändert durch die Richtlinie 90/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anpassung der Richtlinie 88/320/EWG an den technischen Fortschritt (ABl. EG 1990 Nr. L 11 S. 37), hat die EG die Grundsätze der Guten Laborpraxis der OECD in Gemeinschaftsrecht übernommen. Dadurch wird die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der nicht-klinischen Prüfung aller Chemikalien (z. B. Kosmetika, Arzneimittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel) sichergestellt.

8.4 Bundesrepublik Deutschland

Die Richtlinien 87/18/EWG und 88/320/EWG sind im Rahmen der Novellierung des Chemikaliengesetzes (siehe auch XI. 7.4) in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Damit sind auch die Grundsätze über die Gute Laborpraxis, die bereits im April 1983 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden und in der Folgezeit verbreitete Anwendung gefunden haben, rechtsverbindlich geworden; die Grundsätze sind im neugefaßten Chemikaliengesetz als Anhang I angefügt. Sie gelten für die nichtklinischen experimentellen Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen, also auch für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, deren Ergebnisse eine Bewertung ihrer möglichen Gefahren für Mensch und Umwelt ermöglichen sollen.

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit ihren wichtigsten Handelspartnern außerhalb der EG – dies sind Japan, Österreich, die Schweiz und die USA – Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Daten aus Versuchen, die im Einklang mit den Grundsätzen der Guten Laborpraxis durchgeführt wurden, getroffen (siehe auch XI. 8.1).

9 Erforschung und Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden

9.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Zur Verminderung der Tierzahlen bei der Abschätzung der akuten Toxizität werden in nächster Zeit die Prüfrichtlinien der OECD von der Gruppe „Chemikalien“ überarbeitet (siehe auch XI. 8.1).

9.2 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sieht in Artikel 6 Abs. 2 vor, daß die Vertragsparteien die wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden fördern. Eigene Forschungsaktivitäten gibt es beim Europarat nicht.

9.3 Europäische Gemeinschaften

In Artikel 23 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) werden die EG-Kommission und die EG-Mitgliedstaaten aufgefordert, Alternativmethoden zum Tierversuch zu entwickeln und zu validieren sowie die Forschung auf diesem Gebiet zu fördern.

Die EG-Kommission hat in ihrem Bericht über die Möglichkeit einer Änderung der in den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Versuche und Leitlinien, gemäß Artikel 23 der Richtlinie 86/609/EWG ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet dargestellt. Im Rahmen des vierten Umweltschutz- und Entwicklungsprogramms (1986 bis 1990), des biotechnologischen Aktionsprogramms (1986 bis 1989) und des toxikologischen Aktionsprogramms fördert sie Vorhaben, die direkt oder indirekt der Entwicklung alternativer Verfahren dienen.

Ein wichtiges Vorhaben der EG-Kommission, das zu Verbesserungen bei der Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden führen kann, ist die Einrichtung eines „Europäischen Zentrums für Alternativmethoden“. Nach den bisher bekanntgewordenen Überlegungen soll dieses Zentrum – im Unterschied zu ZEBET (siehe auch XI. 10) – eine ausschließlich koordinierende Funktion wahrnehmen. Durch eine solche Koordinierung könnten Forschungsvorhaben gezielter gefördert werden, Validierungsstudien ließen sich leichter verwirklichen.

Die EG-Kommission hat mit den Arbeiten an diesem Vorhaben bereits 1988 begonnen. Es ergaben sich jedoch in der Vorbereitungsphase zahlreiche Fragen rechtlicher und institutioneller Art, die vor der Errichtung des Zentrums gelöst werden müssen.

Der zuständige EG-Kommissar Carlo Ripa di Meana begrüßt deshalb die nachdrückliche Unterstützung, die Bundesminister Kiechle gegenüber diesem Vorhaben zum Ausdruck gebracht hat.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschlie- ßung vom 17. Februar 1989 (ABl. EG Nr. C 69 S. 189) zur Einschränkung der Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken die EG-Kommission aufgefordert, eine Datenbank einzurichten, in der Statistiken und Daten zu folgenden Punkten gespeichert werden

- Zahl der in der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Tierversuche, Gründe für diese Versuche,
- Einzelheiten über alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
- Einzelheiten über die laufenden, gescheiterten und als erfolgreich eingestuft, jedoch der internationalen bzw. gemeinschaftlichen Validierung bedürftigen Vorhaben auf dem Gebiet der alternativen Testmethoden,
- Einzelheiten über international oder von der Gemeinschaft validierte Alternativtestmethoden,
- Angaben über nach dem Inverkehrbringen durchgeführte epidemiologische Untersuchungen und Untersuchungsergebnisse

und das Personal bereitzustellen, daß für den Aufbau und den laufenden Betrieb dieser Datenbank notwendig ist.

Des weiteren bereitet die EG-Kommission einen EG-weiten Ringtest zur Ablösung des Draize-Tests (Prüfung der Schleimhautverträglichkeit am Kaninchenauge) vor. Auf die Bestrebungen der EG-Kommission, Tierversuche im Rahmen der Chemikalienprüfung einzuschränken, wurde bereits unter XI. 8.3 hingewiesen.

9.4 Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung mißt den Arbeiten zum Ersatz von Tierversuchen in der Forschung und bei der Prüfung und Überwachung von Produkten im Rahmen ihrer Forschungsförderungsmaßnahmen wesentliche Bedeutung bei. Die seit Dezember 1984 verstärkte BMFT-Förderung der Entwicklung von „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ hat dazu beigetragen, in gezielter Projektarbeit vorhandene Ansätze anhand konkreter Fragestellungen weiterzuentwickeln. Die Ansätze konzentrieren sich auf den Einsatz von Mikroorganismen, tierischen und menschlichen Zellkulturen, subzellulären Bestandteilen sowie auf biochemische Methoden und computergestützte Modelle.

Die Entwicklung und Erprobung von Ersatzmethoden zum Tierversuch (in-vitro-Methoden) umfaßt unter anderem das Studium pharmakologischer Wirkungs-

mechanismen, das toxikologische Screening, die Prüfung chemischer Substanzen auf erbgutverändernde und fruchtschädigende Wirkungen, die Erprobung viraler Pathogenitätsmechanismen, die Gewinnung von Impfstoffen, den Einsatz in der Krebstherapie und die Entwicklung von Testmodellen für die Immunforschung.

1988 wurde die Studie „Datenerhebung zum Einsatz von Tieren in Forschung und Entwicklung“, die im Auftrag des BMFT durch das Battelle-Institut in Frankfurt durchgeführt wurde, veröffentlicht. An der Umfrage, deren Angaben anonym ausgewertet wurden, beteiligten sich acht Universitätsinstitute und 30 Firmen. Die Daten geben Auskunft, wie sich die Tierversuche auf die verschiedenen verwendeten Tierarten verteilen, wieviele Tiere bei den einzelnen Untersuchungen herangezogen werden, wie hoch die Belastung der Tiere im Versuch ist, und welche wissenschaftlichen Fragestellungen bei den einzelnen Tierversuchsmodellen verfolgt werden.

Auf der Grundlage dieser Datenerhebung veröffentlichte der BMFT im Mai 1989 im Bundesanzeiger (BAnz. Nr. 96 vom 27. Mai 1989, S. 2583) eine neue Bekanntmachung. Hiernach werden bevorzugt Projekte mit dem Ziel gefördert, Alternativmethoden für solche Tierversuchsmodelle zu entwickeln, bei denen die Tiere stark belastet oder bei denen besonders viele Tiere verwendet werden.

Bisher hat der BMFT in diesem Schwerpunkt 74 Projekte unter Beteiligung von nahezu 100 Instituten aus Industrie, Hochschule und anderen Forschungsinstitutionen, gefördert. Die Mehrheit dieser Projekte waren Verbundvorhaben zwischen Industrie und Hochschule. In den Haushaltsjahren 1983 bis 1989 wurden vom BMFT nahezu 61 Millionen DM für direkte Projekte zur Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch ausgegeben; das entspricht einem durchschnittlichen Fördervolumen von 8,7 Millionen DM pro Jahr. In der Haushaltsplanung sind für die Jahre 1990 bis 1993 insgesamt weitere 41 Millionen DM vorgesehen.

Einige Zuwendungsempfänger melden bereits einen deutlichen Rückgang des firmeninternen Verbrauchs an Versuchstieren. Bei der Suche nach neuen Pharmaka führt die Einbeziehung von Alternativmethoden in der Forschung bereits während des laufenden Forschungsvorhabens zu einer Reduzierung der Anzahl der Versuchstiere. Gute Beispiele für die erfolgreiche Entwicklung und den Einsatz alternativer Testmethoden zeigen Projekte, die gemeinsam zwischen Industrie, Hochschule und BGA auf dem Gebiet der Entzündungsforschung, der Schmerzforschung und der toxikologischen Prüfung bearbeitet werden.

Forschungsergebnisse zeigen, daß sich bestimmte Anforderungen an eine neue chemische Substanz mit Ersatzmethoden schnell und präzise bestimmen lassen. Dies hat eine deutliche Verkürzung der Bewertung einer neuen Testsubstanz und eine bessere Kopplung von Synthesestrategie und biologischer Wirkungsbeurteilung zur Folge. Hinzu kommt, daß für Ersatzmethoden wesentlich geringere Substanzmengen benötigt werden als für Versuche am lebenden Tier. Langfristig ist damit zu rechnen, daß mit

zunehmendem Wissen über die molekularbiologischen Zusammenhänge krankhafter Zustände ein gezielter therapeutischer Eingriff weitgehend mit Hilfe biochemischer Ersatzmethoden beurteilt werden kann. Damit wird dann zugleich auch die Zahl der erforderlichen Versuchstiere reduziert.

Zur Ablösung des Draize-Tests wird in einem umfangreichen Verbundvorhaben eine Kombination von Labortests (Hühnerei-Test, Zellkulturverfahren) ohne Verwendung von Versuchstieren überprüft. Bei dem mit 3,15 Mio. DM vom BMFT finanzierten und vom BGA koordinierten Forschungsvorhaben setzen 15 Arbeitsgruppen in toxikologischen Abteilungen der chemischen Industrie, der Universitäten, im BGA und anderen Forschungseinrichtungen ca. 50 Stoffe mit unterschiedlichen Eigenschaften ein. Im Rahmen eines Ringversuchs soll unter Routinebedingungen festgestellt werden, ob und inwieweit die Ergebnisse der vorgeschlagenen Methoden nachvollziehbar sind. 1990 wurde bei diesem Vorhaben eine Aufstockung von 970 000 DM bewilligt, um die statistische Basis für die Auswertung zu vergrößern. *)

Der BMJFFG schreibt seit 1981 jährlich einen Forschungspreis zur Förderung methodischer Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen aus. Der Preis ist mit 30 000 DM dotiert und wird für wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung pharmakologisch-toxikologischer Untersuchungsverfahren vergeben, wie z. B. zur Bestimmung der akuten, subchronischen und chronischen Toxizität, der erbgutverändernden, tumorerzeugenden, fruchtbarkeits- und fruchtschädigenden Eigenschaften sowie für solche Arbeiten, die der Vermeidung von Tierversuchen dienen. Von 1981 bis 1990 wurden 14 Arbeiten prämiert.

Forschungspreise mit ähnlichen Zielen, wie denjenigen des Forschungspreises des BMJFFG, werden in der Bundesrepublik Deutschland von folgenden Institutionen vergeben:

- Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz
- Felix-Wankel-Stiftung (Vergabe durch das Dekanat der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München)
- Verband der Niedersächsischen Tierschutzvereine (Ilse-Richter-Preis) und
- Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin e. V. (Wilma-von-Düring-Forschungspreis).

Ergänzend zu diesen und anderen Aktivitäten hat die Bundesregierung 1986 zusammen mit Verbänden der Industrie und des Tierschutzes eine Stiftung ins Leben gerufen, die die Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen fördert.

*) Weitere Einzelheiten zu der Förderaktivität des BMFT bei der Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch siehe Broschüre „Zellen und Computer — Alternativen zum Tierversuch“, Jülich 1990, Herausgeber: Projektträger Biologie, Energie, Ökologie, Forschungszentrum Jülich GmbH, Postfach 19 13, 5170 Jülich.

Die Stiftung hat bisher drei Projekte finanziell unterstützt.

Das Land Baden-Württemberg hat für die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch in den Jahren 1989 und 1990 insgesamt 860 000 DM an Fördermitteln zur Verfügung gestellt. Das Förderprogramm, das unter anderem Arbeiten zur Prüfung auf Toxizität und Karzinogenität sowie Projekte mit methodischen Entwicklungen auf molekularer Ebene berücksichtigt, soll auf Grund der regen Inanspruchnahme in den Jahren 1991 und 1992 mit jeweils 500 000 DM fortgeführt werden.

10 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Im Institut für Veterinärmedizin des BGA wurde 1989 die „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)“ errichtet. ZEBET hat die behördliche Aufgabe, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen zu erfassen, zu bewerten und gegebenenfalls anzuerkennen. Eine weitere Aufgabe besteht in der fachlichen Mitwirkung bei der Einführung validierter Alternativ-Methoden in internationale behördliche Regelungen (Prüfrichtlinien). Darüber hinaus soll ZEBET als nationale und internationale Auskunftsstelle für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen tätig werden.

Die Aufgaben von ZEBET umfassen die Gebiete Erfassung, Bewertung und Forschung; entsprechend ist ZEBET organisatorisch in die Fachgebiete ZEBET 1, 2 und 3 untergliedert. Durch ZEBET 1 (ERFASSUNG) werden in Entwicklung befindliche Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen erfaßt und dokumentiert (Datenbank). ZEBET 2 (BEWERTUNG) bewertet die erfaßten Ersatz- und Ergänzungsmethoden wissenschaftlich und gibt Auskünfte über ihre Anwendbarkeit, insbesondere bezüglich ihrer Eignung für Validierungsstudien. ZEBET 3 (FORSCHUNG) fördert über einen speziellen Etat die Validierung von Alternativmethoden und führt auch selbst Studien in Form von Einzelprojekten und Ringversuchen in Abstimmung und mit finanzieller Unterstützung des BMFT durch. So koordiniert ZEBET seit 1988 die nationale Validierungsstudie zum Ersatz des Draize-Tests (Prüfung auf Schleimhautreizung am Kaninchenaugen). Außerdem ist bei ZEBET 3 ein Gastlabor geplant, in dem Wissenschaftler neue Forschungsansätze unter optimalen Bedingungen experimentell prüfen können.

Mit dieser Ausstattung erreicht ZEBET die Kompetenz für den nationalen und internationalen Dialog mit Wissenschaftlern, Behörden und Tierschützern.

Der Aufbau von ZEBET erfolgt stufenweise über mehrere Jahre. 1989/90 wurde mit ZEBET 1 begonnen, ZEBET 2 ist für 1991 geplant. Im Rahmen von ZEBET 3 wird derzeit ein Forschungsprojekt des BMFT durchgeführt. Die derzeitige Personalausstattung stellt sich wie folgt dar:

1. Leiter ZEBET und Sekretariat: 2 Stellen
2. ZEBET 1 – Erfassung und Dokumentation: 4 Stellen (2 Wissenschaftler, 2 Dokumentationsassistenten)

1991 sollen 4 weitere Stellen zugewiesen werden.

Außerdem wurden über Zeitverträge bis Ende 1990 folgende zusätzlichen Personal-Stellen mit Mitteln des BMJFFG, BMFT und der DFG finanziert:

1. ZEBET 1: 1 Stelle BMJFFG (1 Wissenschaftler – Systemanalytiker/Programmierer)
2. ZEBET 2 – Validierung und Bewertung/Benutzer- auskunftsdienst: 1 Stelle BMFT (1 Wissenschaftler)
3. ZEBET 3 – Forschung: 7 Stellen BMFT (4 Wissenschaftler, 3 techn. Mitarbeiter) und 1 Stelle DFG (1 techn. Mitarbeiter)

Folgende Sachmittel wurden ZEBET bisher zur Verfügung gestellt:

1. Grundausstattung 1989/90	60 000 DM
2. Etat für 1990	35 000 DM
3. EDV-Ausstattung 1990	30 000 DM
4. zusätzliche Drittmittel von BMFT und DFG für ZEBET 3	138 000 DM

Im Jahre 1989 wurde das erste Pflichtenheft für die Datenbank ZEBET erarbeitet und mit Wissenschaftlern außerhalb und innerhalb des BGA diskutiert und überarbeitet. 1990 wurde die PC-gestützte Datenbank ZEBET entwickelt und installiert. Erfahrungen beim Probelauf flossen in die Ausarbeitung eines weiteren Pflichtenheftes ein, das als Vorlage für die Installation der endgültigen Datenbank in einem lokalen Datennetz innerhalb von ZEBET vorgesehen ist.

Seit der Gründung wird ZEBET innerhalb des BGA in zunehmendem Maße bei der Vorbereitung neuer Gesetze und Verordnungen beteiligt, bei denen die Tierversuchproblematik berührt wird (z. B. Chemikaliengesetz, Arzneimittelprüfrichtlinien und Änderung der EG-Richtlinie für kosmetische Mittel). ZEBET hat bei diesen und vergleichbaren Gesetzesänderungsvorschlägen vielfach gegenüber Vertretern von Medien und Vertretern der Tierschutzverbände Stellung genommen.

ZEBET hat 1989/90 auf Veranlassung des BML eine Empfehlung zur in-vitro-Herstellung monoklonaler Antikörper erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Empfehlung haben die für den Tierschutz zuständigen Referenten festgestellt, daß für die Gewinnung monoklonaler Antikörper die Ascites-Maus nur noch in Ausnahmefällen eingesetzt werden darf (siehe XI. 1.3).

ZEBET hat in den DIN-Normenausschüssen „Dental“ und „Biologische Sicherheit“ im Dentalbereich die Berücksichtigung von Alternativmethoden anstelle von Primatenversuchen erwirken können und ist international im ISO/TC 194 „Medical and dental materials and devices“ vertreten. Bei der Validierung von Alternativmethoden zum Fischtest im Rahmen des Abwasserabgabengesetzes durch den DIN-Normenausschuß Wasserwesen setzt sich ZEBET für die Ablö-

sung des Goldorfenfischtestes durch den Zytotoxizitätstest mit Fischzellen nach Ahne ein.

1990 konnte ZEBET erstmals 400 000 DM an Forschungsmitteln für die wissenschaftliche Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen an Forscher in der Bundesrepublik Deutschland vergeben. Dabei wurden 12 Forschungsgruppen berücksichtigt, die teilweise bis 1992 gefördert werden können.

Außerdem war ZEBET 1989 und 1990 national und international gutachterlich sowohl bei der Vergabe von Forschungsmitteln zur Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden beteiligt als auch bei der Vergabe von Tierschutzforschungspreisen.

ZEBET ist im BMFT-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ gutachterlich bei der Planung von Validierungsprojekten neuer Alternativmethoden in Form von Ringversuchen beteiligt, die die Akzeptierung neuer toxikologischer Tests durch die EG und OECD zum Ziel haben. Bei ZEBET 3 wird seit 1988 in diesem Rahmen ein vom BMFT unterstützter nationaler Ringversuch zum Ersatz des Draize-Tests am Kaninchenauge koordiniert. Außerdem wird bei ZEBET 3 an einer Alternativmethode für die Prüfung auf embryotoxikologische Eigenschaften mit Hilfe pluripotenter Stammzellen aus frühen Mäuseembryonen gearbeitet.

International vertritt ZEBET die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel eines verbesserten Schutzes und der reduzierten Verwendung von Versuchstieren. So hat ZEBET 1990 in der EG maßgeblich an einer Empfehlung zur internationalen Validierung und Anerkennung von Alternativmethoden mitgearbeitet.

ZEBET als staatliche Einrichtung nimmt hierbei eine Sonderstellung ein, da ähnliche Institutionen im Ausland, wie z. B. das CAAT (Center for Alternatives to Animal Testing) in den USA und FRAME (Fund for Replacement of Animals in Medical Experiments) in England, bisher nur über Spenden oder sonst von der Industrie finanziert werden. ZEBET wird eng mit dem geplanten administrativen Zentrum für Alternativmethoden der EG kooperieren, das nationale Aktivitäten in der EG koordinieren und die Anerkennung der neuen Methoden außerhalb der EG (insbesondere USA, Japan) erreichen soll.

Es ist allseits anerkannt, daß dem raschen Ausbau von ZEBET besondere Dringlichkeit zukommt; ZEBET soll möglichst bald ihre Aufgaben vollständig wahrnehmen können. Dieses für die Verbesserung des Tierschutzes wichtige Anliegen findet ungeteilte Unterstützung.

Der Deutsche Bundestag hat am 22. Juni 1990 nach einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, der Bundesregierung eine Petition zur Berücksichtigung zu überweisen, die sich für einen zügigen Stellenausbau bei ZEBET einsetzt.

Der Bundesrat hat am 9. November 1990 in einer Entschließung zur verstärkten Förderung von Ersatzmethoden für Tierversuche (Drucksache 679/90) die Bundesregierung aufgefordert,

— der beim Bundesgesundheitsamt bestehenden Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) unverzüglich so viel Personen und Sachmittel zur Verfügung zu stellen, daß diese Einrichtung ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllen kann. Einzelheiten der Personal- und Sachausstattung sind entsprechend dem Auftrag und Bedarf dieser Einrichtung festzulegen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf,

— gegenüber allen zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich darauf hinzuwirken, daß das geplante Europäische Zentrum für Alternativen zu Tierversuchen bei ZEBET angesiedelt wird.

Die Bundesregierung ist bemüht, diesen Anliegen zu entsprechen.

11 Datenbanken für Tierversuche

Nachdem sich das Vorhaben, eine spezifische Datenbank über die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Tierversuchsvorhaben einzuführen, als nicht durchführbar erwies (siehe Tierschutzbericht 1989, Bundestagsdrucksache 11/3846), wurden Möglichkeiten gesucht, auf andere Weise die Durchführung unnötiger Doppel- und Wiederholungsversuche zu vermeiden. Hierzu zählt neben der Einführung entsprechender Zweitanmelderregelungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe XI. 7.2, 7.4, 7.6 und 7.8) die Verbesserung der Nutzung vorhandener Datenbanken. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang für die Bundesrepublik Deutschland das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in Köln. Das Institut stellt ein umfangreiches Angebot an Literatur- und Faktendatenbanken mit tierversuchsrelevanten Informationen bereit. 1988 wurde geschätzt, daß zusammen mit dem ebenfalls über DIMDI bereitgestellten Datenbankangebot der Zentrale für Agrardokumentation und -information (ZADI) mindestens 3 bis 4 Millionen Dokumente abfragbar sind, die bibliographische Informationen und Fakten über die Ergebnisse von Tierversuchen sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden enthalten. Diese Zahl hat sich durch den seitdem erfolgten Zuwachs weiter erhöht.

Dieses Informationsangebot steht jedermann im In- und Ausland zur Verfügung. Der Anschluß des DIMDI-Rechners an die hierfür geeigneten öffentlichen Netze (z. B. Datex-P, BTX, WIN/DFN) ermöglicht es allen interessierten Personen und Institutionen, das gespeicherte Wissen abzufragen.

Durch verschiedene Maßnahmen wurde es insbesondere auch den Genehmigungsbehörden ermöglicht, die Datenbanken für ihre Entscheidungen einzusetzen.

Die meisten Institutionen, die Tierversuche planen oder durchführen, haben entweder direkt oder über Informationsvermittlungsstellen der Hochschulen, der

Industrie oder anderer Institutionen Zugang zu den von DIMDI angebotenen Datenbanken.

Die jährliche Nutzung der Datenbanken steigt stetig an, ist aber noch ausbaufähig. Es wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob den Genehmigungsbehörden ausreichend Mittel bereitgestellt werden, um die Voraussetzungen – soweit noch nicht vorhanden – zur Nutzung des schon vorhandenen Datenbankangebots zu schaffen.

Seit 1988 wurde das Datenbankangebot von DIMDI erweitert. Dies betrifft insbesondere die Toxikologie, die Teratogenität, die Mutagenität und die Karzinogenese. Derzeit wird erwogen, weitere Datenbanken anzubieten, um die Informationsversorgung auf dem Gebiet der biowissenschaftlichen und biomedizinischen Forschung weiter zu verbessern.

Um die Benutzung der Datenbanken zu erleichtern, werden die Zugriffsmöglichkeiten ständig benutzerfreundlicher gestaltet. Derzeit wird eine „datenbankübergreifende Suche“ bei DIMDI erarbeitet. Dadurch werden die Recherchen ebenfalls erleichtert, beschleunigt und somit kostengünstiger gestaltet.

Derzeit verfügen in den alten Bundesländern alle Hochschulen über einen Zugriff auf DIMDI, sei es über die Informationsvermittlungsstelle der Universitätsbibliotheken oder über Anschlüsse in den Kliniken und Instituten. Darüber hinaus sind hier nahezu alle großen und mittleren Firmen, die Tierversuche durchführen, an DIMDI angeschlossen. Das gleiche gilt für die außeruniversitäre Forschung und viele Bundes-, Landes- und kommunale Institutionen und Behörden, die an biowissenschaftlichen Informationen interessiert sind.

Eine Steigerung der Datenbanknutzung setzt voraus, das die interessierten Benutzer über das Angebot informiert sind. Zu diesem Zweck führt DIMDI laufend Informationsveranstaltungen auf einschlägigen Kongressen und bei anderen Gelegenheiten durch. So wurden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Tierärzteschaft, der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft und den obersten Veterinärbehörden der Länder Veranstaltungen für Veterinärämter und Veterinäruntersuchungsämter im DIMDI durchgeführt. Diese Veranstaltungen haben große Resonanz gefunden und zum Anschluß z. B. des Veterinäruntersuchungsamtes in Schleswig-Holstein an DIMDI geführt. Diese Art der Öffentlichkeitsarbeit soll intensiviert werden.

Mit dem Ziel, die büromäßige Abwicklung der Genehmigungsverfahren zu erleichtern, wurde bei der Regierung von Oberbayern ein Pilotprojekt zur EDV-mäßigen Erfassung von Genehmigungsanträgen begonnen. Das speziell erarbeitete EDV-Programm soll auch dafür benutzt werden, die bei den bayerischen Genehmigungsbehörden seit der Novellierung des Tierschutzgesetzes gestellten Anträge nach bestimmten Kriterien zu erfassen und so die Bearbeitung zu erleichtern. Damit eröffnet sich die Möglichkeit eines landesweiten Datenaustausches über relevante Angaben aus den Anträgen. Auf diese Weise kann zumindest in gewissem Umfang festgestellt werden, ob ähnlich gelagerte Anträge bereits anderenorts gestellt wurden. Es ist beabsichtigt, kurzfristig alle bayeri-

schen Genehmigungsbehörden an das EDV-Verfahren anzuschließen.

Zusammen mit den Ländern wird geprüft, ob eine ähnliche Möglichkeit in allen Ländern geschaffen werden kann. Ziel sollte dann eine möglichst bundesweite Verknüpfung der Dateien sein.

XII. Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung

Im Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere werden Regelungen über Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Lehre und Ausbildung getroffen.

Da die EG nicht über die erforderliche Regelungskompetenz auf dem Gebiet der Ausbildung verfügt, enthält die Richtlinie 86/609/EWG keine Regelungen hierzu. Um jedoch auch in diesem Bereich eine gewisse Harmonisierung innerhalb der EG zu erreichen, haben sich die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in der EntschlieÙung 86/C 331/01 vom 24. November 1986 (ABl. EG Nr. C 331 S. 1) verpflichtet, für die Bereiche, die nicht von der Richtlinie 86/609/EWG erfaßt sind, keine geringeren Anforderungen als die in der Richtlinie vorgesehenen zu stellen. Für die Lehre und Ausbildung sollen hiernach Eingriffe und Behandlungen an Tieren grundsätzlich nur an Hochschulen und anderen Einrichtungen gleicher Stufe zulässig sein.

Das Tierschutzgesetz unterscheidet definitionsmäßig zwischen Tierversuchen und Eingriffen und Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt werden. Zweck der Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist die Demonstration eines bekannten Effekts, während beim Tierversuch in der Regel eine offene wissenschaftliche Frage bearbeitet wird.

Eingriffe und Behandlungen im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann; sie müssen vor Aufnahme in das Lehrprogramm der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 10 des Tierschutzgesetzes).

Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung unterliegen nur dann den Vorschriften des § 10 des Tierschutzgesetzes, wenn sie an lebenden Tieren vorgenommen werden. Bei Demonstrationen an isolierten Organen oder Geweben, die vorher getöteten Tieren entnommen wurden, muß für das Töten der Tiere ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen. In diesem Fall dürfen die Tiere nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person getötet werden.

Die Auseinandersetzungen an den Hochschulen über die Unerläßlichkeit von Eingriffen und Behandlungen an lebenden Tieren im Rahmen des Unterrichtes führ-

ten zu einigen Gerichtsverfahren. Dennoch liegt bisher keine rechtskräftige richterliche Entscheidung im Sinne einer Untersagung derartiger Eingriffe und Behandlungen vor.

XIII. Ausblick

Die neuen Bundesländer stellen die Bundesregierung auch auf dem Gebiet des Tierschutzes vor eine besondere Herausforderung. Zwar gelten sowohl die europäischen als auch die nationalen Tierschutzvorschriften nunmehr auch in den neuen Bundesländern – z. T. ist ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten vorgesehen (Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)) – zunächst ist es jedoch notwendig, alle betroffenen Bürger mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen. Dem dienen zahlreiche Informations- und Diskussionsveranstaltungen.

Außerdem ist es erforderlich, in den neuen Bundesländern geeignete Verwaltungsstrukturen aufzubauen. Partnerländer und Bundesregierung sind bemüht, bei Bedarf die erbetene Hilfestellung zu bieten.

Nachdem sich in den Jahren 1989 und 1990 gezeigt hat, daß nationale Tierschutzverordnungen angesichts des bevorstehenden Binnenmarktes und der bereits vorliegenden oder in Vorbereitung befindlichen EG-Vorschläge kaum noch durchsetzbar sind, wird sich die Bundesregierung weiterhin mit allem Nachdruck für EG-weite Tierschutzbestimmungen einsetzen.

Dem dient insbesondere auch die engagierte und konstruktive Mitwirkung bei den Beratungen der EG-Vorschläge zum Schutz von Schweinen, Kälbern sowie zur künftigen Regelung des Tiertransportes.

Die Bundesregierung setzt sich außerdem für die baldige Vorlage, Beratung und Verabschiedung der Kommissionsvorschläge für die aus Tierschutzgründen notwendige Fortschreibung der EG-Legehennenrichtlinie und von Kommissionsvorschlägen für die Rinder- sowie für die Pelztierhaltung ein. Auch der Bereich der Geflügelmast bedarf dringend einer möglichst EG-weiten tierschutzrechtlichen Regelung.

Der bereits in Arbeit befindliche Kommissionsvorschlag für EG-weite Betäubungs- und Schlachtvorschriften wird ebenfalls dringend erwartet.

Außerdem wirkt die Bundesregierung bei der Beratung aller inter- und supranationalen sowie nationalen Vorschriften mit, die Tierversuche zur Folge haben. Sobald Tierversuche durch andere Verfahren ersetzt werden können, müssen die aus der Sicht des Tierschutzes notwendigen Konsequenzen gezogen werden.

Soweit die bisherigen Erfahrungen der Länder gezeigt haben, daß eine Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes zu einer Verbesserung des Tierschutzes beitragen kann, wird die Bundesregierung nach Abstimmung mit den Ländern dem Bundesrat in Kürze einen Vorschlag zur Fortschreibung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Zustimmung zuleiten.

Anhang 1

Strafverfolgungsstatistik 1987 und 1988

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz,
aufgegliedert nach Altersgruppen und Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte ¹⁾				Verurteilte						Personen mit anderen Entscheidungen					
	Insgesamt	Jugendliche (14 bis unter 18)	Heranwachsende (18 bis unter 21)	Erwachsene (21 und älter)	insgesamt	Jugendliche	Heranwachsende			Erwachsene	nach allgemeinem Strafrecht		nach Jugendstrafrecht			
							Zusammen	verurteilt nach			Einstellung des Verfahrens ohne Maßregeln	Freispruch	Entscheidung ausgesetzt nach § 27 JGG	Einstellung des Verfahrens		Freispruch
								allgemeinem	Jugend-					insgesamt	davon nach § 47 JGG	
Strafrecht																
1987																
männlich ..	568	16	25	527	372	10	13	7	6	349	140	44	—	11	11	1
weiblich ..	71	—	7	64	50	—	4	3	1	46	16	3	—	2	—	—
insgesamt ..	639	16	32	591	422	10	17	10	7	395	156	47	—	13	11	1
1988																
männlich ..	507	20	19	468	321	10	16	9	7	295	126	47	1	11	11	1
weiblich ..	68	—	6	62	39	—	5	3	2	34	22	6	—	1	1	—
insgesamt ..	575	20	25	530	360	10	21	12	9	329	148	53	1	12	12	1

¹⁾ Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Strafverfolgung 1987, 1988

Arbeitsunterlage, Wiesbaden, Februar 1989 und April 1990

Anhang 2

Bestimmungen über Tierversuche für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten

1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP)

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1983 (BAnz. Nr. 42 a vom 2. März 1983)
- Anhang 1 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521)

2. Europarat

Europäisches Arzneibuch

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs vom 4. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 701)

3. Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die direkt oder indirekt Tierversuche vorschreiben

Richtlinien gegliedert nach Sachbereichen

Art des Vorschreibens:

3.1 Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

direkt

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977), zuletzt geändert durch Richtlinie 90/422/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 224 S. 9)

Richtlinien gegliedert nach Sachbereichen	Art des Vorschreibens:	Richtlinien gegliedert nach Sachbereichen	Art des Vorschreibens:
3.2 Erzeugnisse für die Tierernährung		und	
Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. 213 S. 8) in Verbindung mit		— Änderungsrichtlinie 83/570/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 332 S. 1)	direkt
Richtlinie 83/228/EWG des Rates vom 18. April 1983 über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 126 S. 23)	direkt	zuletzt geändert durch	
Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 29. November 1984 (ABl. EG Nr. L 319 S. 13)		— Richtlinie 87/21/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 36)	indirekt in den Sicherheits-hinweisen
in Verbindung mit		Richtlinie 75/318/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneimittelspezialitäten (ABl. EG Nr. L 147 S. 1)	indirekt
Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64 S. 19)	direkt	geändert durch	
		— Richtlinie 83/570/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 332 S. 1)	direkt
3.3 Tierarzneimittel		— Richtlinie 87/19/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 31)	direkt
Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 317 S. 1)	indirekt in den Sicherheits-hinweisen	Empfehlung 83/571/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 zu den Versuchen mit Arzneispezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 332 S. 11)	direkt
Richtlinie 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Tierversuche mit Tierarzneimitteln (ABl. EG Nr. L 317 S. 16), geändert durch	direkt	Empfehlung 87/176/EWG des Rates vom 9. Februar 1987 zu den Versuchen mit Arzneimittelspezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 73 S. 1)	direkt
— Richtlinie 87/20/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 34)	direkt	3.5 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen	
3.4 Arzneispezialitäten		Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 S. 13)	direkt
Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. EG S. 369)	indirekt		

Richtlinien gegliedert nach Sachbereichen	Art des Vorschreibens:	Richtlinien gegliedert nach Sachbereichen	Art des Vorschreibens:
zuletzt geändert durch		Beschluß 78/45/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1977 zur Einsetzung des wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie (ABl. EG 1978 Nr. L 13 S. 24)	indirekt direkt in den Leitlinien ²⁾
— Richtlinie 84/291/EWG der Kommission vom 18. April 1984 (ABl. EG Nr. L 144 S. 1)			
3.6 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe		4 Bundesrepublik Deutschland	
Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1)	indirekt in den Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften	4.1 Bundesrechtliche Vorschriften, die Tierversuche ausdrücklich vorschreiben:	
und		— Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432);	
— Änderungsrichtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 (ABl. EG Nr. L 259 S. 10), zuletzt geändert durch Richtlinie 88/302/EWG der Kommission vom 18. November 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 133 S. 1)	direkt	— Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelpflichtlinien vom 14. Dezember 1989 (BANz. Nr. 243a vom 29. Dezember 1989);	
3.7 Lebensmittelzusatzstoffe		— Arzneibuchverordnung vom 27. September 1986 (BGBl. I S. 1610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2252), in Verbindung mit dem Deutschen Arzneibuch;	
Empfehlung 80/1089/EWG der Kommission vom 11. November 1980 an die Mitgliedstaaten betreffend Untersuchungen zur Sicherheitsbeurteilung von Lebensmittelzusatzstoffen (ABl. EG Nr. L 320 S. 36)	indirekt direkt in den Leitlinien ¹⁾	— Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721);	
3.8 Kosmetische Mittel		— Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz (Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung) vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1422);	
Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 S. 169),	indirekt	— Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Fische und Schalentiere (Fisch-Verordnung) vom 8. August 1988 (BGBl. I S. 1570);	
zuletzt geändert durch		— Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754);	
— Richtlinie 90/121/EWG der Kommission vom 20. Februar 1990 (ABl. EG Nr. L 71 S. 40)		— Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz (Prüfnachweisverordnung) vom 17. Juli 1990 (BGBl. I S. 1432).	

¹⁾ Bericht des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses über Leitlinien für die Sicherheitsbewertung von Zusatzstoffen für Nahrungsmittel (1980).

²⁾ Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie (Dritte Serie) „Notes of Guidance for the Toxicity Testing of Cosmetic Ingredients“ (Leitlinien für Toxizitätsversuche bei kosmetischen Bestandteilen) veröffentlicht in EEC-Environment and Quality of Life (1983) (EWG — Umwelt und Lebensqualität)

4.2 *Bundesgesetze, die Tierversuche zwar nicht ausdrücklich vorschreiben, aber Vorschriften oder Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthalten, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zu Tierversuchen führen:*

- Arzneimittelgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717);
- Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555);
- Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 521), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990;
- Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138);
- Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249);
- Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes vom 27. Februar 1952 (BGBl. I S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805);
- Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080);
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121);
- Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221);
- Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482);
- Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875);
- Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654).

Anhang 3

Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

1. Europarat

1.1 Vertragsgesetze

- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 12. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 721);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113);
- Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 28. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 1153);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachtieren vom 9. Dezember 1983 (BGBl. 1983 II S. 770);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1990 II S. 1486);

- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402).

1.2 Empfehlungen

Beim Europarat wurden auf der Grundlage der unter 1.1 genannten Europäischen Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Empfehlungen für das Halten von Legehennen, Schweinen, Rindern und Pelztieren sowie Empfehlungen für den internationalen Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Geflügel erarbeitet.

2. Europäische Gemeinschaften

2.1 Verabschiedete Richtlinien

- Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (ABl. EG Nr. L 316 S. 10);
- Richtlinie 77/489/EWG des Rates vom 18. Juli 1977 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. EG Nr. L 200 S. 10);

- Richtlinie 81/389/EWG des Rates vom 12. Mai 1981 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie 77/489/EWG über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (ABl. EG Nr. L 150 S. 1);
- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1);
- Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 betreffend das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 131/86 (Nichtigerklärung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung) (ABl. EG Nr. L 74 S. 83).

2.2 Vorschriften in Vorbereitung

In Vorbereitung befinden sich insbesondere Vorschriften für die Haltung von Kälbern und Schweinen, die Neufassung tierschutzrechtlicher Transportvorschriften sowie eine Regelung des Schlachtens.

3. Bundesrepublik Deutschland

3.1 Vorschriften in Kraft

3.1.1 Vorkonstitutionelle Regelungen

- Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
- Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
- Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413).

3.1.2 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762).

3.1.3 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762).

3.1.4 Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz, die vor der Novellierung des Tierschutzgesetzes in Kraft traten:

- Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309);
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309).

3.1.5 Rechtsvorschriften zum Tierschutzgesetz, die nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes in Kraft traten:

- Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557);
- Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622);
- Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639);
- Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 28. Juli 1987, abgelöst durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139 a vom 29. Juli 1988);
- Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213);
- Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413).

3.2 Überleitung von Vorschriften auf die beigetretenen Länder

- Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885).

Im Auftrag des BML erarbeitete Gutachten und Leitlinien*1. Gutachten*

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Schweinen in neuzeitlichen Haltungssystemen vom 2. März 1971

Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Kälbern in Aufzucht und Mast vom 30. April 1973

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Nutzgeflügel in neuzeitlichen Haltungssystemen vom 10. Juli 1974

Gutachten über die Aufzucht frühabgesetzter Ferkel in Käfigen vom 30. Oktober 1974

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren vom 16. September 1975

Gutachten zur Frage „Tierschutz/Tierversuche, Möglichkeiten ihrer Einschränkung und Ersetzbarkeit“ vom 15. März 1976

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 8. Juni 1977 („Zoogutachten“)

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren vom 13. Oktober 1977

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere – Wild – in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung vom 20. Juni 1978

Gutachten über Grundsätze zur Planung und Durchführung von Versuchen in der angewandten Nutztierethologie vom 16. November 1978

Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Luftwege vom 11. Dezember 1979

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Seewege vom 11. Dezember 1979

Gutachten über tierschutzgerechte Hälterung und tierschutzgerechten Transport von Fischen – überarbeitete Fassung vom 19. Juni 1980 –

Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986

Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung (1991)

2. Leitlinien

Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 15. Oktober 1990

